

# **Gesetzentwurf der Landesregierung**

## **Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

#### Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

##### Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) ist aufgrund der Ratifizierung seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich (Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 35). Um das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und im Hinblick auf die Chancengleichheit umzusetzen, ist die Einbeziehung dieser Menschen in ein inklusives Bildungssystem zu ermöglichen.

Auf Grund der Gesetzgebungskompetenz der Länder im Schulbereich ist der Freistaat Thüringen dafür verantwortlich, die auf das Schulwesen bezogenen Bestimmungen der UN-BRK (insbesondere die Artikel 7 und 24) schrittweise umzusetzen. Das bedeutet schließlich auch, dass ein allgemeines Schulgesetz einerseits und ein gesondertes Förderschulgesetz andererseits in der jetzigen Struktur nicht mehr als zukunftsweisend anzusehen sind; auch wenn in diesem Förderschulgesetz für Thüringen bereits seit 2003 - weit vor der UN-BRK - für die Beschulung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts gesetzlich verankert ist.

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. November 2014 sieht in Anbetracht dieses systematischen Änderungsbedarfs vor, das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und das Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) zu einem ‚inkluisiven Schulgesetz‘ zusammenzuführen, um die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für inklusive Schulen weiter zu verbessern und Entwicklungsperspektiven für Förderschulen zu beschreiben. Die Grundlage hierfür bildet der Thüringer Entwicklungsplan Inklusion.

Sowohl die Diskussionen im „Beirat Inklusive Bildung“, der bereits im Jahre 2011 zur Beratung der Landesregierung installiert wurde, als auch die Auswertung des im Jahre 2017 initiierten Werkstattprozesses haben, unter Anerkennung des Erfordernisses eines weiteren Ausbaus des gemeinsamen Unterrichts, parallel dazu den Fortbestand des gegenwärtigen Förderschulsystems favorisiert. Das in diesen umfangreichen Diskussionen mit den in Thüringen an Bildung Beteiligten gewonnene Meinungsbild wird als gesellschaftlicher Konsens verstanden, dem mit dem Gesetzentwurf entsprochen wird. Zunächst gilt es, die Voraussetzungen für einen gelingenden gemeinsamen Unterricht zu konsolidieren, das heißt auch weiterhin auf qualitative Entwicklung statt auf quantitative Erfolge hinzuwirken. Thüringen obliegt bis auf weiteres, die sonderpädagogische Förderung in einem Parallelsystem, das neben dem gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen auch auf Förderschwerpunkte bezogene Förderschulen vorhält, zu gewährleisten. Die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll in allen Förderschwerpunkten auch weiter-

hin an Förderschulen möglich sein. Die damit verbundenen absehbaren Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich des Lehrerberarfs und der Kosten des Schulaufwands, sind zu tragen.

Das heute existierende Förderschulsystem Thüringens ist in den ersten Jahren nach der politischen Wende des Jahres 1989 etabliert worden und besteht in dieser Form - im Wesentlichen unverändert - bis heute fort. Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen seiner Existenz haben sich jedoch in den vergangenen drei Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Der schulrechtliche Vorrang des gemeinsamen Unterrichts, die Entwicklung inklusiver Schul- und Unterrichtskultur an den Grund- und weiterführenden Schulen, der Wunsch nach wohnortnaher Beschulung auch von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die demographische Entwicklung und der damit verbundene Rückgang der Schülerzahlen im ländlichen Raum erfordern dringend eine Weiterentwicklung schulrechtlicher Rahmenbedingungen. Übergeordnete Zielstellung hierbei muss es sein, die Lebensqualität für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Regionen Thüringens dauerhaft und in hoher Qualität zu erhalten. Dies bedeutet, einschlägige (sonder-)pädagogische Unterstützung weiterhin wohnortnah zu gewährleisten und die Abkoppelung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von den sozialen Bezügen in ihrem Wohnort zu vermeiden. Es kommt darauf an, sonderpädagogische Kompetenz nicht nur in zentralen Orten, sondern insbesondere auch in der Fläche zu erhalten und zukunftsfest zu gestalten. Hierzu sind Anpassungen sonderpädagogischer Infrastrukturen und die zunehmende Verflechtung der Angebote von Förderschulen mit den Grund- und weiterführenden Schulen am Ort beziehungsweise in der Region erforderlich.

Auch die in den vergangenen Jahren entstandenen und in der Praxis bewährten Formen der Kooperation nicht nur zwischen Schularten und pädagogischen Professionen, sondern auch neu entstandene Formen der ämterübergreifenden Kooperationen in den Städten und Landkreisen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung (sonder-)pädagogischer Kompetenz in allen Regionen Thüringens dienen, benötigen eine rechtliche Grundlage.

Darüber hinaus hat die wissenschaftliche Begleitung und Reflexion veränderter pädagogischer Praxis weiteren Regelungsbedarf im Bereich des Schulrechts sichtbar werden lassen.

Der Lehrplan zur Lernförderung stellt aus der Perspektive des Schülers ab Klassenstufe 3 eine mehr oder weniger nachvollziehbare Reduktion der abschlussbezogenen Fachlehrpläne der allgemeinen Schule dar. Eine wissenschaftlich oder gesellschaftlich fundierte Begründung für die Auswahl der Inhalte ist nicht bekannt. Im Ergebnis des Schulversuchs ‚Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule‘ (Gesamtlaufzeit: Schuljahr 2009/10 bis Schuljahr 2014/15 an 28 Thüringer Grund- und Regelschulen) wurde festgestellt: Nahezu alle Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen konnten in den meisten oder zumindest in einigen Fächern erfolgreich zielgleich lernen und wie ihre Mitschüler ohne Förderbedarf bewertet werden. Dieses Ergebnis zeigt, dass ein Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen - in Teilbereichen - den Anforderungen der abschlussbezogenen Fachlehrpläne der allgemeinen Schule in der jeweiligen Klassenstufe, in der der Schüler lernt, durchaus gewachsen sein kann. Damit verbietet es sich, für diese Schülergruppe einen eigenen reduzierten Lehrplan vorzuhalten. Das Lernen nach einem einheitlichen Lehrplan begünstigt dar-

über hinaus das gemeinsame Lernen der Schüler - sei es in kooperativen Lernformen, in Form des Lernens am gemeinsamen Gegenstand, mittels Gruppenarbeit oder reformpädagogischer Ansätze. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen ist daher das Lernen nach dem Lehrplan der allgemeinen Schulen sowohl im gemeinsamen Unterricht als auch an der Förderschule zu ermöglichen.

Für alle Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, ist der Zugang zu einer Begutachtung nach den im Thüringer Diagnostikkonzept beschriebenen Qualitätskriterien sicherzustellen. Dabei gilt es, Diagnostik einerseits und die Empfehlung für einen Förderort andererseits konsequent voneinander zu trennen. Die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind sachlich und umfassend über die Formen der möglichen Beschulung zu beraten, wobei die Informationen darauf abzielen muss, alle Eltern zu erreichen und von ihnen verstanden zu werden. Denn dann, wenn Eltern von einer Beschulung überzeugt sind – gleichgültig, ob diese an einem Förderzentrum oder einer allgemeinen Schule stattfindet – kann ein gedeihliches Miteinander von Schule und Elternhaus gelingen, welches entscheidend ist für die Entwicklung eines Kindes und seinen schulischen Erfolg.

Das Höchstalter der Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung beträgt derzeit 24 Jahre. Diese gegenüber den Regelungen zur Berufsschulpflicht drei Jahre längere Beschulung von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erscheint nicht gerechtfertigt.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkräfte ist bisher eine berufsbegleitende Nachqualifizierung in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen (ThürNqSFVO). Heilpädagogen verfügen über eine grundständige Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger und eine zusätzliche Ausbildung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Heilerziehungspfleger verfügen über eine Ausbildung, welche Inhalte aus allen sieben sonderpädagogischen Fachrichtungen enthält und sie befähigt, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen und ihnen bei der schulischen oder beruflichen Eingliederung zur Seite zu stehen. Eine darüber hinausgehende Nachqualifizierung von Heilpädagogen und Heilerziehungspflegern ist damit nicht mehr erforderlich.

Seit Inkrafttreten des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes im Jahre 2005 erfolgt die frühkindliche Förderung von Kindern mit Behinderungen in allen Kindertageseinrichtungen, soweit eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Frühfördereinrichtungen. Gemäß § 24 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), hat ein Kind bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dieser bundesrechtliche Anspruch wird durch das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz umgesetzt. Schulvorbereitende Einrichtungen sind jedoch keine Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 ThürKitaG. Im Schuljahr 2017/2018 werden in Thüringen lediglich noch zwei schulvorbereitende Einrichtungen (Wartburgkreis und Eisenach) vorgehalten. Ein weiteres Festhalten an dieser Institution ist aus fachlicher Sicht sowie unter Berücksichtigung des fehlenden Bedarfs nicht mehr geboten. Im Wege einer Übergangsregelung ist sicherzustellen, dass die noch vorhandenen schulvorbereitenden Einrichtungen auslaufen können.

## Ganzttag

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. November 2014 sieht vor, die Thüringer Grundschulen zu Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Dazu sollen im Schulgesetz die Aufgabenbeschreibung, die Qualitätsanforderungen und die Ausgestaltung der Ganztagschulen erfasst werden.

Bisher erschwerte die in Thüringen gewachsene Sonderform der ganztägigen Angebote an Grundschulen in organisatorischer Einheit mit dem „Hort“ sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb Thüringens die Wahrnehmung der Grundschulen als offene Ganztagschulen; dieser Umstand wird durch die einheitliche Verwendung des Begriffs „Hort“ auch in der Sozialgesetzgebung noch verstärkt.

Im Gesetzentwurf sind daher die Begrifflichkeiten zu schärfen sowie die rechtlichen Grundlagen für einen weiteren Ausbau des Ganztagsangebots zu schaffen. Der Ausbau zielt darauf ab, über das vorhandene flächendeckende offene Angebot der Grundschulen hinaus, weitere gebundene oder teilgebundene Angebote vorzuhalten und möglichst auch an weiterführenden Schulen Ganztagsangebote zu unterbreiten.

## Thüringer Gemeinschaftsschule

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. November 2014 sieht weiterhin vor, die Thüringer Gemeinschaftsschule als flächendeckendes Angebot des längeren gemeinsamen Lernens weiter auszubauen. Dazu sollen gesetzliche Regelungen, die sich in den zurückliegenden Jahren als hemmend bei der Errichtung herausgestellt haben, angepasst werden.

Seit 2011 entwickelt sich die neue Schulart Gemeinschaftsschule in Thüringen erfolgreich. Die Anzahl an Schulen wächst stetig. Als größtes Hemmnis für den flächendeckenden Ausbau der Gemeinschaftsschule hat sich die Regelung in § 4 Abs. 6 ThürSchulG erwiesen, wonach Gemeinschaftsschulen nur über einen Zeitraum von zehn Jahren mit Klassenstufe 5 beginnen können. Im Anschluss daran muss die Zusammenführung mit einer Grundschule erfolgen. Dies impliziert auf Seiten der benachbarten Grundschulen, dass sie nach Ablauf der Frist mit der Gemeinschaftsschule fusioniert werden und ihre Eigenständigkeit verlieren. Die so entstehenden Existenzängste bringen in gleichem Maße Gegner einer Schulartänderung auf den Plan, wie Unterstützer verloren gehen - auf Seiten der Regelschulen ebenso wie auf Seiten der Grundschulen.

In Ermangelung gesonderter Regelungen zur Ein- und Umstufung an Gemeinschaftsschulen hat sich in der Praxis ein System etabliert, das auf die Wahl der Eltern abstellt. Dies hat sich bewährt und soll nunmehr im Schulgesetz festgeschrieben werden.

Bisher schreibt § 4 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Schulgesetz für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe die Kooperation mit einem nahegelegenen Gymnasium vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 29. September 2010 (Landtagsdrucksache 5/1561) können „Kooperationspartner der Gemeinschaftsschule [...] ein allgemein bildendes Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder auch eine Gemeinschaftsschule, welche

die gymnasiale Oberstufe vollständig anbietet, sein, weil diese Schularten bereits ab Klassenstufe 5 wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen bei den Schülern anbahnen“. Eine Erweiterung dieser Kooperationsmöglichkeiten soll die Zusammenarbeit der Schulen in räumlicher Nähe fördern.

Gemeinschaftsschulen können sich durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen entwickeln. Mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der bestehenden Förderzentren in einem inklusiven Schulsystem sollen sich auch diese an der Entwicklung von Gemeinschaftsschulen beteiligen können.

Das Initiativrecht zur Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule steht neben dem Schulträger auch der jeweiligen Schule zu. In der Praxis kann es vorkommen, dass der Schulträger, nachdem die Schule ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6a Abs. 2 vorgelegt hat, durch Nichthandeln die Schulartänderung verhindern und das in § 13 Abs. 3a vorgesehene Mediationsverfahren durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden nicht zur Anwendung kommen kann. Daher soll für den Schulträger eine Entscheidungsfrist festgeschrieben werden.

Der Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen im Rahmen der Thüringer Gemeinschaftsschule“ an der Jenaplan-Schule Jena wird zum 31. Juli 2018 auslaufen. Da sich in Auswertung des Schulversuchs abzeichnet, dass sich die an der Jenaplan-Schule Jena umgesetzte Organisationsform einer Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 1 bis 13 bewährt hat, ist eine Überführung des Schulversuchs in die Schulgesetzgebung angezeigt.

### Mindestgrößen, Schulnetz

Die Landesregierung verfolgt das Ziel im Bildungsland Thüringen ein attraktives, leistungsfähiges, vielfältiges, verlässliches und sozial gerechtes Bildungsangebot für Alle zu eröffnen. Dabei soll mit verschiedenen Maßnahmen ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot an wohnortnahen und zukunftsfähigen Schulstandorten vorgehalten werden.

Die Kommission „Zukunft Schule“ legte am 21. Juni 2017 ihre Empfehlungen für die zukunftsfähige Ausgestaltung des Thüringer Schulsystems vor. Dabei stellte die Kommission unter anderem fest, dass die Schulnetzplanung in Thüringen im Vergleich zu anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland vergleichsweise wenig verbindlich geregelt sei. In ihrem mehr als hundertseitigen Ergebnisbericht stellen die acht Kommissionsmitglieder Lösungswege vor, um effiziente Strukturen für die Thüringer Schullandschaft und damit die Rahmenbedingungen für eine Thüringer Unterrichtsgarantie zu schaffen.

In der zweiten Jahreshälfte 2017 führte das für das Schulwesen zuständige Ministerium einen gemeinsamen Werkstattprozess mit schulischen Funktionsträgern, Lehrkräften, kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften, Politikern, Eltern, Schülern und anderen an Bildung Beteiligten durch. Im Rahmen dessen wurden ausgehend von den Empfehlungen der Kommission "Zukunft Schule" Kenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis ausgetauscht und darauf basierend Lösungsvorschläge für zukunftsfeste Schulstrukturen in Thüringen erarbeitet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Situation an den Thüringer Schulen durch eine Schüler-Lehrer-Relation gekennzeichnet ist, die schulartübergreifend im deutschlandweiten Vergleich den ge-

ringsten Wert aufweist. Die Personalkosten für die Schulen sind dementsprechend hoch. Andererseits ist der Unterrichtsausfall anhaltend besorgniserregend hoch. Hieraus wird abgeleitet, dass die aktuelle Schulorganisation den effektiveren Lehrereinsatz, die Unterrichtserfüllung sowie die Vielfältigkeit des Unterrichtsangebots und damit die Qualität des Unterrichts maßgeblich beeinträchtigt. Schulträger und Schulen benötigen für ihre Planungssicherheit verbindliche Vorgaben des Landes zu Schul- und Klassengrößen. Dabei sind die Schularten, die Klassenstufen und die regionalen Bedingungen zu beachten. Abweichungen von Mindest- und Höchstgrenzen müssen im Einzelfall möglich sein, um flexibel auf besondere Bedingungen des Standorts reagieren zu können. Ebenso sollen Faktoren für die Inklusion und Integration berücksichtigt werden.

Es ist zu regeln, dass Schulen und Klassen eine bestimmte Größe erreichen, um ein qualitativ hochwertiges Unterrichtsangebot gewährleisten zu können. Dabei sind die Schularten, die Klassenstufen und die regionalen Bedingungen zu beachten. Abweichungen von Mindestgrenzen müssen im Einzelfall möglich sein, um flexibel auf besondere Bedingungen reagieren zu können.

Hat ein Schulstandort auf Dauer keine Perspektive, auch unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten, eine angemessene Größe zu erreichen, soll eine Kooperation mehrerer Schulstandorte erfolgen. Dabei steht es den Schulträgern frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Qualität von Unterricht kann durch Reduzierung des Unterrichtsausfalls, vielfältigere Unterrichtsangebote der Schulen und fachgerechten Lehrereinsatz verbessert werden. Mit Schulkooperationen kann dieser Prozess unterstützt werden.

Zukünftig sollen Aussagen zu Klassen- und Schulgrößen getroffen werden. So soll erreicht werden, dass die für die Schulnetzplanung verantwortlichen Schulträger an die rechtlichen Vorgaben gebunden sind und bei Nichteinhaltung Handlungsmöglichkeiten seitens des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bestehen.

Vorgaben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zu Schülerzahlen und Mindestzügigkeiten sind erforderlich, um das Zustandekommen eines bedarfsgerechten und effektiven Schulnetzplanes zu gewährleisten. Die Erweiterung des Regelungsbereichs auf Schülerzahlen ist erforderlich, um Festlegungen über einzelne Klassen, Kurse und Lerngruppen hinaus auch für die jeweiligen Schularten und Schulformen treffen zu können.

In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass Schulbezirke nicht durch Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung festgelegt werden dürfen, sondern dass dazu eine Satzungsregelung erforderlich ist. Dies wird in Thüringen jedoch nicht flächendeckend umgesetzt, so dass der Freistaat Thüringen regelmäßig in verwaltungsgerichtlichen Prozessen gegen abgelehnte Gastschulverhältnisse wegen einer nichtrechtmäßigen Festlegung von Schulbezirken unterliegt.

Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und von Gemeinschaftsschulen sein (§ 13 Abs. 2 Satz 3). Die Schulträgerschaft der kreisfreien Städte erstreckt sich neben den genannten Schularten auch auf die Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen. Im Falle der Einkreisung von kreisfreien Städten ist es gerechtfertigt, da sich der Einzugsbereich aufgrund der Größe der ehemals kreisfreien Stadt immer noch ganz überwiegend auf das Gemeindegebiet erstrecken dürfte, für diese Städte auch die Möglichkeit zur Übernahme einer Schulträgerschaft für Gymnasien

und Gesamtschulen zu eröffnen. Für Förderschulen und berufsbildende Schulen kommt aufgrund ihres weitgehend überregionalen Charakters eine Übernahme der Schulträgerschaft durch kreisangehörige Gemeinden nicht in Betracht.

### Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang

Die Praxis zeigt dringenden Handlungsbedarf an der Normierung eines einheitlichen Auswahlverfahrens bei Anmeldeüberhang sowie der im Auswahlverfahren anzuwendenden Kriterien. Im Falle der gesetzlichen Nichtregelung von Aufnahmeverfahren ist es zwar möglich – wie auch bisher in Thüringen praktiziert - bei Anmeldeüberhang zur Ausschöpfung der Kapazitäten vor der Durchführung eines Losverfahrens seitens des jeweiligen Schulleiters sachgerechte Auswahlkriterien zur Anwendung zu bringen. Angesichts der Bedeutung der Schulwahl für Eltern und Schüler ist es jedoch angezeigt, die Kriterien für das bei eventuellen Kapazitätsengpässen anzuwendende Auswahlverfahren durch Gesetz einheitlich festzulegen.

### Migration

Um eine erfolgreiche Integration junger Migranten ohne Schulabschluss in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist das Nachholen schulischer Bildung ein wesentlicher Bestandteil. Je nachdem, welche individuellen Voraussetzungen die jungen Menschen mitbringen, kann es zunächst erforderlich sein, die sprachlichen und fachlichen Kompetenzen, die zum erfolgreichen Besuch des Berufsvorbereitungsjahres erforderlich sind, durch geeignete Maßnahmen zu erwerben. Der Zugang zum Berufsvorbereitungsjahr soll auch für diese jungen Menschen sowie für jene mit einer unterbrochenen Bildungsbiografie, die nicht mehr dem Altersbereich eines Jugendlichen zugeordnet werden können, möglich sein; eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelung ist daher erforderlich.

Schüler mit Migrationshintergrund erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache, besondere Fördermaßnahmen, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht zu befähigen. Zu den besonderen Fördermaßnahmen gehört insbesondere der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Dieser kann jedoch im Einzelfall aufgrund fehlender personeller oder räumlicher Ressourcen nicht an jeder Schule angeboten werden. Auch zur Bildung effektiver Lerngruppengrößen ist die Zuweisung dieser Schüler an eine Schule, die einen kontinuierlichen DaZ-Unterricht anbieten kann, unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege erforderlich.

Schüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) erhalten, werden zeitgleich sukzessive in den Unterricht der Regelklasse integriert. Dieser Unterricht gemeinsam mit deutschen Schülern trägt durch den alltäglichen Gebrauch der deutschen Sprache zu einem schnellen Spracherwerb sowie zum Kennenlernen von Ritualen und Regeln des Schullebens und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erheblich bei. Hierzu ist ein hoher Anteil von deutschen Schülern in der Klasse Voraussetzung. Eine Regelung des Verhältnisses von zugewanderten und deutschen Schülern im Klassenverband sah bereits die Verwaltungsvorschrift „Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 19. Juli 2005 in der Weise vor, dass der Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in der Regel ein Fünftel pro Klasse nicht übersteigen sollte. Diese Regelung trat vor den Flüchtlingswellen in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund des fehlenden praktischen Anwendungsbereichs außer Kraft.

Während der Hochphasen der Flüchtlingszuzüge in den letzten Jahren trat in den Kommunen die Situation auf, dass eine große Anzahl von Asylbewerbern im Laufe des Schuljahres einer Gemeinde zugewiesen wurde oder, aufgrund der Wohnortfreiheit, selbst dorthin zog. Hiervon sind vor allem die größeren Städte betroffen. Da für deren schulpflichtige Einwohner im Bereich der Grund- oder Regelschule meist ein Schulbezirk nach § 14 des Thüringer Schulgesetzes festgelegt ist, kann sich die Aufnahme aller zugezogenen Schulpflichtigen an die örtlich zuständige Schule als problematisch erweisen. Die schnellstmögliche Teilhabe aller schulpflichtigen ausländischen Kinder und Jugendlichen an den Bildungsangeboten des Schulsystems in Thüringen ist sicherzustellen.

Die Möglichkeit einer Zuweisung an bestimmte Schulen unter Mitwirkung des Schulamtes kann in den beschriebenen Situationen zum Gelingen einer bestmöglichen Beschulung der Schüler mit Migrationshintergrund beitragen.

Bisher gehen die schulrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von einer Einschulung in der Regel im siebten Lebensjahr und einer anschließenden ununterbrochenen Schullaufbahn aus. Die zehnjährige Vollzeitschulpflicht haben Schüler mit einer ununterbrochenen Bildungsbiografie dann in der Regel im Alter von 16 Jahren erfüllt. Um jungen Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie zukünftig verlässliche schulische Angebote zu eröffnen, ist die gesetzliche Festschreibung einer Altersgrenze erforderlich. Damit wird die Vollzeitschulpflicht für junge Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie im Alter von 16 bis 18 Jahren über die derzeit faktisch bestehende Altersgrenze zur Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht hinaus erweitert. Unbeschadet des schon bisher möglichen Schulbesuchs von über 16-Jährigen sollen mit einem verpflichtenden Schulbesuch auch diejenigen die Möglichkeit erhalten, den Wert von Bildung zu erfahren, denen dies aufgrund von Brüchen in der Bildungsbiografie, Flucht oder Migration nicht möglich war und die auch daher die vorhandenen Bildungsangebote bisher nicht in Anspruch genommen haben.

Einzelheiten zum Verfahren der Einstufung eines zugezogenen ausländischen Schülers sind bisher durch Hinweise des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. Da die Einstufung unmittelbare Auswirkungen auf die Bestimmung der Schulpflichterfüllung entfalten kann, ist eine Aufnahme der Regelungen in das Schulgesetz geboten.

Die Bereitstellung notwendiger Lernmittel über Schulbücher respektive schulbucher-setzende Lernsoftware hinaus sieht das Schulgesetz bisher ausschließlich zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte sowie für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor. Im DaZ-Unterricht werden ebenso vielfältige Materialien benötigt. So sollen neben Schulbüchern und Lehrmitteln wie Bildkarten und Hörstiften auch weitere spezifische Lernmittel für die Hand des Schülers eingesetzt werden.

### Andere Fälle der Zuweisung

Mit der Einführung von Klassen- und Schulgrößen sind auch Handlungsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden für die Fälle zu normieren, in denen eine Klassenbildung wegen zu geringer Schülerzahlen nicht erfolgen kann. Es ist sicherzustellen, dass allen Schülern ein Lernort, unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege, zugewiesen werden kann.



Insbesondere an den berufsbildenden Schulen führt die demographische Entwicklung sowie das veränderte Nachfrageverhalten der Jugendlichen (zum Beispiel Verschiebung von der Ausbildung hin zur Aufnahme eines Studiums) regelmäßig zu Klassenstärken, die zum Teil deutlich unter der bereits jetzt in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres sowie der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung (Standortplanung/ Einzugsbereichsplanung) der staatlichen berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012 festgelegten Schülermindestzahl für die Berufsschulklassen liegen. Ohne die rechtlich abgesicherte Möglichkeit, unterfrequentierte Berufsschulklassen zusammenzulegen und die Schüler entsprechend zuzuweisen, ist mit einem erheblichen Unterrichtsausfall an den Berufsschulen zu rechnen. Dies würde den Ausbildungserfolg und letztlich die Fachkräftesicherung der Thüringer Unternehmen gefährden. Um dem entgegenzuwirken, soll eine Umlenkung von Schülern der Berufsschule ermöglicht werden.

Mit der Einführung von Klassenmindestzahlen für allgemein bildende Schulen ist eine gesetzliche Regelung zu Folgen des Unterschreitens dieser Vorgaben im Sinne einer Zuweisung ebenfalls erforderlich.

In Fällen von Mobbing ist es derzeit lediglich möglich, den Verantwortlichen im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 einer anderen Schule zuzuweisen. In der Regel sind jedoch mehrere Mitschüler, bis hin zu ganzen Klassen oder Jahrgangsstufen am Mobbing beteiligt, so dass den Lehrern kaum Instrumente zur Verfügung stehen, um gezielt dagegen vorzugehen. Ein Schulwechsel ist für die Opfer solcher Mobbingattacken bisher zwar grundsätzlich möglich, bei festgelegten Schulbezirken jedoch nur im Rahmen eines Gastschulverhältnisses und stets unter anteiliger Übernahme der Schülerbeförderungskosten in den Fällen des Wechsels zu einer weiter entfernten Schule. Da im Einzelfall ein Schulwechsel für das Opfer die einzige praktikable Lösung zu dessen Schutz sein kann, soll der Schulwechsel im Einvernehmen mit den Eltern ohne die mit einem Gastschulverhältnis verbundenen finanziellen Folgen möglich sein.

### Externe Evaluation

Das bisherige Verfahren der externen Evaluation mit externen Expertenteams wurde 2005 eingeführt und 2009 verpflichtend für alle Schulen in § 40 b Thüringer Schulgesetz festgeschrieben. Das ressourcenaufwendige Verfahren sollte zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Etablierung einer „Evaluationskultur“, beitragen. Zum 01. November 2015 erfolgte eine vorläufige Aussetzung des Verfahrens, um im Rahmen der angespannten Flüchtlingssituation die Belastung von Schulen zu reduzieren und Ressourcen für den Unterricht zu erschließen. Eine Wiederaufnahme der externen Evaluation in einer neuausgerichteteten, ressourcenschonenden Form soll nun schulgesetzlich verankert werden.

### Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der Kollegs vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 09. Juni 2017 legt Voraussetzungen zur Aufnahme an ein Kolleg fest. Dabei ist unter anderem der Abschluss einer Berufsausbildung oder der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit vorgesehen. Die Bewerber müssen außerdem im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht haben. Die Regelungen im Schulgesetz setzen die Hürden für den Zugang höher an. Danach müssen Bewerber eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen und zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 19 Jahre alt sein. Der Zu-

gang zum Kolleg soll im Rahmen der Vorgaben der Kultusministerkonferenz erleichtert werden.

### Digitalisierung

Mit der Verabschiedung der KMK-Strategie vom 8. Dezember 2016 haben sich die Länder auf einen verbindlichen Rahmen für die gesellschaftlich bedeutsame „Bildung in der digitalen Welt“ verständigt. Digitale Medien und Lernplattformen verändern nicht nur Kommunikations- und Arbeitsabläufe, sondern erlauben auch neue schöpferische Prozesse und damit neue mediale Wirklichkeiten. So kann insbesondere Schülern, denen der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, durch die Nutzung digitaler Lernumgebungen ein kontinuierliches und aufeinander aufbauendes Unterrichtskonzept ermöglicht werden. Für eine entsprechende Erweiterung des Unterrichtsbegriffs bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Der Begriff der schulbuchersetzenden Lernsoftware ist zu eng gefasst und berücksichtigt nicht die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten digitaler Bildungsmedien. Diese halten ein großes Potential zur Entwicklung und zum Einsatz neuer Lehr- und Lernprozesse bereit und tragen dazu bei, Schüler individuell noch besser zu fördern. Eine entsprechende Erweiterung des Lernmittelbegriffs ist daher erforderlich.

### Wiederaufnahme von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss

Der Bildungsanspruch eines Schülers zum Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses endet grundsätzlich nach Erfüllung der Schulpflicht mit der Beendigung des Besuches des jeweiligen Bildungsgangs. Die Regelung des § 19 Abs. 2 schloss bisher die Wiederaufnahme eines Schülers aus, der nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Schule ohne Abschluss verlassen hat. Eine wesentliche Zielstellung des Schulsystems ist es jedoch, möglichst jeden Schüler zu einem Abschluss zu führen und damit den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme einer unterbrochenen Schullaufbahn könnte im Einzelfall, soweit die Zeit des letzten Schulbesuchs eine Anschlussfähigkeit an den Lehrstoff noch gewährleistet, für den Jugendlichen die erfolgversprechendste Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses darstellen.

### Zurückstellung vom Schulbesuch

In den letzten Jahren war ein stetiger Anstieg der Zurückstellungen vom Schulbesuch zu verzeichnen, so dass der Ausnahmecharakter der Regelung des § 18 Abs. 3 nicht mehr in den Schulen abgebildet ist. Die dabei bisher vorgesehene Prognoseentscheidung des Schulleiters ist auf Grund mangelnder Kenntnis des Kindes schwierig zu begründen. Wesentliche Entscheidungsgrundlage kann nur das Ergebnis der für alle einzuschulenden Kinder verpflichtenden schulärztlichen Untersuchung sein.

### Mitbestimmung und Mitwirkung

In Auswertung des Werkstattprozesses wird auf schulischer Ebene als wesentliches Hindernis für Mitwirkung und Mitbestimmung und damit für aktiv gelebte demokratische Schulkultur die mangelnde Kenntnis der bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten gesehen. In einem ersten Schritt soll mit einer Informationspflicht der Schule dieses Unkenntnis abgeholfen werden.

Bisher lässt die Vorschrift zur Zusammensetzung der Schulkonferenz die verschiedenen Formen der Schulart Gemeinschaftsschule unberücksichtigt. Diese kann mit einer Primarstufe und/oder einer gymnasialen Oberstufe verbunden sein. Danach richtet sich die Zusammensetzung der Schülerschaft und des an der Schule tätigen Personals.

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. November 2014 sieht vor, dass künftig im Sinne des Beutelsbacher Konsenses an Schulen keine Unterrichts-, Informations- und Bildungsveranstaltungen in alleiniger Durchführung der Bundeswehr mehr stattfinden sollen. Die gesetzlich garantierte Eigenverantwortung der Schulen bleibt davon unberührt. Die Schule ist für die Festlegung entsprechender Grundsätze selbst verantwortlich.

### Berufsschulpflicht

Zur Entlastung der Studierenden in dualen Studiengängen sowie zur Attraktivitätssteigerung im Rahmen der Fachkräftegewinnung ist die Aufhebung der Berufsschulpflicht für diesen Personenkreis angezeigt.

### Entbürokratisierung

Das bisher vorgesehene Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Lehr- und Lernmitteln bedeutet einen bürokratischen Aufwand für Verlage und Ministerium, der nicht mehr zeitgemäß ist.

Bisher haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses von der Schule oder einer Ordnungsmaßnahme lediglich dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung im Einzelfall angeordnet wird. Zur Wahrung des Schulfriedens ist der Sofortvollzug der in § 51 Abs. 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen jedoch generell erforderlich.

### Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Neuregelung

Im Jahre 2015 wurde der Bildungsplan bis 10 Jahre durch den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre abgelöst. Dieser sieht ein durchgängiges Bildungskonzept vor, das institutionenübergreifend Bildungsorte und Bildungsansprüche aller Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schullaufbahn miteinander verbindet. Damit dient er als Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit und für Bildungsqualität in allen Bereichen der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Die organisatorische Grundstruktur des Schulwesens unterliegt dem Gesetzesvorbehalt. Das allgemein bildende Schulsystem ist horizontal gegliedert in Primarstufe, Sekundarstufe I und II. Diese Schulstufen werden von allen Schülern einer Altersklasse durchlaufen. Unter der vertikalen Gliederung des Schulsystems versteht man die Gliederung nach Schularten und Bildungsgängen. Die Schüler verteilen sich hierbei auf die vom Leistungsniveau her unterschiedlichen Angebote. Das Schulgesetz sieht bisher nur die vertikale Strukturierung vor. Die horizontale Gliederung bedarf insbesondere mit Blick auf die Entwicklung einer stufenbezogenen Lehrerausbildung der Berücksichtigung im Schulgesetz.

Ausgehend von dem Ansatz einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit alternativer Schulangebote und -abschlüsse, die jeweils eigenständige berufliche Perspektiven eröffnen, sollte mit dem Schulgesetz aus dem Jahre 1993 das Gymnasium aus-

schließlich zur allgemeinen Hochschulreife und die Regelschule zum Haupt- und Realschulabschluss führen. Mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2003 wurde der Forderung nach dem Erwerb zusätzlicher Abschlüsse am Gymnasium dadurch entsprochen, dass nunmehr einem Schüler des Gymnasiums mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung und mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Diese auch auf den Zeugnissen verwendete Formulierung macht allerdings nicht ausreichend deutlich, dass es sich hierbei um ein Äquivalent zu einem anerkannten Abschluss handelt.

Die Kinder beruflich Reisender stellen eine besondere Schülerklientel dar, die ihre Schulpflicht aufgrund der berufsbedingten Reisetätigkeit ihrer Eltern nicht nur an einer Schule am Wohnort (Stammschule), sondern auch an verschiedenen Schulen am jeweiligen Tätigkeitsort der Eltern (Stützpunktschulen) – auch außerhalb Thüringens - erfüllen. Diese besondere Form der Schulpflichterfüllung soll ausdrücklich im Schulgesetz berücksichtigt werden.

In der Schule sind Personen tätig, die ihrer Profession entsprechend die Verwaltungstätigkeit oder die pädagogische und erzieherische Arbeit der Lehrer, der Sonderpädagogischen Fachkräfte und der Erzieher unterstützen und zum Teil dem Zuständigkeitsbereich anderer Träger angehören. Um die Bedeutung multiprofessioneller Zusammenarbeit an den Schulen hervorzuheben und Unsicherheiten bezüglich des Weisungsrechts des Schulleiters gegenüber diesen Personen auszuräumen, ist eine entsprechende Regelung in das Schulgesetz aufzunehmen.

#### Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Klarstellung

Weitere durch das Schulrecht bisher gebrauchte Begrifflichkeiten bedürfen aus Klarstellungs- und Transparenzgründen einer gesetzlichen Definition.

#### Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Das derzeit angewandte Verwaltungsverfahren zur Erstattung des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb überregionaler Förderschulen sowie von Gymnasien mit Spezialklassen nach § 7 Abs. 3 mittels der „Spitzabrechnung“, bei dem jede einzelne Aufwendung des Schulträgers durch Rechnungskopien oder sonstige Haushaltsnachweise belegt und auf dessen Notwendigkeit geprüft werden muss, erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Hinzu treten Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Umfangs der Erstattung, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Investitionsaufwand, welche zu mehreren Verwaltungsstreitigkeiten geführt haben. Es bedarf daher einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Daneben sind inhaltliche Konkretisierungen sowie in Folge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes redaktionelle Anpassungen erforderlich.

#### Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

In Folge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes sind redaktionelle Anpassungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft erforderlich.

#### Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)

Erste Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) haben punktuell Nachjustierungsbedarf aufgezeigt.

§ 17 Abs. 3 legt den Personalbedarf in Vollbeschäftigteinheiten für die Leitungstätigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Kinder fest. Da die Anzahl der zu betreuenden Kinder unterjährig, insbesondere nach dem Beginn eines neuen Kindergartenjahres, stark schwankt, herrscht in der Praxis große Unsicherheit, wie diese Schwankungen arbeitsrechtlich und unter dem Gesichtspunkt des gesetzlich erforderlichen Betreuungsschlüssels rechtssicher zu handhaben sind.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 normiert Anforderungen an die Qualifikation der Leitung einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen. Bestandsschutz- oder sonstige Übergangsbestimmungen sind bisher nicht vorgesehen, was in der Praxis zu Verunsicherungen insbesondere der Träger und der Leitung von Kindertageseinrichtungen führt.

Daneben sind in Folge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes redaktionelle Anpassungen erforderlich.

#### Artikel 5 Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes

In Folge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes sind redaktionelle Anpassungen des Thüringer Finanzausgleichgesetzes erforderlich.

## **B. Lösung**

#### Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

##### Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Mit der Integration des Thüringer Förderschulgesetzes in das Schulgesetz verstetigt sich der bereits seit Jahren in Thüringen initiierte Prozess der Umsetzung der UN-BRK durch den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts. Dabei kommen den Förderschulen zentrale Aufgaben innerhalb eines anzustrebenden inklusiven Schulsystems zu.

Der mit der Novellierung des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 2003 festgeschriebene Grundsatz, dass der gemeinsame Unterricht Vorrang vor der Beschulung in einer Förderschule hat, wird weiterhin konsequent fortgeführt. Im gemeinsamen Unterricht, der einen unverzichtbaren Schritt in Richtung eines inklusiven Schulsystems darstellt, sollen behinderte und nichtbehinderte Schüler ihre individuellen Fähigkeiten ausschöpfen, Talente entwickeln, Lebenserfahrungen austauschen und den selbstverständlichen Umgang miteinander erlernen. Gemeinsamer Unterricht erfüllt den Anspruch der Kinder, in ihrem sozialen Umfeld, an der wohnortnahen Schule, in einer barrierefreien Umgebung und von Anfang an gemeinsam lernen zu können. Mit ihm wird auch der Übergang aus den integrativen Kindertageseinrich-

tungen in eine ebensolche schulische Einrichtung gewährleistet. Zentrale Eckpunkte zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Thüringer Schulgesetz sind:

- Fortschreibung des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts als Grundsatz (§ 2 Abs. 2)
- Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung entwickeln sich langfristig zu regionalisierten Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler (§ 13 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7a Abs. 2 Satz 4).
- Regionale und überregionale Förderzentren arbeiten verstärkt inklusionsorientiert (§ 7a Abs. 2 Satz 3).
- Die Anmeldung zur Einschulung erfolgt ausschließlich an einer Grundschule oder Gemeinschaftsschule mit Primarstufe.
- Grundsätzlich erfolgt das Feststellungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für alle Schüler durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, der am Staatlichen Schulamt angesiedelt ist (§ 8a Abs. 2, § 36 Abs. 1).
- Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe, die über die Voraussetzungen zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht berät (§ 8a Abs. 3 Satz 2)
- Regelung zum Elternwillen und zum Ressourcenvorbehalt (§ 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 3).
- Der Bildungsgang zur Lernförderung entfällt (§ 7a Abs. 2 bis 4, § 62 Abs. 1):
  - Der Förderschwerpunkt Lernen bleibt erhalten (§ 8a Abs. 2 Satz 4)
  - Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erhalten in allen oder einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung (§ 48 Abs. 2 Satz 3).
  - Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken (§ 49 Abs. 1a Satz 2).
  - Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen wird bei Nichterreichen des Hauptschulabschlusses ein Abschluss zur Berufsvorbereitung bescheinigt, der die erworbenen Kompetenzen beschreibt (§ 48 Abs. 5 Satz 2).
- Absenkung des Höchstalters im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung von 24 auf 21 Jahre (§ 19 Abs. 3)
- Anpassung der erforderlichen Qualifizierung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft an die veränderten grundständigen Ausbildungen (§ 34 Abs. 4).
- Festschreibung von Intensiv- und Intervallkursen, einschließlich der temporären Lerngruppen, als besondere Unterrichtsformen (§ 45 Abs. 1 Satz 2)
- Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen laufen aus (§ 62 Abs. 2)

### Ganztag

Aufnahme eines Paragraphen zu Ganztagschulen, der die ganztägigen Angebote in offener, teilgebundener und gebundener Form beschreibt sowie die Voraussetzungen, unter denen die jeweiligen Angebote vor Ort durch den Schulträger eingerichtet werden können (§ 10).

### Thüringer Gemeinschaftsschule

Die Übergangsfrist von zehn Jahren für eine Gemeinschaftsschule, die mit der Klassenstufe 5 beginnt, entfällt (§ 4 Abs. 6).

Aufnahme einer Regelung zu Einstufungen und Umstufungen in die verschiedenen Anspruchsebenen in den einzelnen Fächern (§ 6a Abs. 2).

Die Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe werden erweitert (§ 6a Abs. 3).

Eröffnung der Möglichkeit, Förderzentren durch Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln (§ 6a Abs. 3)

Aufnahme einer Regelung, die für den Schulträger eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten einräumt, nachdem die Schulkonferenz ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6a Abs. 2 vorgelegt hat (§ 13 Abs. 3b Satz 5).

Überführung des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen im Rahmen der Thüringer Gemeinschaftsschule“ in eine schulrechtliche Regelform als Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 1 bis 13 (§ 4 Abs. 8)

#### Mindestgrößen, Schulnetz

Schaffung von Regelungen zu Klassen- und Schulgrößen sowie einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung von Schulnetzplänen (§ 41 Abs. 3, §§ 41a bis e).

Die möglichen Formen von Schulkooperationen werden beschrieben (§ 41f).

Ein Satzungserfordernis für die Festlegung von Schulbezirken wird festgeschrieben (§ 14 Abs. 1).

Aufnahme einer Regelung, die es kreisfreien Städten ermöglicht, eine bestehende Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nach ihrer Einkreisung fortzuführen (§ 13 Abs. 3).

#### Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang

Es werden die rechtlichen Grundlagen für ein Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine Grundschule oder Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk, in eine Gemeinschaftsschule, eine Gesamtschule, ein Gymnasium oder ein Kolleg sowie in eine berufsbildende Schulform, mit Ausnahme der Berufsschule, geschaffen (§§ 15a, 15b).

#### Migration

Öffnung des Berufsvorbereitungsjahres für junge Menschen (§ 8 Abs. 3).

Aufnahme einer Regelung, die es den Staatlichen Schulämtern ermöglicht, einen Schüler

- zur Beschulung in Klassen und Lerngruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind (zum Beispiel DaZ-Unterricht),
- zur gleichmäßigen Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund,

- der im Laufe des Schuljahres zugezogen ist, aus organisatorischen Gründen, an eine andere als die örtlich zuständige Schule zuweisen zu können (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 bis 4).

Überführung der Hinweise des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zum Verfahren der Einstufung eines zugezogenen ausländischen Schülers in das Schulgesetz (§ 17 Abs. 4).

Erweiterung der Vollzeitschulpflicht auf 18 Jahre für junge Migranten, die keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können (§ 19 Abs. 1).

Ermöglichung der Bereitstellung spezifischer Lernmittel für Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben (§ 44 Abs. 2).

### Andere Fälle der Zuweisung

Aufnahme einer Regelung, die es den Staatlichen Schulämtern ermöglicht,  
- Schüler, für die an der Schule, an der sie sich angemeldet haben, aufgrund der geringen Schülerzahl keine Klassenbildung möglich ist sowie  
- Schüler, denen der Verbleib an der Schule unzumutbar ist, an eine andere Schule zuzuweisen (§ 15 Abs. 4 Nr. 1 und 6).

### Externe Evaluation

Die Externe Evaluation wird als ein Instrument der Schulentwicklung weiter fortgeschrieben, wobei das Verfahren nunmehr in Abhängigkeit personeller Ressourcen erfolgt und auf andere geeignete Experten, die direkt von den Schulen beauftragt werden können, erweitert wird.

### Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Die Zugangsvoraussetzungen für das Kolleg werden an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz angepasst (§ 4 Abs. 10).

### Digitalisierung

Für bestimmte Schülergruppen wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Unterricht ganz oder teilweise in digitalen Lernumgebungen erfolgt (§ 54 Abs. 7).

Der Begriff ‚Schulbuchersetzende Lernsoftware‘ wird durch den Begriff ‚Digitale Bildungsmedien‘ ersetzt (§ 44 Abs. 2).

### Wiederaufnahme von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss

In Einzelfällen können Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erneut in die Schule aufgenommen werden (§ 19 Abs. 2).

### Zurückstellung vom Schulbesuch

Beschränkung der Möglichkeit, ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückzustellen, auf medizinisch indizierte Fälle (§ 18 Abs. 3)



### Mitbestimmung und Mitwirkung

Aufnahme eines Informationsanspruchs der gewählten Schülervertretungen gegenüber der Schule über ihre Aufgaben und Rechte (§ 28 Abs. 1).

Aufnahme spezieller Regelungen zur Zusammensetzung der Schulkonferenz an Gemeinschaftsschulen (§ 38 Abs. 1)

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz werden um die Festlegung von Grundsätzen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht erweitert (§ 38 Abs. 5).

### Berufsschulpflicht

Aufhebung der Berufsschulpflicht für Studierende in dualen Studiengängen (§ 21 Abs. 1)

### Entbürokratisierung

Das Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Lehr- und Lernmitteln wird durch ein Anzeigeverfahren mit Erklärung der Verlage ersetzt (§ 43 Abs. 3).

Es erfolgt eine landesgesetzliche Festlegung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses von der Schule oder gegen eine Ordnungsmaßnahme keine aufschiebende Wirkung haben (§ 51 Absatz 3a).

### Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Neuregelung

Festschreibung des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre (§ 2 Abs. 4 Satz 2)

Darstellung der horizontalen Strukturierung des Schulwesens nach Schulstufen (§ 3a)

Ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 einen gleichwertigen Hauptschulabschluss und mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 einen gleichwertigen Realschulabschluss (§ 7 Abs. 3 und 6).

Klarstellung, dass schulpflichtige Kinder beruflich Reisender ihre Schulpflicht an einer Stammschule in Thüringen und an Stützpunktschulen in und außerhalb Thüringens erfüllen (§ 20 Abs. 4)

Schulgesetzliche Verankerung des die Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher unterstützenden Personals an Schulen, einschließlich der Schulsozialarbeit (§§ 35, 35a)

### Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Klarstellung

- Berufliche Orientierung als Aufgabe der Schule (§ 2 Abs. 4 Satz 3)
- Bildungsgang (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
- Schulbegriff (§ 13 Abs. 1 Satz 3)
- Internate (§ 13 Abs. 8)
- Begründung und Beendigung eines Schulverhältnisses (§ 24a)

- Schülerfirmen als besonderer Fall der Schülergruppen (§ 27 Abs. 2)
- Möglichkeit der Personalgewinnung über Gestellungsvertragsverhältnisse (§ 34 Abs. 1)
- Festschreibung der fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Erzieher (§ 34 Abs. 3)
- Erhebungen als Oberbegriff für wissenschaftliche Forschungsvorhaben (§ 57 Abs. 5)

### Redaktionelle Änderungen

Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

§ 7 wird inhaltlich vollständig überarbeitet. Zukünftig wird die Erstattung des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb überregionaler Förderschulen sowie von Gymnasien mit Spezialklassen für jede Schule gesondert mittels einer jährlichen pauschalen Zuweisung je Schüler erfolgen. Der Umfang der Erstattung wird in Absatz 2 abschließend bestimmt. Die Festlegung zur konkreten Höhe der Zuweisung erfolgt mittels Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diesbezüglich wird in Absatz 3 eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage verankert.

Im Übrigen werden die notwendigen redaktionellen Änderungen vorgenommen.

### Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Die notwendigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

### Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)

Festlegung einer jährlichen Stichtagsregelung für die Ermittlung des Personalbedarfs unter Berücksichtigung der Leitungstätigkeit.

Aufnahme einer Bestandsschutzregelung für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) vorhandene Leitungspersonal.

Im Übrigen werden die notwendigen redaktionellen Änderungen vorgenommen.

### Artikel 5 Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes

Die notwendigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

### Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

#### Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Der Vorrang der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen ist seit 2003 im Thüringer Förderschulgesetz verankert. Der gemeinsame Unterricht kann jedoch nur an der allgemeinen Schule durchgeführt werden, wenn die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für den betroffenen Schüler gewährleistet sind (Ressourcenvorbehalt). Diese Regelungen bleiben auch im Rahmen der Integration des Förderschulgesetzes in das Schulgesetz inhaltsgleich erhalten. Damit bleibt das kostenintensive Parallelsystem weiterhin aufrechterhalten.

#### Kosten des Landes

Auch bei Wegfall des Bildungsgangs Lernförderung können Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen weiterhin an der Förderschule beschult werden. Es ist zu erwarten, dass der dafür erforderliche Bedarf an Lehrern, Erziehern sowie Sonderpädagogischen Fachkräften weitgehend konstant bleibt.

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird zukünftig am Staatlichen Schulamt angesiedelt. Derzeit sind je Staatlichem Schulamt Förderschullehrer im Umfang von etwa 10 VZB im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes tätig, die den Förderschulen als Stammdienststelle zugeordnet sind. Diese Stellen sind zukünftig als Planstellen an den Staatlichen Schulämtern vorzusehen. Daraus ergibt sich derzeit kein finanzieller Mehrbedarf.

Die Erstellung des ersten sonderpädagogischen Gutachtens für alle betroffenen Thüringer Schüler, das heißt auch für die Schüler der Schulen in freier Trägerschaft, bedeutet einen Mehraufwand für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst. Dieser Mehraufwand kann vom derzeitigen Personal abgedeckt werden, da im Bereich der Diagnostik ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind.

Aufgrund der Einbeziehung der diagnostizierenden Schüler aus dem Bereich der Schulen in freier Trägerschaft steigt der Sachaufwand für die Testverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Im Schuljahr 2016/2017 wurde bei 162 Schülern, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, erstmals sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert.

Bei einer Erhöhung der Anzahl der zu begutachtenden Kinder für eine Erstdiagnostik (derzeit durchschnittlich 430 Kinder je Schulamtsbereich) ist die Anschaffung mindestens eines zusätzlichen Satzes von Instrumenten und Materialien pro Schulamtsbereich einzuplanen. Die wiederverwendbaren Instrumente und Materialien zur Durchführung der diagnostischen Testverfahren, die entsprechend dem Thüringer Diagnostikkonzept zur Auswahl stehen, kosten je Satz etwa 7.600 Euro und müssen in den Schulamtsbereichen in mehrfacher Ausführung vorhanden sein.

Unter der Prämisse von konstanten Schülerzahlen in den kommenden Schuljahren an den Schulen in freier Trägerschaft würde die Anschaffung der Instrumente und

Materialien einen einmaligen Mehraufwand von etwa 38.000 Euro bedeuten. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind künftig im Einzelplan 04 zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (zum Beispiel Testhefte, Protokollbögen, Fragebögen, Fehleranalysebögen) im Rahmen der Erstbegutachtung, die bisher vom Schulträger getragen wurden, werden zukünftig vollständig vom Land übernommen. In Abhängigkeit von der Auswahl der Tests für das jeweilige zu begutachtende Kind und der Anzahl der eingesetzten Testverfahren beträgt der Sachaufwand für die Verbrauchsmaterialien etwa 50 bis 150 Euro je Kind. Dies bedeutet unter der Prämisse konstanter Schülerzahlen an den Schulen in freier Trägerschaft in den nächsten Schuljahren einen Mehraufwand in Höhe von etwa 8.100 Euro bis 24.300 Euro pro Schuljahr.

Die Kosten für den Sachaufwand im Rahmen der Fortschreibung der sonderpädagogischen Gutachten sind dann wie bisher von den jeweiligen staatlichen und freien Schulträgern zu tragen.

Die gesetzliche Verankerung der Steuergruppe, welche an den Schulämtern installiert ist und über die notwendigen Voraussetzungen des gemeinsamen Unterrichts berät, verursacht keine Mehrkosten. Diese Aufgabe wird weiterhin im Rahmen der Dienst- beziehungsweise Arbeitsverpflichtung der Mitglieder der Steuergruppe erfüllt.

Mit Blick auf die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft führt die Übernahme der Erstdiagnostik durch das Land nicht zu einer Entlastung. Da die staatliche Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft nach den Vorgaben des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121) pauschal ausgereicht wird und diese Pauschalen wegen der Übernahme der Erstdiagnostik durch das Land nicht angepasst werden, ist allerdings die Entlastung einiger freier Träger, die die sonderpädagogische Erstdiagnostik bislang eigenverantwortlich durchgeführt haben, möglich.

Im Zuge des Auslaufens von schulvorbereitenden Einrichtungen an den staatlichen Förderschulen wird die Betreuung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Alter von vier bis sechs Jahren - der Systematik des SGB VIII entsprechend - in Zuständigkeit der Gemeinden in Kindertageseinrichtungen übernommen. Die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für alle im Gemeindegebiet wohnenden Kinder im Kindergartenalter stellt nach § 2 Abs. 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürKitaG, eine Pflichtaufgabe der Gemeinden dar. Im Schuljahr 2017/2018 sind noch insgesamt 11 Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren in schulvorbereitenden Einrichtungen.

Mit dem Auslaufen der schulvorbereitenden Einrichtungen kann eine Kostenersparnis in Höhe von vier VZB bezüglich der Sonderpädagogischen Fachkräfte, das heißt zwei VZB pro Schule, erreicht werden. Bei einer Eingruppierung der Sonderpädagogischen Fachkraft in die Entgeltgruppe E 9 Stufe 3 nach der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgOL) vom 28. März 2015, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Februar 2017, was einer durchschnittlichen monatlichen Vergütung von 3.025

Euro brutto nach der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 17. Februar 2017 entspricht, ist eine Entlastung des Landeshaushalts in Höhe von etwa 150.000 Euro pro Haushaltsjahr zu erwarten.

Die Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürKitaG in Höhe von 140 Euro monatlich für jedes Kind im Alter zwischen dem vollendeten vierten Lebensjahr und vor vollendetem 78. Lebensmonat wird unabhängig von der tatsächlichen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 ThürKitaG an die Kommunen ausgereicht. Daher entstehen für das Land durch den vorgesehenen Wechsel des Betreuungsorts keine zusätzlichen Kosten.

Eine Zuweisung von Mitteln im Rahmen des Schullastenausgleichs für schulvorbereitende Einrichtungen ist nicht mehr erforderlich. Im Jahr 2017 wurden hierfür 2.684 Euro an die Schulträger ausgereicht.

Im Thüringer Schulgesetz wird die Möglichkeit eröffnet, dass sich Förderschulen zu einer Schule ohne Schüler entwickeln können. Das an der Förderschule tätige Personal soll dann die allgemeinen Schulen, sogenannte Netzwerkschulen, im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts unterstützen. Verbunden mit dieser Entwicklungsmöglichkeit ist mit einer Steigerung der Reisekosten der Lehrer und Sonderpädagogischen Fachkräfte nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 173), zu rechnen, die nicht konkret zu beziffern ist. Die konkrete Höhe hängt von der Anzahl der unterstützten Netzwerkschulen, den Entfernungen zwischen der Stammschule und den Netzwerkschulen sowie von der notwendigen Anzahl der einzelnen Dienstreisen ab.

Die Absenkung des Höchstalters für einen Schulbesuch im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung von 24 Jahren auf 21 Jahre beruht auf der sinkenden Zahl von Schülern über 21 Jahre. Die Anzahl der Schüler in diesem Alter an staatlichen Förderschulen in der Werkstufe hat sich in den vier Jahren vor dem Schuljahr 2015/16 mit 12 Schülern mehr als halbiert. Diesbezüglich ist eine Kosteneinsparung in Höhe von 2,2 VZB bezüglich der Förderschullehrer und 9,4 VZB bezüglich der Sonderpädagogischen Fachkräfte pro Schuljahr möglich. Wird für eine Förderschullehrkraft die Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 beziehungsweise die Entgeltgruppe E 13 zugrunde gelegt, was einer durchschnittlichen monatlichen Besoldung in Höhe von etwa 4.400 Euro brutto einschließlich Familienzuschläge (Ehegatte, 2 Kinder) nach dem Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) vom 18. Januar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161, 171), beziehungsweise einer durchschnittlichen monatlichen Vergütung in Höhe von etwa 4.100 Euro brutto nach der Anlage B zum TV-L entspricht, könnte der Landeshaushalt in Höhe von etwa 116.200 Euro beziehungsweise 108.200 Euro pro Jahr entlastet werden. Im Bereich der Sonderpädagogischen Fachkräfte können bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 TV-L Stufe 3 Personalkosten in Höhe von rund 341.000 Euro pro Haushaltsjahr eingespart werden.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden bei einer Absenkung des Höchstalters insgesamt weniger Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung beschulen. Dies führt zu einer entsprechenden Reduzierung der je Schüler pauschal ausgereichten staatlichen Finanzhilfe.

Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit entsprechender staatlicher Anerkennung erfüllen künftig ohne die bisher erforderliche sonderpädagogische Zusatzausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen die fachlichen Voraussetzungen als Sonderpädagogische Fachkraft. Damit können Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, die mangels der bisher erforderlichen sonderpädagogischen Zusatzausbildung als sogenannte „Nichterfüller“ eingruppiert waren, künftig als sogenannte „Erfüller“ eingruppiert werden. Ob dies für bereits im Landesdienst tätige Beschäftigte automatisch oder erst nach einer entsprechenden Antragstellung der Beschäftigten erfolgen kann, ist noch zu prüfen. Derzeit sind 45 Sonderpädagogische Fachkräfte als „Nichterfüller“ in die „kleine“ Entgeltgruppe 9 TV-L (ohne Angleichungszulage) eingruppiert, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Heilpädagogen oder Heilerziehungspfleger nachweisen können. Diesen Beschäftigten könnte demnach zukünftig eine Angleichungszulage zustehen. Eine Aussage über die Entwicklung der sich daraus ergebenden Personalkosten kann nicht abschließend getroffen werden, da neben den vorgenannten Ausführungen aktuell auch die maßgeblichen besoldungsrechtlichen Regelungen mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lehrerbeseoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ überarbeitet werden.

### Kosten der Kommunen

Das vorliegende Artikelgesetz soll den Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts stärken. In diesem Zusammenhang entsteht bei den betroffenen Schulen weiterer Investitionsbedarf differenziert nach den jeweiligen Förderschwerpunkten. Während im Hinblick auf die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung kaum Investitionsaufwand zu erwarten ist, können für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören (zum Beispiel schallisolierte Räume), körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Pflege- und Therapieräume, Umbau von Sanitäreanlagen) Mehrkosten für den zusätzlichen Raumbedarf und die entsprechende Ausstattung entstehen. Da die Zahl der Schüler mit manifesten Behinderungen, deren Beschulung im Gemeinsamen Unterricht eine bauliche Veränderung erfordern, in den einzelnen Regionen Thüringens eher niedrig ist, werden die zusätzlichen Investitionskosten die Kommunen nicht wesentlich belasten.

Diesbezüglich wirkt das Thüringer Schulgesetz, ohne dabei neue Standards zu setzen, in einen Prozess hinein, in dem bereits Mittel zur Umsetzung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion aus dem Jahre 2013 zur Verfügung gestellt wurden. Die Thüringer Landesregierung fördert unter anderem die bauliche Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts mittels eines Schulbauinvestitionsprogramms (Schulbauförderrichtlinie) in den Jahren 2015 bis 2019, wofür im aktuellen Haushalt Mittel in Höhe von 35 Mio. Euro für das Jahr 2018 und in Höhe von 40 Mio. Euro für das Jahr 2019 eingestellt wurden. Zusätzlich steht den Schulträgern die jährliche Investitionspauschale für den Schulbau nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz in Höhe von jeweils 15 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie eine pauschale Zuweisung für alle kleineren Investitionen und als Eigenmittel bei großen Projekten der staatlichen Schulträger in Höhe von jeweils 25 Mio. Euro für die Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung.

Hinsichtlich der Schülerzahlen ist zu berücksichtigen, dass eine Beschulung in allen Förderschwerpunkten an der Förderschule weiterhin möglich bleibt.

Neben dem genannten Investitionsbedarf fallen Kosten zur Herstellung der allgemeinen Barrierefreiheit der Schulgebäude an. Nach dem Thüringer Entwicklungsplan Inklusion waren im Jahre 2013 in Thüringen gerade einmal 9,5 vom Hundert aller Schulen barrierefrei und 21,6 vom Hundert teilweise barrierefrei ausgestattet.

Die Kosten für barrierefreies Bauen, wie zum Beispiel Rampen, Fahrstühle oder Handläufe sowie Anpassung an entsprechende brandschutzrechtliche Bestimmungen, werden jedoch nicht durch das Thüringer Förderschulgesetz oder dessen Integration in das Thüringer Schulgesetz verursacht, sondern haben ihre Grundlage im Thüringer Bauordnungsrecht. Nach § 50 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), sind Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, barrierefrei zu gestalten. Dazu gehören nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO auch Schulgebäude als Einrichtungen des Bildungswesens.

Die staatlichen Finanzmittel, die über die Investitionspauschale nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), und die Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (Schulbauförderrichtlinie) vom 20. November 2015 (ThürStAnz 2015, 2184) an die Kommunen ausgereicht werden, sollen vorrangig für den weiteren Umbau der Schulgebäude mit dem Ziel der Barrierefreiheit eingesetzt werden. Dadurch kann der eigene Investitionsaufwand der Schulträger deutlich geringer ausfallen.

Die konkrete Höhe der eventuellen Steigerung der Sachkosten ist nicht prognostizierbar. Der Umfang der zusätzlichen Ausstattung der Schulen mit technischen Hilfsmitteln und speziellen Lehr- und Lernmaterialien hängt von den bereits vorhandenen Ressourcen sowie von den jeweiligen individuellen Bedürfnissen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an den allgemeinen Schulen beschult werden, ab. Während für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache (lediglich) besondere Lernmaterialien erforderlich sind, benötigen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sehen und Hören spezielle technische und kostenintensive Hilfsmittel. Es kann jedoch eine Kompensation des eventuell anfallenden Mehrbedarfs an allgemeinen Schulen durch freiwerdende Ressourcen an den Förderschulen, die sich zu Schulen ohne Schüler weiterentwickeln, angestrebt werden.

Beim Ausbau des gemeinsamen Unterrichts ist im Zusammenhang mit einer wohnortnahen Beschulung einerseits von geringeren Beförderungskosten auszugehen. Andererseits sind weiterhin kostenintensive Einzelbeförderungen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an die allgemeinen Schulen zu erwarten, so dass sich die Schülerbeförderungskosten in der Summe wohl kostenneutral verhalten werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts werden seitens der Kommunen als Sozialhilfeträger steigende Kosten für den zunehmenden Einsatz von Integrationshelfern an den Schulen beklagt und ein entsprechender Ausgleich vom Land gefordert.

Festzustellen ist, dass sich die Ausgaben für die Integrationshelfer unabhängig von der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts von 2011 bis 2016 landesweit fast verdreifacht haben. Zudem sind Integrationshelfer, nicht wie zu erwarten, hauptsächlich im gemeinsamen Unterricht tätig, sie kommen in großem Umfang auch an den Förderschulen zum Einsatz. Nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.

Dezember 2003 (BGBl., Seite 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl., Seite 3234), wurden im Jahr 2015 in Thüringen 772 Integrationshelfer bewilligt, davon sind allein 266 an Förderschulen tätig.

Die mit dem Einsatz der Integrationshelfer verbundenen Kosten resultieren aus einem individuellen Anspruch nach dem SGB VIII beziehungsweise dem SGB XII und sind nicht im Zusammenhang mit der Änderung des Thüringer Schulgesetzes zu betrachten, zumal hiermit im Wesentlichen geltende Regelungen aus dem Thüringer Förderschulgesetz in das Thüringer Schulgesetz überführt werden. Wegen des Einsatzes der Integrationshelfer auch an der Förderschule steht zu erwarten, dass sich ihre Zahl auch bei einem weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts und der damit verbundenen Beschulung derselben Schülergruppe an allgemeinen Schulen nicht ändern wird. Unabhängig hiervon wird gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die derzeitige Situation des Einsatzes von Integrationshelfern an Schulen mit der Zielstellung analysiert, Maßnahmen zur Optimierung zu erarbeiten.

Im Zuge des Auslaufens der schulvorbereitenden Einrichtungen für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Alter von vier bis sechs Jahren sind keine wesentlichen Mehrkosten bei den Trägern der Einrichtungen nach dem SGB VIII zu erwarten, da die Förderung im frühkindlichen Bereich mit Hilfe von Maßnahmen der Eingliederungshilfe bereits jetzt in der Lage ist, Kinder mit besonderem Förderbedarf adäquat zu betreuen.

Eine eventuelle Kostensteigerung im Hinblick auf eine behindertengerechte Ausstattung der Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 ThürKitaG dürfte in Anbetracht der geringen Anzahl von betroffenen Kindern die Kommunen nicht wesentlich belasten. Zumal das Land unabhängig von der tatsächlichen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürKitaG eine Landespauschale in Höhe von 140 Euro monatlich sowie eine Infrastrukturpauschale nach § 31 Abs. 1 ThürKitaG in Höhe von 1.000 Euro pro Kind jährlich an die Wohnsitzgemeinde zahlt. Zudem entfällt die Kostentragungspflicht des Schulträgers im Hinblick auf den Schulaufwand sowie die Schülerbeförderung.

### Kosten der Bürger

Der Besuch der kostenfreien schulvorbereitenden Einrichtungen ist zukünftig nicht mehr möglich. Sofern sich Eltern für die Inanspruchnahme anderer Förder- und Betreuungsmöglichkeiten entscheiden, fallen dort eventuell Kostenbeteiligungen an.

Individualansprüche der Kinder mit Hilfebedarf, die sich aus dem SGB XII ergeben, bleiben erhalten und werden beispielsweise auch im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe erfüllt (vergleiche § 8 Abs. 2 ThürKitaG).

### Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Bei Absenkung des Mindestalters von 19 Jahre auf 18 Jahre sowie der Dauer der Berufstätigkeit von drei Jahren auf zwei Jahre beim Zugang zum Kolleg ist ein Anstieg der Schülerzahl möglich. In Thüringen existieren zwei Kollegs: das Thüringenkolleg in Weimar und das Ilmenau-Kolleg in Ilmenau.

### Kosten des Landes und der Kommunen



Das Thüringenkolleg befindet sich in Landsträgerschaft, sodass das Land sowohl die Personal- als auch die Sachkosten zu tragen hat. Das Thüringenkolleg hält bei einer Schülerzahl von 62 Schülern im Schuljahr 2017/2018 ausreichend Kapazitäten vor, so dass bei Aufnahme einzelner Schüler die Bildung einer zusätzlichen Klasse nicht erforderlich sein dürfte. Gleiches gilt hinsichtlich der Personalkosten für das in kommunaler Trägerschaft befindliche Ilmenau-Kolleg, das derzeit 38 Schüler besuchen. Der für den Sachaufwand möglicherweise vom Schulträger des Ilmenau-Kollegs zu tragende konkrete Mehraufwand ist nicht bezifferbar.

### Ganztag

Den Schulträgern wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag Ganztagschulen sowohl in teilgebundener als auch in gebundener Form einzurichten. Über die Umwandlung einer Schule in eine teilgebundene oder gebundene Ganztagschule entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium entsprechend den vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen.

### Kosten des Landes

Im Rahmen der teilgebundenen oder gebundenen Ganztagschule ist ein Anstieg des Personalbedarfs zu erwarten. Dieser ist abhängig vom Konzept der Schule und muss seitens des Landes abgesichert sein.

Darüber hinaus ist die Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, ber. S. 143) in diesen Formen des Ganztagsangebots nicht anwendbar. Die damit verbundenen Mindereinnahmen des Landes sind nicht bezifferbar.

Im Haushaltsjahr 2017 hat das Land im Rahmen der Beteiligung der Eltern an den Personalkosten 16,24 Mio. Euro eingenommen, wobei im Schuljahr 2016/2017 von 66.180 Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 56.813 Schüler (Hortkinderquote in Höhe von 85,8 vom Hundert) und im Schuljahr 2017/2018 von 67.529 Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 58.480 Schüler (Hortkinderquote in Höhe von 86,6 vom Hundert) den Hort besuchten. Der Einbehalt der Kommunen in Höhe von 2,5 vom Hundert der jährlichen Einnahmen aus der Personalkostenbeteiligung nach § 5 ThürHortkBVO für den Ausgleich der entstandenen Verwaltungskosten ist bei der angegebenen Höhe der Einnahmen bereits berücksichtigt.

### Kosten der Kommunen

Die Errichtung von gebundenen und teilgebundenen Schulen im Primarbereich steht unter Ressourcenvorbehalt; eine zahlenmäßige Festlegung gibt es nicht. Die bisher erzielten Einnahmen der Kommunen im Hinblick auf die Elternbeteiligung an den Betriebskosten für den Hortbesuch - die beim Besuch einer Ganztagschule in gebundener Form nicht mehr erhoben werden dürfte - können aufgrund der Satzungsheftigkeit der Kommunen variieren; die Höhe der möglichen Mindereinnahmen ist daher nicht bezifferbar.

Für die Eltern, welche keine teilgebundene oder gebundene Ganztagschule für ihr Kind wünschen, soll regional ein alternatives Schulangebot vorgehalten werden. Eine Verpflichtung zum Besuch einer teilgebunden oder gebundenen Ganztagschule ist mit dem Ziel, die Ganztagschule in Thüringen auszubauen, nicht beabsichtigt. Mit der Inanspruchnahme eines alternativen Schulangebots können höhere Beförde-

rungskosten verbunden sein, die vom Träger der Schülerbeförderung zu übernehmen sind. Die konkrete Höhe des eventuellen Mehraufwands hängt zum einen von den genehmigten teilgebundenen oder gebundenen Ganztagschulen sowie von der Zahl der betroffenen Schüler ab.

### Kosten der Bürger

Die Eltern, deren schulpflichtige Kinder in einer teilgebundenen oder gebundenen Ganztagschule beschult werden, werden bei Wegfall der Personal- und Betriebskostenbeteiligung in der entsprechenden Höhe entlastet, wie sie zuvor im Rahmen des freiwilligen Besuchs des Schulorts belastet waren. Die Höhe der finanziellen Entlastung kann auf Grund des individuellen Betreuungsentgelts stark variieren. Jedoch bleibt die Elternbeteiligung im Rahmen einer eingerichteten Ferienbetreuung nach § 1 Abs. 2 ThürHortkBVO weiterhin möglich, da diese außerhalb des verpflichtenden Unterrichts angeboten wird.

### Thüringer Gemeinschaftsschule

Im Thüringer Schulgesetz bleibt die Thüringer Gemeinschaftsschule grundsätzlich eine Schulart, die in zwölf Jahren zum Abitur führt. Für die Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte mit Jahrgangsmischung wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, eine Gemeinschaftsschule nach der Klassenstufe 10 mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe zu verbinden. Die Gemeinschaftsschule umfasst in diesem Fall die Klassenstufen 1 bis 13, so dass die Schullaufbahn der Schüler an dieser Schule um ein Jahr verlängert wird.

### Kosten des Landes

Im Schuljahr 2017/2018 gibt es sechs staatliche Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe sowie elf Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft mit einer vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten gymnasialen Oberstufe. Zwei weitere staatliche Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe sind im Aufbau. Von den acht staatlichen Schulen arbeiten fünf Schulen und von den elf Schulen in freier Trägerschaft vier Schulen auf der Grundlage eines reformpädagogischen Konzepts mit Jahrgangsmischung.

Ausgehend von einer Klasse mit je 25 Schülern, einem Faktor von 1,654 und einem Sockel von 17,5 nach der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2017/2018 (ABl. TMBJS 2017, 46) ergibt sich ein Mehrbedarf von 58,85 Lehrerwochenstunden. Das bedeutet einen Personalaufwuchs in Höhe von rund 2,6 VZB je Klasse der zusätzlichen Klassenstufe, wenn die Unterrichtsverpflichtung eines Gymnasiallehrers von 23 bis 26 Wochenstunden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung vom 5. September 2014 (GVBl. 2014, 639) zugrunde gelegt wird. Sofern Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf im Sehen oder Hören haben, erhöht sich der Bedarf entsprechend.

Für die Schulen in freier Trägerschaft erfolgt die staatliche Finanzhilfe anhand eines Schülerkostenjahresbetrags, der zur Deckung der Personal- und Sachkosten dient. Ausgehend von einem Schülerkostenjahresbetrag in Höhe von 5.177,59 Euro, fällt dieser Betrag zusätzlich je Schüler für ein 13. Schuljahr der Gemeinschaftsschule mit entsprechendem Konzept an.

Die weitere Entwicklung der Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe im Hinblick auf entsprechende reformpädagogische Schulkonzepte und ein damit verbundener Personalmehraufwand kann nicht eingeschätzt werden.

### Kosten der Kommunen

Unter Zugrundelegung der Sachkostenbeiträge des Schullastenausgleichs ist für die Schulträger mit einem Mehraufwand von rund 800 Euro pro Schüler für das zusätzliche Schuljahr zu rechnen.

Im Rahmen der über ein Schuljahr länger zu finanzierenden Schülerbeförderung ist weiterhin auf die Möglichkeit einer Elternbeteiligung für Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschule hinzuweisen.

### Mindestgrößen

Die Regelung hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Festlegungen für das Landes und die Kommunen entstehen, sind abhängig von weiteren Entscheidungen der Schulträger im Rahmen der eigenverantwortlichen Schulnetzplanungen und damit nicht quantifizierbar.

### Migration

#### Kosten des Landes

Für die Beschulung von jungen Migranten im Alter von 16 bis 18 Jahren müssen die vorhandenen schulischen Angebote erweitert oder neue Angebote etabliert werden. Die damit verbundenen Kosten, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Personalaufwuchs, sind derzeit nicht bezifferbar und abhängig von der Anzahl der betroffenen Schüler sowie der vorzuhaltenden Angebote. Da die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit erst nach Erfüllung der Schulpflicht ansetzen, führt die neue Regelung dazu, dass die Förderung junger Menschen von 16 bis 18 Jahren in Sprache und Bildung ausschließlich das Land zuständig ist und die entsprechenden Kosten trägt.

Für das Zuweisungsverfahren durch die Staatlichen Schulämter besteht kein zusätzlicher Personalbedarf, so dass keine Kostensteigerungen im Rahmen des Landeshaushalts zu erwarten sind.

Die Kosten der zusätzlichen Lernmittel für den Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache fallen für das Land als Träger der Lernmittelfreiheit bereits an, sobald Schüler mit Migrationshintergrund eine Schule in Thüringen besuchen. Diesen Schülern können durch die Änderung in § 44 Abs. 2 ThürSchulG zusätzlich andere notwendige Lernmittel zum Erwerb der deutschen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich sind im Einzelplan 04 für die Haushaltsjahre 2018/19 für etwa 7.000 Schüler Haushaltsmittel in Höhe von rund 77.000 Euro eingestellt. Weiterhin sind für Materialien im DaZ-Unterricht im Einzelplans 04 für die Haushaltsjahre 2018/2019 jeweils 85.000 Euro eingeplant.

#### Kosten der Kommunen

Mit der Schulpflicht korrespondiert auch deren Durchsetzung, für die der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt verantwortlich ist. Mit der Erweiterung der Vollzeitschulpflicht auf junge Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie im Alter von 16 bis 18 Jahre, die keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können, könnten sich diese Kosten in einem nicht bezifferbaren Umfang erhöhen. Gleiches gilt für den mit der Beschulung verbundenen Sachaufwand sowie für die Schülerbeförderungskosten.

Den Trägern der Schülerbeförderung können im Rahmen der Zuweisung erhöhte Aufwendungen für die Beförderung der Schüler entstehen. Die Höhe der eventuellen Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da diese von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Demgegenüber werden sächliche Kosten, welche ohne die Zuweisungsmöglichkeit auf Seiten des Schulträgers entstehen würden, wie beispielsweise die Deckung zusätzlichen Raumbedarfs an der örtlich zuständigen Schule, vermieden.

### Andere Fälle der Zuweisung

#### Kosten des Landes

Das Zuweisungsverfahren durch die Staatlichen Schulämter in den anderen Fällen (zum Beispiel zu geringe Schülerzahl für eine Klassenbildung oder Unzumutbarkeit des Besuchs einer Schule) kommt lediglich in einzelnen Ausnahmefällen zum Tragen. Im Hinblick auf eine nur zeitlich begrenzte Steigerung des Verwaltungsaufwands besteht kein zusätzlicher Personalbedarf.

#### Kosten der Kommunen

Den Trägern der Schülerbeförderung können im Rahmen der Zuweisung erhöhte Aufwendungen für die Beförderung der Schüler entstehen. Die Höhe der eventuellen Mehrkosten ist nicht genau zu beziffern. Der mögliche Mehraufwand ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

#### Digitalisierung

Für Schülergruppen, die außerhalb der zuständigen Schule unterrichtet werden (müssen), besteht nach der Neureglung im Thüringer Schulgesetz die Möglichkeit, Unterrichtseinheiten unter Verwendung moderner Datenkommunikation auch in digitalen Lernumgebungen durchzuführen. Diese Möglichkeit kommt insbesondere für die Beschulung von Thüringer Kindern beruflich Reisender, von Kindern und Jugendlichen in medizinischen Einrichtungen, von Jugendlichen in Justizvollzugsanstalten oder stationären Jugendhilfeeinrichtungen sowie beim Hausunterricht in Betracht.

Im Schuljahr 2016/2017 wurden 29 Thüringer Kinder beruflich Reisender, 5 bis 10 Schüler im Hausunterricht, zwei Schüler im Jugendarrest, etwa 40 Schüler in Jugendhaft sowie zeitweise 550 bis 600 Schüler in medizinischen Einrichtungen an 16 Standorten beschult. Von der letztgenannten Schülergruppe hat etwa ein Drittel ihren Wohnsitz außerhalb von Thüringen.

#### Kosten des Landes

Für die Schülergruppe, die außerhalb der zuständigen Schule in Form des Grundlagenunterrichts unter Nutzung moderner Datenkommunikation beschult werden (müssen), sind die Personalkosten im Einzelplan 04 abgedeckt. Die im Rahmen der Fortbildung entstehenden Kosten, um die Lehrer im Hinblick auf den Umgang mit neuen Medien sowie die Anwendung digitaler Lernumgebungen adäquat vorzubereiten, sind bei Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fortbildungsbudgets abzudecken. Hinsichtlich der Ausstattung von Schulen mit moderner Datenkommunikation ist das Land als Schulträger von Spezialgymnasien betroffen.

### Kosten der Kommunen

Die Nutzung moderner Datenkommunikation steht unter einem Ressourcenvorbehalt. Zu betrachten sind zum einen die Anzahl der auszustattenden Schulen und Klassenräume und zum anderen die Anzahl der mit Endgeräten auszustattenden Schüler. Daher sind die Mehrkosten für die Kommunen nicht zu beziffern. Es sind folgende kostenverursachende Faktoren zu berücksichtigen: Internetanschluss in Form einer Breitbandverbindung, Software (Lernplattform und Cloud-Lösungen), technischer Support sowie die technische Ausstattung in den Klassenräumen (unter anderem zeitgemäße Repräsentationsgeräte, Aufnahmegeräte und Übertragungstools). Für Liveübertragungen ist eine Kamera im Klassenraum erforderlich. Die Kosten der entsprechenden Software für die Übertragung auf die Endgeräte können sehr stark variieren, da sowohl Open-Source-Programme als auch andere kostenfreie sowie kostenpflichtige Versionen angeboten werden.

Die Ausstattung der Schulen mit moderner Datenkommunikation ist eine Aufgabe der Schulträger im eigenen Wirkungskreis, die sie im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten erfüllen. Mit der Änderung des Schulgesetzes wird keine nach Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 Thüringer Verfassung auszugleichende Mehrbelastung verursacht. Der Ausbau der Digitalisierung im Schulbereich wird durch zahlreiche Maßnahmen unterstützt, die letztlich auch das Lernen in digitalen Lernumgebungen für Schüler, die nicht am regulären Unterricht teilnehmen können, ermöglichen.

Für die Digitalisierung der Schulen entsprechend der digitalen Landesstrategie sind im Haushalt 2018/2019 im Einzelplan 04 keine Mittel eingestellt. Bezüglich der Investitionen im Rahmen des Breitbandausbaus an Schulen können die Schulträger auf die Schulbauförderrichtlinie, die jährliche Investitionspauschale für den Schulbau sowie auf eine pauschale Zuweisung für alle kleineren Investitionen und als Eigenmittel bei großen Projekten staatlicher Schulträger verwiesen werden.

Für die Finanzierung von Projekten der Schulen in freier Trägerschaft können über die Schulbauförderrichtlinie in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2 Mio. Euro ausgereicht werden.

Für die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes geplante finanzielle Unterstützung aller Schulen im Bereich der Digitalisierung ist eine Förderungssumme in Höhe von 3,5 Mrd. Euro vorgesehen. Davon entfallen 2,1663 vom Hundert auf Thüringen für die Unterstützung strukturschwacher Kommunen, dies entspricht etwa 75,8 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2018 und 2019. Diese Mittel stehen den Schulträgern für die Jahre 2018 bis 2020 für die Realisierung großer Bauprojekte zur Verfügung und werden über die Schulbauförderrichtlinie durch das für die Infrastruktur zuständige Ministerium ausgereicht.

Schließlich kann auch privates Engagement, zum Beispiel durch Public-Private-Partnership (PPP), einen Beitrag dazu leisten, die Ausstattung der Schulen zu verbessern. Dabei sind insbesondere wettbewerbsrechtliche und schulgesetzliche Vorschriften zum Sponsoring zu beachten.

### Kosten der Bürger

Die Kosten für die mobilen Endgeräte wie Tablets oder Laptops mit Internetzugang wären von den Schülern beziehungsweise deren Eltern zu tragen.

### Wiederaufnahme von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss

#### Kosten des Landes

Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme von Schulabgängern an eine Schule mit dem Ziel eines Erwerbs des Hauptschulabschlusses betrifft besondere Einzelfälle, so dass mit der Aufnahme dieser Schüler keine zusätzliche Klassenbildung und somit kein Personalaufwuchs zu erwarten ist.

#### Kosten der Kommunen

Die Schüler werden im Rahmen des Sachaufwands sowie der Schülerbeförderung entsprechend über den Schullastenausgleich nach § 17 ThürFAG sowie über den Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18 ThürFAG berücksichtigt. Da es sich hier lediglich um Einzelfälle handelt, dürfte der Mehraufwand überschaubar sein.

#### Lernmittel

Das Verfahren zur Einführung neuer Schulbücher wird von einem Genehmigungs- auf ein reines Anzeigeverfahren umgestellt.

Dies hat zur Folge, dass dem Land bisher erzielte Einnahmen durch die Erhebung von Prüfgebühren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entfallen. Im Haushaltsjahr 2017 wurden diesbezüglich Einnahmen in Höhe von 35.683,30 Euro im Landeshaushalt verbucht.

Zugleich wird mit der Umstellung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport reduziert, der mit einem Anteil von etwa 0,2 VZB eines Sachbearbeiters angesetzt werden kann.

### Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen durch kreisangehörige Gemeinden

Die mögliche Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen durch kreisangehörige Gemeinden führt zu einer entsprechenden Kostenverlagerung. Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### Schulsozialarbeit

### Kosten des Landes und der Kommunen

Für die „Schulsozialarbeit“ stehen im Landeshaushalt 2018/2019 im Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 06 im Haushaltsjahr 2018 11.155.800 Euro und – wegen der zu erwartenden Tarifsteigerungen – im Haushaltsjahr 2019 11.382.300 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“ vom 16. Juni 2016 (ThürStAnz. Nr. 28/2016 S. 939 – 941) als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des in der Richtlinie festgesetzten Schlüssels gewährt. Sie kann als Vollfinanzierung sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden. 1,5 vom Hundert der jährlich im Landeshaushalt verfügbaren Mittel können für die fachliche Begleitung des Förderprogramms verwandt werden.

Der Vollzugsaufwand wird im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen und Mittel im Einzelplan 04 gedeckt.

## Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

### Kosten des Landes

Die Berechnung der pauschalen Zuweisung wird sich dem Grunde und der Höhe nach an den derzeit vom Land anerkannten Aufwendungen der Schulträger orientieren. Folglich wird neben der regulären jährlichen Preissteigerung kein Mehraufwand entstehen. Vielmehr wird durch die Vereinfachung des Erstattungsverfahrens Verwaltungsaufwand im Rahmen des Prüf- und Auszahlungsverfahrens in Höhe eines Anteils von etwa 0,2 VZB einer Sachbearbeiterstelle eingespart.

Die im Bereich der Wochenendheimfahrten neu geregelte pauschale Erstattung anhand des Thüringer Reisekostengesetzes wird bereits praktiziert und führt daher zu keinen veränderten Kosten.

### Kosten der Kommunen

Eine pauschale zweckungebundene Zuweisung als Erstattung des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb überregionaler Förderschulen sowie von Gymnasien mit Spezialklassen erhöht seitens der kommunalen Schulträger die Planungssicherheit und die Verfügungsmöglichkeit hinsichtlich der zugewiesenen Finanzmittel. Zudem wird aufgrund des Wegfalls des Antragsverfahrens eine nicht bezifferbare Reduktion des Verwaltungsaufwands erreicht.

Bei der Erweiterung der Schülerbeförderungsansprüche aufgrund Zuweisung handelt es sich um eine Folgeänderung zur entsprechenden Neuregelung in § 15 Abs. 4 ThürSchulG. Auf die Ausführungen zu den Kosten der Änderung des ThürSchulG an dieser Stelle wird verwiesen.

Aus der Auflösung der Schulbezirke für Förderschulen resultieren im Bereich der Schülerbeförderung keine kostenrelevanten Änderungen. Die bisherige Schulbezirksschule ist im Regelfall auch die nächstgelegene aufnahmefähige Förderschule, so dass sich bei den Beförderungsansprüchen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kein Unterschied ergibt.

## Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Die Änderungen verursachen keine Kosten.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)

Die Änderungen verursachen keine Kosten.

Artikel 5 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Da es sich bei den Änderungen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz um Folgeänderungen zu dem Thüringer Schulgesetz handelt, wird auf die Ausführungen zu den Kosten im Hinblick auf den Wegfall der schulvorbereitenden Einrichtungen zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Schulgesetzes) verwiesen.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.



## **Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen
- Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes
- Artikel 6 Inkrafttreten

### **Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Wortlaut des Absatzes 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Schulen haben den Auftrag, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam zu unterrichten; die Förderschulen wirken bei der Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts unterstützend mit.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „vorschulischen Einrichtungen“ werden durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
    - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Gestaltung schulischer Bildungsprozesse und der Übergänge dient der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre als Orientierungsrahmen. Die Schule fördert durch Maßnahmen der Beruflichen Orientierung die Entwicklung der Berufswahlkompetenz des Schülers, um den Übergang in Ausbildung, Studium oder Beruf zu unterstützen.“
2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bildungsgang ist ein schulisches Lehr- und Lernangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ermöglichen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Gliederung des Schulwesens, Schulstufen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schularten gegliedert. Die Schulstufen ordnen das Schulwesen schulartübergreifend nach Klassenstufen.

(2) Schulstufen sind:

1. die Primarstufe, sie umfasst die Klassenstufen 1 bis 4;
2. die Sekundarstufe I, sie umfasst die Klassenstufen 5 bis 9 oder 10 der allgemein bildenden Schulen;
3. die Sekundarstufe II, sie umfasst die gymnasiale Oberstufe (einjährige Einführungsphase und zweijährige Qualifikationsphase), die berufsbildenden Schulen sowie das Kolleg.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Schulstufen im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung die Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe, welche je drei Klassenstufen umfassen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule mit der Klassenstufe 5 beginnen; für diesen Fall muss das für die Primarstufe erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Zur Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte können Gemeinschaftsschulen abweichend von Absatz 4 Satz 1 nach der Klassenstufe 10 mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden sein (Klassenstufen 1 bis 13); die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium.“

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dreijähriger“ durch das Wort „zweijähriger“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Förderschule bietet eine dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Beratung und sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht. Der Unterricht an Förderschulen wird dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler gerecht. Die Schüler können

entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie den Realschulabschluss erwerben; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

5. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde bei einem Schüler die Schuleingangsphase auf drei Jahre verlängert, rückt er abweichend von Satz 1 in die Klassenstufe 3 auf.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden Kurse eingerichtet, wobei Kurs I der Anspruchsebene der Hauptschule und Kurs II der Anspruchsebene der Realschule entspricht.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ab der Klassenstufe 9 können auch auf den Hauptschulabschluss oder auf den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Kursen oder Klassen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten,“ durch die Worte „Kurs I und Kurs II“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Schüler, die einer praxisbezogenen Förderung bedürfen, können in den Klassenstufen 7 und 8 besondere Klassen mit einem handlungs- und projektorientierten Unterricht (Praxisklassen) oder ein handlungs- und projektorientierter Praxisunterricht eingerichtet werden.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Praxisklassen“ die Worte „oder die Teilnahme am Praxisunterricht“ eingefügt.

f) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.

g) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Praxisklasse“ die Worte „sowie den Praxisunterricht“ eingefügt.

7. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „weitgehend in einem gemeinsamen Bildungsgang“ durch das Wort „gemeinsam“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unterricht in der Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, wonach der Erwerb der Abschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht wird. Das Konzept beschreibt insbesondere Formen des klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 auf drei Anspruchsebenen. Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet; das Konzept kann von der Einrichtung äußerlich differenzierender Kurse zugunsten eines weiterhin binnendifferenzierenden Unterrichts absehen. § 5 Abs. 1 und § 6 Absatz 5a bis 7 gelten entsprechend. Die Einstufungen und Umstufungen in die verschiedenen Anspruchsebenen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Empfehlung der Klassenkonferenz nach Wahl der Eltern. Umstufungen sind bis zum Beginn der Klassenstufe 9 möglich. Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, werden in Klassenstufe 9 auf Anspruchsebene III unterrichtet. Für Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, und für die gymnasiale Oberstufe gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 entsprechend. Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verbund“ die Worte „auch mit einem Förderzentrum“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe nach § 4 Abs. 4 Satz 1 als kooperierende Schule zu bestimmen.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese soll im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „ist eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht“ durch die Worte „erwirbt der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „ist für Schüler ohne Realschulabschluss eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht“ durch die Worte „erwirbt der Schüler einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss“ ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

## „§ 7a Förderschule

(1) Förderschulen sind sonderpädagogische Zentren für Förderung, Beratung und Unterricht. Sie kooperieren mit den allgemeinen Schulen, um jeden Schüler zu einem für ihn bestmöglichen Abschluss zu führen. Förderschulen sind Ganztagsförderereinrichtungen. Sie können mit einem Wohnheim verbunden sein; dieses unterliegt nicht der Schulaufsicht.

(2) Förderschulen sind:

1. überregionale Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen,
2. regionale Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
  - a) Hören,
  - b) Sehen,
  - c) körperliche und motorische Entwicklung,
  - d) Lernen,
  - e) Sprache,
  - f) emotionale und soziale Entwicklung sowie
  - g) geistige Entwicklung.

Regionale Förderzentren können einen oder mehrere Förderschwerpunkte führen. Sie unterstützen die ihnen in einem Netzwerkbereich zugeordneten allgemeinen Schulen (Netzwerkschulen). Im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 5 nimmt die Förderschule ausschließlich beratende und unterstützende Aufgaben wahr (Beratungs- und Unterstützungszentrum). Vorgaben für die Größe von Netzwerkbereichen für regionale Förderzentren sowie für Beratungs- und Unterstützungszentren legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die überregionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10.

(4) Die regionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10,
3. Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung mit den Klassenstufen 1 bis 12.

(5) Schüler, denen der sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen am Ende der Klassenstufe 8 aberkannt wird, können zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Förderschule im Bildungsgang Hauptschulabschluss verbleiben. Darüber hinaus können in begründeten Ausnahmefällen Schüler auf Antrag des Schulleiters im Einvernehmen mit den Eltern oder auf Antrag der Eltern zeitweise nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung an einer Förderschule zugelassen werden. Besondere Unterrichtsformen an der allgemeinen Schule nach § 45 Abs. 1 Satz 2 sind vorrangig zu nutzen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt unter Beteiligung des aufnehmenden Schulleiters.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Worte „jungen Menschen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Worte „Qualifikation oder“ eingefügt.
- d) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nach erfolgreichem Besuch der Einführungsphase am allgemein bildenden Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule kann ein Schüler in die Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums eintreten, ihr Besuch wird auf die höchstens vierjährige Weildauer in der Oberstufe nicht angerechnet; der Eintritt in die Klassenstufe 12 ist freiwillig.“

- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Gesamtqualifikation kann auch aufgrund mehrerer, während des Bildungsgangs erworbener Teilqualifikationen zuerkannt werden.“

- bb) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Förderberufsschule führt Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Teilzeitunterricht im Rahmen der dualen Berufsausbildung oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42m der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung, gemeinsam mit der betrieblichen oder der außerbetrieblichen Ausbildung zu beruflichen Qualifikationen. Förderberufsschulen vermitteln die gleichen Abschlüsse wie die Berufsschulen.“

- h) In Absatz 10 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Aufnahme kann von einer Eignungsprüfung sowie vom Ergebnis einer Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung und vom Nachweis der persönlichen Eignung, jeweils bezogen auf den angestrebten Beruf, abhängig gemacht werden. Für den Nachweis der persönlichen Eignung nach Satz 2 kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), in der jeweils geltenden Fassung, verlangt werden.“

11. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a  
Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

(1) An den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der Förderschulen, (allgemeine Schulen) wird zielgleich oder zieldifferent unterrichtet. Bei lernzielgleichem Unterricht werden die Schüler nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Lehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich für diese Schüler nach denen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung sowie nach dem sonderpädagogischen Förderplan.

(2) Ergeben sich bei einem Schüler Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf, leitet der Schulleiter nach Einwilligung der Eltern oder auf deren schriftlichen Antrag hin beim zuständigen Schulamt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren) ein. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Anspruch des Schülers auf individuelle Förderung ohne eine sonderpädagogische Förderung nicht ausreichend entsprochen werden kann, kann das Feststellungsverfahren im Ausnahmefall auch auf Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern eingeleitet werden. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens erstellt der Mobile Sonderpädagogische Dienst ein Gutachten über den sonderpädagogischen Förderbedarf (sonderpädagogisches Gutachten). Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen kann frühestens nach der Schuleingangsphase festgestellt werden.

(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens sowie nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen legt das zuständige Schulamt für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht fest. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über die notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, eingesetzt werden. Kann ein geeigneter Lernort an einer wohnortnahen allgemeinen Schule nicht ermittelt werden, besucht der Schüler eine Förderschule. Abweichend von der Festlegung Satz 1 ist nach ausführlicher Beratung der Eltern durch das Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwillens (§ 3 Abs. 1) der Besuch einer Förderschule möglich.

(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten

1. zur Beschreibung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
2. zur sonderpädagogischen Förderung,
3. zur sonderpädagogischen Ferienbetreuung sowie
4. zur Organisation und zu den Aufgaben der Steuergruppe nach Absatz 3 Satz 2

durch Rechtsverordnung zu regeln.“

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Ganztagsschulen, Außerunterrichtliche Angebote

(1) Ganztagsschulen verbinden auf der Grundlage eines Ganztagsschulkonzepts Bildung, Betreuung und Förderung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Für Schüler der Primarstufe besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Schulhort von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Für Schüler, die das Ganztagsangebot einer Schule in gebundener Form besuchen, gilt dieser Anspruch mit dem Besuch der Schule als erfüllt; für die Ferienzeiten bleibt der Anspruch nach Satz 2 unberührt.

(2) An den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen zur außerunterrichtlichen Bildung, Betreuung und Förderung der Schüler Schulhorte geführt werden (offene Ganztagsschulen). Diese sind organisatorisch Teil der Schule. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig.

(3) Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Ein Schulförderverein kann Angebote im schulischen Leben unterstützen. Über außerunterrichtliche Angebote der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Weiterführende Schulen können auch als offene Ganztagsschulen geführt werden, Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Schulen können auf Antrag des Schulträgers nach Zustimmung der Schulkonferenz bei Bedarf als Ganztagsschulen in teilgebundener oder gebundener Form geführt werden, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Über den Antrag entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Dem Antrag ist ein geeignetes Ganztagsschulkonzept der Schule beizufügen, das den tatsächlichen Bedarf an der Einrichtung als Ganztagsschule begründet.

(5) In der teilgebundenen Form besteht für Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, eine Teilnahmeverpflichtung an den Ganztagsangeboten für die Dauer des Schuljahres. In der gebundenen Form ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für alle Schüler verpflichtend.“

13. § 11 wird aufgehoben.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Schulversuche, Erprobungsmodelle“

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:



„(6) Zur Erprobung neuer Kooperationsmodelle können Schulen einer oder mehrerer Schularten mit dem Ziel, eine Unterrichtsabsicherung an kleineren Schulstandorten zu gewährleisten, unter einer gemeinsamen Schulleitung geführt werden. Dabei soll insbesondere eine gemeinsame Personaleinsatzplanung vorgenommen werden können. Zur Unterstützung der Schulleitung kann eine Verwaltungsleitung vorgesehen werden. Die Kooperationsmodelle werden durch einen oder mehrere Schulträger vorgelegt und bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

### „§ 13 Schulen und Schulträgerschaft

(1) Die Schulen sind staatliche Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft. Die staatlichen Schulen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft. Schulen sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von Fächern und Lernbereichen (Lerngebiete, Lernfelder und Module) und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele (pädagogische Ziele) erreicht werden sollen. Förderschulen gelten abweichend von Satz 4 auch dann als Schulen, wenn sie ausschließlich Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer allgemeinen Schule begründet haben.

(2) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft). Schulträger der staatlichen Schulen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und von Gemeinschaftsschulen sein. Voraussetzungen für die Übernahme der Schulträgerschaft sind insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis. Auch Zweckverbände können auf ihren Antrag hin unter den Voraussetzungen des Satzes 4 Schulträger sein. Die Entscheidung über eine Übertragung der Schulträgerschaft nach den Sätzen 3 und 5 trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem bisherigen Schulträger und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 kann im Zuge der Einkreisung kreisfreier Städte die Schulträgerschaft auf Antrag zusätzlich auch für Gymnasien und Gesamtschulen übertragen werden.

(4) Staatliche Schulen werden von der kommunalen Gebietskörperschaft als Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Dies gilt auch für die Einrichtung selbstständiger Außenstellen, das Führen einzelner Förderschwerpunkte an Förderschulen sowie die Einrichtung einer Förderschule nach Absatz 1 Satz 5. Mit

einer Schulartänderung wird eine Schule aufgehoben und am gleichen Standort eine Schule anderer Schulart errichtet. Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, 290) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schüler, die sich bereits in der Klassenstufe 6 und in höheren Klassenstufen einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulart fort, aus der sich die Gemeinschaftsschule entwickelt hat. Entscheiden sich die Eltern aller Schüler einer Klassenstufe dafür, in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter zu lernen, wird auch diese Klassenstufe in der Gemeinschaftsschule geführt; dies ist nur durchgehend aufsteigend von Klassenstufe 6 möglich. Für die Schüler, die im Jahr der Schulartänderung in den Klassenstufen 9 und 10 lernen, ist der Besuch der gymnasialen Oberstufe nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.

(6) Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt im Konsens zwischen Schulträger und Schule. Die Schule bringt den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck und entscheidet über ein pädagogisches Konzept nach § 6a Abs. 2. Soweit mehrere Schulen an der Umwandlung beteiligt sind, gilt Satz 2 für jede der beteiligten Schulen. Entspricht der Schulträger dem Beschluss der Schulkonferenz oder den Beschlüssen der Schulkonferenzen, beantragt er das Einvernehmen nach Absatz 3 Satz 1 und legt dabei das pädagogische Konzept vor. Die Entscheidung des Schulträgers erfolgt innerhalb von sechs Monaten. Kommt ein Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung des Schulnetzes des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

(7) Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 kann das Land die Schulträgerschaft übernehmen, sofern die Schule überregionale Bedeutung hat. Bezieht sich die überregionale Bedeutung auf Spezialklassen an einem Gymnasium oder auf ein Spezialgymnasium in kommunaler Trägerschaft, erstattet das Land dem Schulträger die Kosten des notwendigen Schulaufwands.

(9) Schulnamen werden auf Vorschlag der Schulkonferenz vom Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

(10) Der Schulträger stellt im Rahmen des Pflegebudgets nach § 8 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl.

S. 258), in der jeweils geltenden Fassung, die sächliche Ausstattung für die notwendige pflegerische Betreuung an den Schulen zur Verfügung. Die notwendigen pflegerischen Leistungen erfolgen in den Räumlichkeiten der Schulen. Die Erbringung der erforderlichen Leistungen durch das entsprechende Fachpersonal ist mit der Schule abzustimmen. Satz 2 gilt für die notwendigen therapeutischen Leistungen entsprechend.

(11) Der Schulträger kann Internate errichten. Internate im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die organisatorisch Teil der betreffenden Schulen und für deren Betrieb erforderlich sind. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Aufnahme, zur Nutzung und zum Ausschluss durch Rechtsverordnung zu regeln.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbezirk“ die Worte „durch Satzung“ eingefügt und das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Schulbezirk kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen.“

cc) Im neuen Satz 4 2. Halbsatz wird die Verweisung „Satzes 2“ durch die Verweisung „Satzes 3“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 3.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Gastschulverhältnis, Zuweisung“

b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie bei Förderschulen“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das zuständige Schulamt kann einen Schüler, auch abweichend von § 14, nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger einer bestimmten Schule zuweisen

1. wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist;
2. in Klassen und Lerngruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind;

3. um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund zu erreichen;
  4. wenn ein im Laufe des Schuljahrs zugezogener Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden kann, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist;
  5. im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 (Ordnungsmaßnahmen) oder
  6. soweit einem Schüler der Verbleib an der Schule unzumutbar ist und die Eltern mit einem Schulwechsel einverstanden sind.
- Liegt die Schule, der der Schüler zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, so ist die Zuweisung in Abstimmung mit diesem vorzunehmen.“

18. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a  
Auswahlverfahren an allgemein bildenden Schulen

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für den Primarbereich an einer Grundschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 oder an einer Gemeinschaftsschule die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. die Grundschule oder die Gemeinschaftsschule die wohnortnächste Schule des Bildungsganges ist,
2. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,
3. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (Härtefälle).

Im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für den Sekundarbereich an einer Realschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2, an einer Gemeinschaftsschule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,
2. die Schule die wohnortnächste Schule des gewählten Bildungsganges ist,
3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen,
4. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (Härtefälle).

Im Übrigen entscheidet das Los. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Aufnahme in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse entsprechend den in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen.

(3) Soweit kein Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 festgelegt wurde, sind innerhalb der jeweiligen durch die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gruppen vorrangig die Schüler zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.

(4) Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann für einzelne Schulstandorte die Auswahl der Schüler entsprechend der Rangfolge nach Absatz 1 oder 2 im Rahmen von für einzelne Gebiete des Schulträgers festgelegten Kontingenten erfolgen; die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(5) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.

(6) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind im Auswahlverfahren vorrangig aufzunehmen:

1. in die aus einer Grundschule oder einer Regelschule entstandene Gemeinschaftsschule die Schüler der ehemaligen Schulbezirke nach § 14 Absatz 1 Satz 1, sofern diese Schüler keinen Schulbezirken zugeordnet sind;
2. die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8a Abs. 3 von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde sowie
3. die Schüler, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden.

(7) Wird die Aufnahme in die Schule aufgrund fehlender Aufnahmekapazität abgelehnt, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(8) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach Absatz 1 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### § 15b

#### Auswahlverfahren an berufsbildenden Schulen und am Kolleg

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine berufsbildende Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, oder für ein Kolleg die Aufnahmekapazität, führt eine Aufnahmekommission unter Leitung des Schulleiters oder des Kollegleiters ein Auswahlverfahren durch. § 15a Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Im Auswahlverfahren zulässige Auswahlkriterien sind:

1. Eignung und Leistung,
2. Härtefälle und
3. Wartezeit.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzustufen ist. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als erfüllt, der dem durch die Einstufung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Der Schüler ist grundsätzlich in die Klassenstufe einzustufen, die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, in der Regel besuchen. Die Schüler, die wegen ihres Bildungsstands dem Unterricht ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Klassenstufen, tiefer eingestuft werden. Einzelheiten zur Einstufung sowie der Eintritt in das Gymnasium und in die weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.“

(5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist mit Ausnahme von § 19 Abs. 3 Satz 4 nicht möglich. Die Pflicht zum Schulbesuch kann auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen und sonderpädagogischen Gutachten für jeweils bis zu einem Schuljahr. Entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen, besteht erneut die Pflicht zum Schulbesuch. Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „soweit sie sich nicht zum Besuch der Schule gegenüber dem zuständigen Schulamt ausdrücklich bereit erklären.“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erklärung bedarf der Schriftform und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“

20. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“

21. § 19 erhält folgende Fassung:

#### „§ 19 Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Bei der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht kommt es auf die tatsächlich besuchten Schuljahre an. Die Vollzeitschulpflicht endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Für Schüler, die nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, soll der Schulbesuch im unmittelbaren Anschluss daran auf Antrag der Eltern um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft im Falle eines Schulwechsels das zuständige Schulamt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, im Übrigen der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. In besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr genehmigen. In besonderen Einzelfällen kann ein Schüler, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, wieder an eine Schule aufgenommen werden, wenn der Schulbesuch nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde. Die Aufnahme oder die Verlängerung des Schulbesuchs kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schulbesuchsjahren; ein freiwilliger weiterer Schulbesuch von bis zu drei Jahren ist auf Antrag der Eltern nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt nur in dem Fall zulässig, dass der Schüler noch nicht über die Kompetenzen zur individuellen Lebensbewältigung verfügt, der weitere Besuch der Schule dies aber erwarten lässt. Der Schulbesuch endet in jedem Fall zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet. Schüler, die das zehnte Schulbesuchsjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern von der weiteren Schulpflicht befreit werden, wenn sie ein Ausbildungsverhältnis oder eine gleichwertige Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit nachweisen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule.“

22. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht an einer Stammschule in Thüringen und an Stützpunktschulen in und außerhalb Thüringens.“

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „oder der Förderberufsschule“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studierende in dualen Studiengängen sind von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „oder eine Zuweisung nach § 15 Abs. 4 erfolgt“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 und in Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „oder der Förderberufsschule“ eingefügt.

24. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eltern sind verpflichtet, die minderjährigen Schulpflichtigen zum Schulbesuch anzumelden; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.“

25. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt  
Schulverhältnis, Schüler und Eltern“

26. Dem § 25 wird folgender § 24a vorangestellt:

„§ 24a  
Schulverhältnis

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und wird mit der Aufnahme des Schülers in die Schule begründet. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nach § 50 Abs. 1 nicht mehr zulässig ist,
4. der Schüler nach § 52 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird oder
5. der Schüler nach § 15 Abs. 4 einer anderen Schule zugewiesen wird.

Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden.

(3) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung des Schulleiters beendet werden, wenn ein nicht schulpflichtiger Schüler innerhalb von vier Wochen dem Unterricht an zehn Unterrichtstagen ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleibt oder wenn er sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Arbeiten der Leistungseinschätzung in zwei oder mehr Unterrichtsfächern entzieht. Der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule nach § 2 Abs. 1 haben die Schüler das Recht, mit dem Ziel einer aktiven Betätigung am Wirtschaftsmarkt eine Schülerfirma zu gründen oder an einer solchen mitzuwirken; bei minderjährigen Schülern ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Schülerfirma ist eine schulische Veranstaltung, die der Genehmigung durch den Schulleiter bedarf und von einem Lehrer der Schule betreut wird.“

28. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:



„Die gewählten Schülervvertretungen werden von der Schule über ihre Aufgaben und Rechte informiert.“

29. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Volljährige Schüler nehmen die den Eltern zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten selbst oder, soweit Betreuung angeordnet ist, durch ihren Betreuer wahr.“

30. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt  
Personal und Konferenzen“

31. In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf eine vorherige Ausschreibung des Dienstpostens kann verzichtet werden, soweit eine amtsgleiche Besetzung möglich ist.“

32. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundschulhorten“ durch das Wort „Schulhorten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Religionsunterricht“ die Worte „sowie Lehrer zur Absicherung des Unterrichts in anderen Fächern und Lernbereichen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Neben den staatlich anerkannten Erziehern können auch staatlich anerkannte Kindheitspädagogen für die Tätigkeit als Erzieher eingesetzt werden. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall auch andere Personen mit geeigneter Qualifikation für diese Tätigkeit zulassen.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft erfüllen Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit entsprechender staatlicher Anerkennung. Über die Zulassung von Personen mit geeigneter anderweitiger Berufsausbildung sowie über die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Sonderpädagogische Fachkräfte sind Lehrkräfte. Näheres zu den Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Lehrer für Förderpädagogik und die sonderpädagogischen Fachkräfte sind für die Förderschule oder die allgemeine Schule im gemeinsamen Unterricht tätig. Sie erfüllen Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und

Beratung an allgemeinen Schulen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen. Daneben erteilen Lehrer für Förderpädagogik auch eigenständigen Unterricht an den allgemeinen Schulen.“

33. Nach § 34 werden die folgenden §§ 35 bis 36 eingefügt:

#### „§ 35

#### Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen

(1) Der staatliche Schulträger weist der Schule das erforderliche Verwaltungs- und Hauspersonal zu. Dieses unterstützt den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Sonstige medizinische, therapeutische und pflegerische Fachkräfte, Integrationshelfer, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Jugendfreiwilligendienstleistende können, soweit es der Einzelfall erfordert, an den Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit den Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern zusammen.

(3) Das sonstige unterstützende Personal an Schulen nach den Absätzen 1 bis 2 unterliegt in schulischen Angelegenheiten dem Weisungsrecht des Schulleiters.

#### § 35a

#### Schulsozialarbeit

Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule können in allen Schularten und Schulformen Schulsozialarbeiter durch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden. Schulsozialarbeit hat den Auftrag,

1. mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern,
2. dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
3. Eltern und Lehrer in sozialpädagogischen Fragen zu beraten sowie
4. die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule sowie zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der Schule zu fördern.

Schulsozialarbeit setzt eine enge Abstimmung zwischen Schule, Schulträger und Jugendhilfeträger voraus. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Schulsozialarbeiter mit allen am Schulleben Beteiligten vertrauensvoll zusammen. § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 36

#### Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 8a Abs. 2 werden Lehrer für Förderpädagogik im Rahmen eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Staatlichen Schulämter tätig.

(2) Das Nähere zu den Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.“

34. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erteilen“ die Worte „sowie die an der allgemeinen Schule tätigen Lehrer der Förderschule“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erzieher, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Schulsozialarbeiter und die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe können beratend an der Lehrerkonferenz teilnehmen.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„An den Förderschulen sind die Sonderpädagogischen Fachkräfte Mitglieder der Lehrerkonferenz.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrern, die in der Klasse, in den Kursen oder in den Lerngruppen die Schüler unterrichten sowie den gegebenenfalls für die Klasse tätigen Lehrern der Förderschule.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher, die Schulsozialarbeiter und die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal können beratend an der Klassenkonferenz teilnehmen.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

35. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„An Gemeinschaftsschulen, die mit der Klassenstufe 1 beginnen und eine gymnasiale Oberstufe führen, setzt sich die Schulkonferenz aus je vier Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler der Sekundarstufen zusammen; Satz 5 gilt entsprechend.“

bb) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„An den Förderschulen setzt sich die Schulkonferenz paritätisch aus bis zu drei Vertretern der Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte, Eltern und entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit Schüler zusammen.“

cc) In dem neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „, dabei gilt für Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 1 bis 10 Satz 5 entsprechend“ eingefügt.

dd) Nach dem neuen Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:

„An allgemeinen Schulen nehmen jeweils ein Vertreter der an der Schule tätigen Lehrer der Förderschule oder ein Vertreter der Sonderpädagogischen Fachkräfte beratend teil.“

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal kann zu Beratungen der Schulkonferenz hinzugezogen werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisungen „§ 10 Abs. 3, nach § 13 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 7“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. schulinterne Grundsätze zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht gemäß § 56 Abs. 1,“

bb) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

36. § 40b Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Hierfür sind vorrangig die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Angebote zu nutzen. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung, soweit das für das Schulwesen zuständige Ministerium keine Festlegungen getroffen hat. Vor der Durchführung von Evaluationen ist die Schulkonferenz zu informieren. Sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der Evaluation ist der Schulkonferenz zu berichten.“

(3) Die Schule nimmt unter Berücksichtigung der personellen Voraussetzungen in angemessenen Zeitabständen an externen Evaluationen teil. Diese werden von Expertenteams, die im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums tätig sind, durchgeführt. Die Expertenteams bestehen in der Regel aus dafür besonders geschulten Lehrern. Abweichend von Satz 2 und 3 kann die Schule nach Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums andere geeignete Experten mit einer externen Evaluation beauftragen. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Expertenteams nach Satz 2 und 3 einschließlich der mit deren Ko-

ordinierung verbundenen Aufgaben sowie die Genehmigung nach Satz 4 nachgeordneten Behörden durch Rechtsverordnung zuzuordnen.

(4) Zeigt sich im Ergebnis der externen Evaluation ein schulischer Unterstützungsbedarf, so ist dieser gegenüber dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplangentwicklung und Medien anzuzeigen. Dieses leitet entsprechende Unterstützungsmaßnahmen ein. Die Schule ist verpflichtet, das zuständige Schulamt über das Ergebnis der externen Evaluation sowie über die gegebenenfalls eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 2 zu informieren.“

37. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „welche“ die Worte „Schulbezirke, Einzugsgebiete oder“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt für die Festlegung von Netzwerkbereichen nach § 7a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

cc) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Zielplanung“ ein Komma und die Worte „insbesondere zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb nach § 41 a).“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne durch Rechtsverordnung zu regeln.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der vorgelegte Plan den in den §§ 41a bis e und § 41 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Schulnetzplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich in Teilen zustimmen. Für die Erfüllung von Auflagen ist keine weitere Fortschreibung des Schulnetzplans erforderlich; für die Erfüllung können Fristen gesetzt werden.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

37a. Nach § 41 werden folgende §§ 41a, 41b, 41c, 41d, § 41e und § 41 f eingefügt:

„§ 41a  
Mindestzügigkeit, Schülermindestzahlen und Schulgröße

(1) Grundschulen können in Städten und Gemeinden mit bis zu 6500 Einwohnern ein- oder mehrzünftig geführt werden und umfassen mindestens 80 Schüler. In Städten und Gemeinden mit mehr als 6500 Einwohnern werden sie zwei- oder mehrzünftig geführt und umfassen mindestens 160 Schüler. Die Mindestschülerzahl beträgt 20 je Klasse. Die Schülerhöchstzahl beträgt 24 je Klasse.

(2) Regelschulen sind in den Klassenstufen 5 bis 9 mindestens zweizünftig, in Klassenstufe 10 mindestens einzünftig zu führen und umfassen mindestens 242 Schüler. Die Schülermindestzahl beträgt je Klasse 22. Die Schülerhöchstzahl beträgt 28 je Klasse.

(3) Gemeinschaftsschulen sind in den Klassenstufen 5 bis 10 mindestens zweizünftig zu führen und sollen mindestens 264 Schüler umfassen. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 40 Schülern erreicht wird. Reicht die Zahl der Schüler nicht aus, eine eigene gymnasiale Oberstufe zu bilden, soll diese in einem Verbundsystem mit einer anderen Schule mit gymnasialem Bildungsgang geführt werden. Für die Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 1. Die Schülermindestzahl beträgt 22 für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und 20 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Schülerhöchstzahl beträgt 28 für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und 24 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(4) Gesamtschulen sind in den Klassenstufen 5 bis 10 mindestens dreizünftig zu führen und sollen mindestens 396 Schüler umfassen. Die Schülermindestzahl beträgt 20 für die Jahrgangsstufen 1 bis 4, 22 für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und 20 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Die Schülerhöchstzahl beträgt 28 für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und 24 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(5) Gymnasien, mit Ausnahme der Spezialgymnasien, sind mindestens dreizünftig zu führen und sollen in den Klassenstufen 5 bis 12 mindestens 540 Schüler umfassen. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 60 Schülern erreicht wird. Reicht die Zahl der Schüler nicht aus, eine eigene gymnasiale Oberstufe zu bilden, soll diese in einem Verbundsystem mit einer anderen Schule mit gymnasialem Bildungsgang geführt werden. Die Schülermindestzahl beträgt 24 für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und 20 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12. Die Schülerhöchstzahl beträgt 30 für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und 24 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12.

§ 41b  
Teiler für Lerngruppen in praktischen Fächern

Der Teiler für den Unterricht in praktischen Fächern für Lerngruppen je Klassenstufe beträgt für:

1. die Grundschule im Fach Schulgarten/Werken 16 Schüler,
2. die Regelschule, Integrierte Gesamtschule, Kooperative Gesamtschule für die Fächer Technisches Werken, Wirtschaft-Recht-Technik, Natur und Technik 16 Schüler,
3. die Gemeinschaftsschule für die Fächer Technisches Werken, Technik, Naturwissenschaft und Technik 16 Schüler,
4. das Gymnasium im Fach Naturwissenschaften und Technik 16 Schüler und
5. alle Schularten bei Durchführung von Schülerexperimenten mit Gefahrstoffen 16 Schüler.

#### § 41c Klassenbildung

(1) Klassen, Kurse und Lerngruppen sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist.

(2) Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie die Absicht zum Wechsel an eine andere Schule oder zur Wiederholung einer Klasse ihrer Kinder bis spätestens eine Woche nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses der Schulleitung mitzuteilen haben.

(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Schüler mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderzentren ist für die Klassenbildung eine Doppelzählung möglich. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Doppelzählung, wenn diese im sonderpädagogischen Gutachten zugesprochen wird. Die Doppelzählung der Anzahl von Schülern mit Migrationshintergrund erfolgt bei Teilnahme der Schüler am Vorkurs und Grundkurs (Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache). Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen durch die betreffende Schülermindestzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl abgerundet; die Schüler sind gleichmäßig auf alle Klassen der Klassenstufe zu verteilen. Für den ersten Doppelzählschüler verringert sich Schülermindestzahl nach § 41a Abs. 1 bis 5 um zwei, für den zweiten Doppelzählschüler verringert sich Schülermindestzahl nach § 41a Abs. 1 bis 5 um weitere zwei. Weitere Doppelzählschüler werden auf die Schülermindestzahl nicht angerechnet. Die mögliche Doppelzählung erfolgt aufsteigend beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2021/2022.

#### § 41d

Ausnahmen bei Mindestzügigkeit, Schülermindestzahlen, Schulgröße, Teiler für Lerngruppen in praktischen Fächern und Klassenbildung

Die Vorgaben von § 41a bis 41c können in folgenden Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden, wenn:

1. eine Nutzungsbindung für geförderte Gebäude besteht,
2. im angemessenen Umkreis kein Kooperationspartner zur Verfügung steht,
3. Nachbarschulen ihre Schul- und/oder Raumkapazitäten bereits voll ausgelastet haben,
4. bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind, um eine Schulnetzmaßnahme vollziehen zu können (befristete Ausnahmegenehmigungen),
5. die Schülermindestzahl in einzelnen Klassenstufen für höchstens zwei Jahre unterschritten wird,

6. die Vorgaben zur größten Entfernung oder zur längsten Zeit für den Schulweg nach § 41e im Falle einer Aufhebung der Schule überschritten werden oder
7. die Räume oder Teilbereiche der Schule zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz sowie sicherheitstechnischen Anforderungen zur Unfallverhütung und zur Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht die Unterschreitung des Teilers für Lerngruppen erforderlich machen.

#### § 41e

#### Entfernung zum Schulstandort bzw. Zeiten für den Schulweg

| Schulart                          | Größte Entfernung zwischen Wohnort/Wohnung und Schulstandort in Kilometern | Längste Zeit für den Schulweg in Minuten |
|-----------------------------------|--|--|
| Grundschule                       | 8  | 2 X 35                                   |
| Regelschule                       | 16   | 2 X 45                                   |
| Gemeinschaftsschule und Gymnasium | 25   | 2 X 60                                   |
| Regionale Förderzentren           | 25   | 2 X 60                                   |

#### § 41f

#### Kooperationsmodelle

(1) Die in den §§ 41a, 41b und 41c genannten Vorgaben können auch durch Kooperationen von Schulen erreicht werden. Kooperationen dienen der Optimierung der Unterrichtsqualität und der Unterrichtsabsicherung. Sie können auch schulträgerübergreifend eingegangen werden. Kooperationen sind im Rahmen folgender Organisationsmodelle möglich:

1. Schulzusammenarbeit ist die Erweiterung der Unterrichtsangebote mehrerer Schulen ein oder mehrerer Schularten durch Kooperation und Optimierung der Personalversorgung, wobei jede Schule die Schul- und Klassenmindestgröße erfüllt und über je eine Schulleitung und je ein Kollegium verfügt.
2. Sprengelmodell ist die gemeinsame schulartspezifische Erfüllung der Schul- und Klassenmindestgröße von Schulen ein oder mehrerer Schularten, die über ein Schulleitungskollegium sowie ein gemeinsames Kollegium verfügen.
3. Filialmodell ist die gemeinsame Erfüllung der Schul- und Klassenmindestgröße von Schulen einer Schulart, die über eine Schulleitung sowie ein gemeinsames Kollegium verfügen.
4. Campusmodell ist die gemeinsame schulartspezifische Erfüllung der Schul- und Klassenmindestgröße mehrerer Schularten mit je einer Schulleitung und je einem Kollegium an einem Standort.

(2) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Kooperationsmodelle bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Werden die in den §§ 41a, 41b und 41c genannten Vorgaben auch durch Kooperationen von Schulen nicht erreicht und stellt der Schulträger nicht innerhalb einer von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzten angemessenen Frist einen Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach §



13 Abs. 4 Satz 1, kann diese durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Der Schulträger ist vorher zu hören.“

38. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen und Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen.“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Lehrpläne benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele sowie Inhalte der einzelnen Fächer und Lernbereiche, beschreiben zu erwartende Lernergebnisse und bestimmen den erwarteten Kompetenzerwerb (Bildungsstandards).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schulbücher werden nach Anzeige eines Verlags auf Zulassung in den Schulbuchkatalog aufgenommen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Genehmigung und“ gestrichen.

39. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „schulbuchersetzenden Lernsoftware“ durch die Worte „digitalen Bildungsmedien“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Förderbedarf“ die Worte „und Schüler mit Migrationshintergrund mit Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache“ eingefügt.

40. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als besondere Unterrichtsformen können Intensiv- und Intervallkurse, insbesondere temporäre Lerngruppen, zeitweise vorgehalten werden.“

41. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 47  
Gesundheitsförderung und Sexualerziehung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schule hat durch geeignete Maßnahmen die Gesundheitsförderung zu unterstützen. Sie entwickelt ein umfassendes ganzheitliches Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise. Die in den Lehrplänen festge-

schriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitsförderung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „Gesundheits- und Sexualerziehung“ durch die Worte „Gesundheitsförderung und Sexualerziehung“ ersetzt.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „, Lerngebiete, Lernfelder und Lernfeldgruppen“ durch die Worte „und Lernbereiche“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten in allen Fächern, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen in allen oder einzelnen Fächern, eine verbale Leistungseinschätzung.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten ein Abschlusszeugnis, das die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit beschreibt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen beenden ihre Schullaufbahn an der allgemeinen Schule oder der Förderschule mit einem Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung.“

43. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung rücken nach Schuljahresende in die nächsthöhere Klassenstufe und nach drei Jahren in die nächsthöhere Schulstufe auf. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Aus der Klassenstufe 3 ist nach einer dreijährigen Verweildauer in der Schulleitungsphase ein Rücktritt ausgeschlossen.“

44. In § 52 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses nach Absatz 1 und 3 sowie gegen eine Ordnungsmaßnahme nach § 51 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 bis 7 haben keine aufschiebende Wirkung.“

45. In der Überschrift des Neunten Abschnitts werden die Worte „im Krankheitsfall“ durch die Worte „in besonderen Fällen“ ersetzt.

46. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Schularten nach § 4“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ und die Worte „Mobilen Sonderpädagogischen Diensten“ durch die Worte „Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Klammerzusätze „(Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte)“ und „(Einzelfallhilfe bei Problemschülern)“ gestrichen.

47. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 54  
Unterricht in besonderen Fällen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Schulpflichtigen“ durch das Wort „Schüler“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das zuständige Schulamt legt eine oder mehrere geeignete Schulen fest, die für die Beschulung in der jeweiligen medizinischen Einrichtung zuständig sind.“

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule; die Festlegung trifft das zuständige Schulamt.“

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung orientiert sich an den Lehrplaninhalten des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung.“

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Schulpflichtigen“ durch das Wort „Schülers“ ersetzt.

- f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Schulpflichtige, die sich in Justizvollzugseinrichtungen, Jugendarrestanstalten oder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen befinden, sollen Grundlagenunterricht in den Räumen der Einrichtung erhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.“

(7) Im Rahmen des Unterrichts nach den Absätzen 1 und 2 sowie in Fällen, in denen dem Schüler der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, sind die Möglichkeiten der modernen Datenkommunikation zu nutzen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen oder geschaffen werden können. Der Unterricht kann mit Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums ganz oder teilweise in digitalen Lernumgebungen erfolgen.“

48. § 56 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 diesen nicht entgegensteht.“

c) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten sowie der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken während der Pausen sind erlaubt.“

49. § 57 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erhebungen, insbesondere Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen durch Personen oder Institutionen außerhalb der Schulverwaltung, bedürfen der Genehmigung. Für Erhebungen an Schulen in einem Schulamtsbereich erfolgt die Genehmigung durch das zuständige Schulamt. Für Erhebungen, die in mehr als einem Schulamtsbereich durchgeführt werden sollen, ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium zuständig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet werden, soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.“

50. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schüler, die an Externenprüfungen Teilnehmenden, die Eltern, die Schulleiter, die Lehrer, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher, sonstiges unterstützendes Personal an Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulträger der staatlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft sind auf Anordnung zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunft verpflichtet.“

51. In § 60a Satz 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 8, die §§ 12, 13 Abs. 6, die §§ 28, 33, 35, 37, 38, 41 Abs. 2 und 4, die §§ 43, 44, 45, 48, 57 und 60“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 8, die §§ 12, 13 Abs. 9, die §§ 28, 33, 37, 38, 43, 44, 45, 48, 57 und 60“ ersetzt.

52. In § 61 werden die Worte „jeweils in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

53. § 61a wird § 62 und erhält folgende Fassung:

„§ 62  
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die im Bildungsgang zur Lernförderung mit den Klassenstufen 3 bis 9 oder 10 lernen, gelten die entsprechenden Regelungen des Thüringer Förderschulgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl 2003, 233) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) einschließlich der auf Grundlage dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnung bis zum Verlassen des Bildungsganges fort.

(2) Für Schüler, die im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung lernen und das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Förderschulgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl 2003, 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23), fort.

(3) Die schulvorbereitenden Einrichtungen nehmen ab dem Schuljahr 2019/2020 keine Schüler mehr auf. Für Kinder, die sich noch in einer schulvorbereitenden Einrichtung befinden, gilt § 9 Thüringer Förderschulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23), fort.“

54. Der bisherige § 62 wird § 63 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 63  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom [...] treten

1. das Thüringer Förderschulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) sowie

2. die Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2014 (GVBl. S. 419), außer Kraft.“

55. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2** **Änderung des Thüringer Gesetzes über die** **Finanzierung der staatlichen Schulen**

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die leiblichen Eltern. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder durch Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist und die den minderjährigen Schüler dauerhaft in ihren Haushalt aufgenommen haben, stehen insoweit den leiblichen Eltern gleich. Sofern minderjährige Schüler von den Regelungen über Kostenbeteiligungen oder Erstattungen betroffen sind, übernehmen die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten die Eltern nach Satz 1 und 2. Bei mehreren Gebührenschuldern sind die Personen vorrangig heranzuziehen, bei denen die minderjährigen Schüler ganz oder überwiegend im Haushalt aufgenommen sind.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sachaufwand“ das Komma und die Worte „den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Komma die Worte „wobei die Versorgung der Schüler mit Mittagessen den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene, altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in den Schulen zu entsprechen hat“ und ein Komma eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 9a werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ ein Komma und die Worte „Gymnasien und Gesamtschulen“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „gemäß § 18a Abs. 3 des Thüringer Förderschulgesetzes beschäftigten Zivildienstleistenden“ durch die Worte „gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG eingesetzten Bundesfreiwilligendienstleistenden und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ ein Komma und die Worte „Gymnasien und Gesamtschulen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst,“ durch das Wort „Schüler“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder eine überregionale Förderschule“ gestrichen und nach dem Wort „nächstgelegenen“ das Wort „aufnahmefähigen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Besucht der Schüler eine Förderschule, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Förderschule.“

cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Im Fall“ durch die Worte „In den Fällen“ und die Verweisung „§ 51 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 4“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Umfasst ein gemeinsamer Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürSchulG auch gebundene Ganztagschulen, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, mit dem von den Eltern gewünschten Ganztagsangebot.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 besteht der Beförderungs- und Erstattungsanspruch ab Klassenstufe 5 einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es eine näher gelegene aufnahmefähige Schule gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „würden“ das Komma und die Worte „höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Erstattungsanspruch beim Besuch der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 ist auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Regelschule und des nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Gymnasiums oder der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Gesamtschule entstehen würden, begrenzt. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst jedoch höchstens die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Für die besuchte Schule muss dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach Absatz 2 bis 4 bestehen.“

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialgymnasien und -klassen in Thüringen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die wöchentlichen Fahrten zwischen dem Internat und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der kürzesten Straßenverkehrsverbindung zwischen dem Wohnsitz des Schülers und dem Internat. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Erstattung nach Satz 1 sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Schüler seinen Wohnsitz hat, zuständig. Der Anspruch auf Schülerbeförderung nach Absatz 4 bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebietskörperschaften, die Eigentümer von Grundstücken mit vorhandenen Schulgebäuden sind, übertragen diese dem Schulträger unentgeltlich zu Eigentum.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt auch für die für Schulzwecke unentbehrlichen beweglichen Sachen. Für die von den Gebietskörperschaften zu Schulzwecken bestimmten bebauten und unbebauten Grundstücke gilt Satz 1 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schulsitzgemeinde“ durch die Worte „Gebietskörperschaft nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

6. Die §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 7 Finanzhilfen des Landes

(1) Neben dem Schullastenausgleich, dem Sonderlastenausgleich für Schülerbeförderung und dem Sonderlastenausgleich für staatliche Schulbauten nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung werden den Schulträgern nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zu Schulbaumaßnahmen gewährt. Zuständig für die Gewährung der Finanzhilfen zu Schulbaumaßnahmen ist das für Infrastruktur zuständige Ministerium. Eine entsprechende Förderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erlassen.

(2) Das Land erstattet durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium

1. den Trägern der staatlichen überregionalen Förderschulen die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die ihnen für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderschulen entstehen,
2. den Trägern der staatlichen Spezialgymnasien und den Trägern der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung für den



Spezialschulteil die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die dem jeweiligen Schulträger für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils entstehen, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Unterbringung der Spezialschüler in Wohnheimen; die Kosten für die Unterbringung in Wohnheimen umfassen auch die wöchentlichen Fahrten zwischen dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers in Thüringen.

Von den Aufwendungen des laufenden Schulbetriebs sind Kosten für Investitionen, kalkulatorische Kosten und Kosten, die dadurch entstehen, dass der Schulträger nicht Eigentümer der Schulanlage ist oder die Verwaltung der eigenen Schulanlagen einem Dritten übertragen hat, nicht umfasst.

(3) Die Erstattung der Kosten nach Absatz 2 erfolgt mittels jährlicher pauschaler Zuweisungen an den jeweiligen Schulträger. Die Zuweisung wird für jede Schule pro Schüler festgesetzt. Die zugrunde zu legende Schülerzahl ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs. Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums wird die Höhe der Zuweisung bestimmt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Kalenderjahrs.

## § 8

### Pflegeleistungen an staatlichen Schulen

Das Land gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegegraden des Elften Buchs Sozialgesetzbuch orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (Pflegebudget). Die Schulträger ermitteln die zur Berechnung des Pflegebudgets notwendigen Grundlagen. Näheres, insbesondere zur Erfassung und zum Nachweis des Pflegebedarfs, zu den Einzelheiten der Bemessung der Pauschale sowie deren Auszahlung, kann durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt werden.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „überregionalen“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ ein Komma und die Worte „eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule“ eingefügt.

8. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Kinder, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in schulvorbereitenden Einrichtungen befinden, ist das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## Artikel 3

### Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 14 werden die Worte „sowie die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 ThürFSG“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dem Thüringer Förderschulgesetz“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG“ gestrichen.
4. In § 17 Abs. 3 Satz 3 Nummer 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG“ durch die Verweisung „§ 8a Abs. 1 ThürSchulG“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Klassenstufe 11 und 12“ durch die Worte „Klassenstufe 11 und 13“ ersetzt.
6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21  
Finanzierung der Pflegeleistungen

Zur Finanzierung des Aufwands für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten die Schulträger ein Pflegebudget nach § 8 ThürSchFG.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 4**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch**

Das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schulhorte nach § 10 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.“

b) In Absatz 7 werden die Worte „des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Bezeichnung „ThürSchulG“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Anspruch gilt mit der Möglichkeit des Besuchs eines Schulhorts an einer Grundschule oder einer Gemeinschaftsschule nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG oder dem Besuch einer anderen Ganztagschule als erfüllt.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 SGB XII“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 139 SGB XII“ einzufügen.

b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 58 SGB XII“ durch die Verweisung „§ 144 SGB XII in der Fassung bis zum 31.12.2019 beziehungsweise § 117 SGB IX in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Satz 2 oder § 16 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ermittlung des Personalbedarfs erfolgt auf der Grundlage der jeweils zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen für das folgende Kindergartenjahr gemäß § 1 Abs. 7.“

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 4“ durch „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

6. In § 21 werden nach der Verweisung „§§ 53 und 54 SGB XII“ das Komma und die Verweisung „der §§ 55 und 56 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

5. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 11 wird eingefügt:

„(11) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erst-

malig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 12 bis 14.

## **Artikel 5** **Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben für die Aufgaben als Schulträger jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Der Sachkostenbeitrag bemisst sich nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Förderschwerpunkten“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und nach den an Förderzentren geführten schulvorbereitenden Einrichtungen“ gestrichen.

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zugrunde zu legende Schülerzahl ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen wahrnehmen, legt der Landkreis jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen,

Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen wahrnehmen, legt der Landkreis, der seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen.“

4. § 37 erhält folgende Fassung:

**„§ 37  
Übergangsbestimmung**

Für die Festsetzung des Sachkostenbeitrags für an Förderzentren geführten schulvorbereitenden Einrichtungen, an denen sich ab dem Schuljahr 2019/2020 noch Kinder befinden, gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) fort.“

5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b und e sowie Nummer 37a am 1. August 2021, Artikel 2 Nummer 6 am 1. Januar 2020 und Artikel 1 Nummer 15 (§ 13 Abs. 3), Artikel 4 sowie Artikel 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# **Begründung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens**

## **A. Allgemeines**

### Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes:

#### 1. Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik als innerstaatliches Recht in Kraft getreten (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK). Insbesondere aus Artikel 24 (Bildung) dieses Übereinkommens resultiert für die Länder der Bundesrepublik die Verpflichtung, eine inklusive Beschulung aller Kinder und Jugendlichen anzustreben. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür sind zu schaffen, wobei auf umfassende administrative und pädagogisch-didaktische Erfahrungen und Wissensbestände zurückgegriffen werden kann. Bereits seit Inkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 1992 war die integrative Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – soweit sie den Lehrplananforderungen der Grund- und weiterführenden Schulen genügen konnten – möglich. Schüler mit solchen Lernvoraussetzungen werden heute überwiegend im gemeinsamen Unterricht an den Grund- und weiterführenden Schulen unterrichtet. Im Schuljahr 2016/17 waren dies 64 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sehen, 71 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Hören, 55 vom Hundert der Schüler mit Förderbedarf in der sprachlichen Entwicklung, 61 vom Hundert der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlich-motorischen Entwicklung sowie 65 vom Hundert der Schüler in der emotional-sozialen Entwicklung. Nur ein geringer Anteil von Schülern mit diesen Förderbedarfen wird derzeit an Förderzentren unterrichtet. Seit Inkrafttreten der Novelle des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 2003 lernen außerdem vermehrt Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen im Lernen und in der geistigen Entwicklung im gemeinsamen Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen. Im Schuljahr 2016/17 waren dies insgesamt 38 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen sowie 10 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung. Die hier dargestellten Entwicklungen verdeutlichen, dass nicht nur im Kontext der UN-BRK, sondern auch im Kontext einer veränderten Beschulungspraxis von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht die Fortentwicklung der schulrechtlichen Regelungen angezeigt ist.

Die inklusive Bildung ist die Basis für eine dauerhafte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in ihr soziales Umfeld. Dem Thüringer Schulgesetz liegt der erweiterte Inklusionsbegriff zugrunde, der Vielfalt in der Gesellschaft als Bereicherung versteht (Diversität). Denn Inklusion ist mehr, als Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht zu beschulen. Die Schülerschaft ist steten Veränderungen unterworfen und in vielen Ausprägungen verschieden. Die Schulen sollen ein breites Selbstverständnis hin zur Heterogenität im Schulalltag entwickeln. Durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen, der diese zur individuellen Förderung aller Schüler verpflichtet, ist eine Individualisierung als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens festgeschrieben.

Thüringen bekennt sich zum Erhalt der Förderschulen, in denen die sonderpädagogische Fachkompetenz konzentriert vorgehalten wird. Hier haben die Förderpädago-

gen einen Ort, an dem sie durch die Vernetzung untereinander ihre Fachlichkeit erhalten können. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es immer Schüler geben wird, die temporär einer besonderen Beschulung oder der Möglichkeit bedürfen, Kompetenzen in Intervall- oder Intensivkursen zu entwickeln beziehungsweise zu festigen. Es kann sein, dass Schüler mit bestimmten manifesten Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule, nach den derzeit dort vorhandenen räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten, nicht bestmöglich gefördert werden können.

#### Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung entwickeln sich langfristig zu Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler.

Neben den Förderzentren, an denen Unterricht stattfindet, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Förderschule auch ohne eigene Schüler als Beratungs- und Unterstützungszentrum zu führen. Diese Förderzentren, deren Schwerpunkt auf der Unterstützung der Lehrer und der Schüler im gemeinsamen Unterricht liegt, sind ein wichtiger Bestandteil eines sich entwickelnden inklusiven Schulsystems. Um die regional unterschiedliche Entwicklung in Thüringen zu berücksichtigen, wird von der Festschreibung eines festen Zeitpunkts zur Weiterentwicklung der Förderzentren zu Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler abgesehen. Gleichwohl ist dieses Ziel in allen Regionen langfristig anzustreben, hierfür werden regionale Stufenpläne benötigt. Diese müssen mit den verantwortlichen Schulträgern vor Ort ausgehandelt werden, wobei die demografische Entwicklung zu beachten ist.

#### Die Beratungs- und Unterstützungszentren

- gewährleisten die sonderpädagogische Fachkompetenz in den Schulen,
- übernehmen für alle Förderschwerpunkte Aufgaben der Beratung und unterstützen die Lehrer der Schulen im gemeinsamen Unterricht,
- stellen den Schulen entsprechend dem vorgesehenen Kontingent zusätzliche Förderpädagogen (Lehrer für Förderpädagogik und Sonderpädagogische Fachkräfte) für den (gemeinsamen) Unterricht zur Verfügung,
- vermitteln den Lehrern der Schulen förderpädagogische Handlungsstrategien,
- organisieren zeitlich befristete Intensiv- oder Intervallkurse für Schüler, die zeitweise einer besonderen Förderung bedürfen, bevorzugt an den allgemeinen Schulen,
- unterstützen und organisieren die multiprofessionelle Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie in der Zusammenarbeit mit Ämtern und Institutionen,
- unterstützen die Schulen bei der Bereitstellung oder Beschaffung notwendiger Fördermedien und der Gestaltung von lernförderlichen Lernumgebungen,
- unterstützen die Schulen bei der Beratung der Eltern.

Diese Aufgaben nehmen die Beratungs- und Unterstützungszentrum in ihrem Netzwerkbereich für die allgemeinen Schulen wahr.

Die Beratungs- und Unterstützungszentren können aufgrund ihrer Netzwerkfunktion für die staatlichen Schulen selbst auch nur Schulen in staatlicher Trägerschaft sein. Die kommunalen Gebietskörperschaften als staatliche Schulträger haben in ihrer Region ein bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Die staatlichen Schulen werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Dementsprechend obliegt es den Schulträgern auch, über die Einrichtung einer staatlichen Förderschule als Schule ohne Schüler und die damit verbundene Zuordnung der allgemeinen Schulen als Netzwerkschulen im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu entscheiden. Die Netzwerkbe-

reiche sind im Schulnetzplan abzubilden, wobei deren Größe durch Rechtsverordnung vorgegeben wird. Auf die Festlegung von Schulbezirken für Förderschulen wird zukünftig verzichtet.

#### Regionale und überregionale Förderzentren arbeiten verstärkt inklusionsorientiert.

Die regionalen Förderzentren arbeiten verstärkt inklusionsorientiert. Sie haben den Auftrag, sich regional in die Netzwerkarbeit einzubringen. Die überregionalen Förderzentren Hören und Sehen bilden überregionale Netzwerke.

#### Die Anmeldung zur Einschulung an der Förderschule ist nicht mehr möglich, diese erfolgt ausschließlich an der Grundschule oder Gemeinschaftsschule mit Primarstufe.

Das Anmeldeverfahren zur Einschulung wird zeitlich vorverlagert, so dass die Diagnostik vor Schulbeginn abgeschlossen sein wird. Ist im Ergebnis des Feststellungsverfahrens ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert worden und entscheiden sich die Eltern für eine Beschulung an einer Förderschule, ist eine Anmeldung weiterhin möglich. Die Einzelheiten zur Einschulung sind in der Thüringer Schulordnung geregelt; die es entsprechend anzupassen gilt.

#### Grundsätzlich erfolgt das Feststellungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für alle Schüler durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Staatlichen Schulämter.

Für alle Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, ist der Zugang zu einer Begutachtung nach den im Thüringer Diagnostikkonzept beschriebenen Qualitätskriterien sicherzustellen. Zur Gewährleistung eines unabhängigen und einheitlichen Verfahrens wird die Diagnostik in allen Fällen in staatlicher Verantwortung durchgeführt. Die Konzentration der Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes auf das Feststellungsverfahren führt zur Trennung von Diagnostik und Förderung.

#### Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe, die über die Voraussetzungen zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht berät.

Anfang 2008 wurde in jedem Staatlichen Schulamt eine Steuergruppe für die „Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts“ gebildet. Im Schuljahr 2011/2012 wurden diese Steuergruppen regionalisiert; nunmehr arbeitet in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Thüringens eine Steuergruppe unter der Leitung der Staatlichen Schulämter ämter- und professionsübergreifend mit Vertretern der Schul-, Schulverwaltungs-, Sozial- und Jugendämter zusammen. Entscheidend ist, dass für jeden Schüler in gemeinsamer Beratung eine allgemeine Schule gesucht wird, an der die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, um eine seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschulung zu ermöglichen.

#### Der Elternwille findet Berücksichtigung.

Wichtig auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ist die Unterstützung der Eltern bei der Entscheidung für eine bestimmte Beschulungsform, die Begleitung während der Beschulung und somit der Respekt gegenüber dem Elternwillen. Um die richtige Schule für ein Kind zu finden, arbeiten Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht und die am Schulamt installierte Steuergruppe zusammen und beraten die Eltern. Häufig kommt es vor, dass sich die Eltern aufgrund der fachlich kompetenten Empfehlungen für die ihnen vorgeschlagene Schule entscheiden, selbst dann, wenn dies von ihren ursprünglichen Vorstellungen abweicht. Wollen sie jedoch diese Empfehlung aus nachvollziehbaren Gründen nicht annehmen und ihr Kind in eine andere Schule geben, soll dies auch in Zukunft möglich sein. Denn dann, wenn Eltern von



einer Beschulung überzeugt sind – gleichgültig, ob diese an einem Förderzentrum oder einer allgemeinen Schule stattfindet – kann ein gedeihliches Miteinander von Schule und Elternhaus gelingen, welches entscheidend für die Entwicklung eines Kindes und seines schulischen Erfolgs ist.

#### Der Bildungsgang zur Lernförderung entfällt.

Die seit 1994 verfolgten Entwicklungsschwerpunkte hin zu einem inklusiven Schulsystem münden jetzt in der Entscheidung, den Bildungsgang zur Lernförderung und damit den Lehrplan zur Lernförderung in den allgemeinen Bildungsgängen und Lehrplänen, die mindestens zum Hauptschulabschluss führen, aufgehen zu lassen. Am sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen wird festgehalten. Mit dem Auftrag der Schule zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens ist für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine individuelle Förderung gewährleistet. Die bereits implementierten, kompetenzorientierten Thüringer Lehrpläne ermöglichen eine individuelle Lernentwicklung und bieten damit die Grundlage für die soziale und lerngegenstandsbezogene Inklusion im Bereich der schulischen Bildung. Individuelle Hilfen und eine Anpassung vorhandener Strukturen an die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Lernenden können gewährleistet werden. Ziel ist es, diesen Schülern solange wie möglich die Chance auf den bestmöglichen Schulabschluss zu erhalten. Damit können sie anschlussfähig an weitere Möglichkeiten der schulischen und beruflichen (Aus-) Bildung bleiben. Der Verzicht auf den Bildungsgang zur Lernförderung und damit auf einen separaten Lehrplan für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Lernens bei Beibehaltung des Förderschwerpunktes Lernen stellt einen nächsten notwendigen und bedeutenden Entwicklungsschritt dar.

Im Ergebnis des Schulversuchs ‚Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule‘ (Gesamtlaufzeit: Schuljahr 2009/10 bis Schuljahr 2014/15 an 28 Thüringer Schulen) konnte festgestellt werden: Von den insgesamt 59 Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen in den beteiligten Grundschulen wurden 56 Schüler in den meisten oder in einigen Fächern in den Zeugnissen zielgleich bewertet wie ihre Mitschüler ohne Förderbedarf. An den weiterführenden Schulen des Schulversuchs lernten insgesamt 140 Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen. 138 Schüler wurden in den weiterführenden Schulen des Schulversuchs in einigen oder sogar in der Mehrzahl der Fächer zielgleich unterrichtet und bewertet wie ihre Mitschüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Das zeigt, dass ein Schüler mit diagnostiziertem Förderbedarf im Lernen - in Teilbereichen - den Anforderungen der abschlussbezogenen Fachlehrpläne der allgemeinen Schule in der jeweiligen Klassenstufe, in der der Schüler lernt, durchaus gewachsen sein kann. Damit verbietet es sich, für diese Schülergruppe einen eigenen reduzierten Lehrplan vorzuhalten. Das Lernen nach einem einheitlichen Lehrplan begünstigt darüber hinaus das gemeinsame Lernen der Schüler - sei es in kooperativen Lernformen, in Form des Lernens am gemeinsamen Gegenstand, mittels Gruppenarbeit oder reformpädagogischer Ansätze.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erhalten in allen oder einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung und können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen werden nunmehr im Bildungsgang zum Hauptschulabschluss unterrichtet. Können sie den Hauptschulabschluss nicht erreichen, erhalten sie ein Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung, das ihre erworbenen Kompetenzen in Form von Noten und verbalen Leistungseinschätzungen bescheinigt und so den Übergang in das Berufsvorbereitungsjahr oder eine Ausbildung erleichtert.

#### Das Höchstalter im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird von 24 auf 21 Jahre abgesenkt.

Die Absenkung des Höchstalters von 24 auf 21 Jahre im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung orientiert sich an den Regelungen zur Berufsschulpflicht, die ebenfalls zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, endet. Eine längere Beschulung von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung ist nicht gerechtfertigt.

#### Festschreibung von Intensiv- und Intervallkursen, einschließlich der temporären Lerngruppen, als besondere Unterrichtsformen.

Aufgabe der Förderschulen in Thüringen ist es weiterhin, auch die Erziehung und Bildung von vorübergehend nicht im gemeinsamen Unterricht zu unterrichtenden Schülern zu organisieren oder zu unterstützen. Dies erfolgt durch die Einrichtung von Intensiv- und Intervallkursen, beispielsweise von behinderungsspezifischen Kompetenzkursen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sehen und Hören an einem staatlichen überregionalen Förderzentrum. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung kann die Beschulung in temporären Lerngruppen erfolgen. Intensiv- und Intervallkurse stellen eine besondere Organisationsform von Unterricht dar, die den Inklusionserfolg bei einem Schüler sicherstellen soll. Der Besuch der Kurse ist zeitlich begrenzt; der Besuch Temporärer Lerngruppen auf maximal zwei Jahre und der Besuch von Intensiv- oder Intervallkursen auf maximal sechs Wochen. Jeder dieser Maßnahmen muss ein Konzept zugrunde liegen, welches in der zuständigen Steuergruppe des Schulamtes besprochen und vereinbart wurde. Die Organisation und Durchführung von Intensiv- und Intervallkursen obliegt den staatlichen regionalen und überregionalen Förderzentren, die Lehrer der allgemeinen Schule sind einzubeziehen. Die Maßnahmen sollen, soweit wie möglich, an der allgemeinen Schule durchgeführt werden. Finden die Intensiv- und Intervallkurse an einem Förderzentrum statt, wird der Schüler vom Unterricht an seiner Stammschule freigestellt, das Schulverhältnis wird hierdurch nicht berührt. Ziel ist stets die Rückführung des Schülers in seine Stammklasse.

#### Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen laufen aus.

Die derzeit noch bestehenden zwei schulvorbereitenden Einrichtungen nehmen ab dem Schuljahr 2019/20 keine Kinder mehr auf. Mit der Novellierung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes im Jahre 2010 erfolgt die frühkindliche Förderung von Kindern mit Behinderungen in allen Kindertageseinrichtungen, soweit eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Frühfördereinrichtungen. Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen erfüllen als selektive Einrichtungen nicht mehr den Anspruch an ein inklusives Bildungssystem. Ein weiteres Festhalten an dieser Institution ist aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung des mangelnden Bedarfs nicht mehr geboten.

#### Die Bedeutung multiprofessioneller Teams wird hervorgehoben.

In einer verstärkt inklusiv arbeitenden Schule wird die Arbeit in multiprofessionellen Teams erforderlich. Die Zusammenarbeit aller in Schule Tätigen muss dabei so gestaltet werden, dass die jeweiligen Kompetenzen sinnvoll eingebracht werden kön-

nen. Die Zusammenarbeit der Lehrer mit Sonderpädagogischen Fachkräften, Schulsozialarbeitern, Integrationshelfern, Schulpsychologen und anderen Fachkräften entlastet und bereichert die eigene pädagogische und erzieherische Arbeit.

### Wegfall der bisher erforderlichen Nachqualifizierung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft wegen der veränderten grundständigen Ausbildungen.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkräfte ist bisher eine berufsbegleitende Nachqualifizierung in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen (ThürNqSFVO). Heilpädagogen verfügen über eine grundständige Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger und eine zusätzliche Ausbildung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Heilerziehungspfleger verfügen über eine Ausbildung, welche Inhalte aus allen sieben sonderpädagogischen Fachrichtungen enthält und sie befähigt, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen und ihnen bei der schulischen oder beruflichen Eingliederung zur Seite zu stehen. Eine darüber hinausgehende Nachqualifizierung von Heilpädagogen und Heilerziehungspflegern ist damit nicht mehr erforderlich.

Außerdem wird eine gewisse Flexibilität benötigt, da im gemeinsamen Unterricht die Förderung aller sonderpädagogischen Förderbedarfe gefordert ist. Sonderpädagogische Förderung erfolgt zunehmend systembezogen und ist immer seltener ausschließlich auf den einzelnen Schüler ausgerichtet.

## 2. Mindestgrößen, Schulnetz

§ 41 Abs. 2 sieht bisher vor, die Grundsätze der Klassen- und Kursbildung durch eine Richtlinie des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festzulegen. Die bislang zu dieser Norm erlassenen Richtlinien können zwar Anhaltspunkte für die Größe einer Schule geben, sie entfalten jedoch aufgrund ihres lediglich empfehlenden Charakters keine rechtliche Bindungswirkung. Mit der Gesetzesänderung werden konkrete Regelungen zu Mindestzügigkeiten und Schulgrößen geschaffen. So soll erreicht werden, dass die für die Schulnetzplanung verantwortlichen Schulträger an die rechtlichen Vorgaben gebunden sind und bei Nichteinhaltung dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium Handlungsmöglichkeiten eröffnet sind. Außerdem wird erstmals eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um Festlegungen zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Thüringer Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, soweit sie Schulträger sind, brauchen für ihre Schulnetzplanung verbindliche Vorgaben des Landes. In der zu erlassenden Rechtsverordnung ist zu regeln, dass Schulen und Klassen eine bestimmte Größe erreichen sollen, um ein qualitativ hochwertiges Unterrichtsangebot gewährleisten zu können. Dabei sind die Schularten, die Klassenstufen und die regionalen Bedingungen zu beachten. Abweichungen von Mindest- und Höchstgrenzen müssen im Einzelfall möglich sein, um flexibel auf besondere Bedingungen reagieren zu können. Kann an einem Schulstandort perspektivisch, auch unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, eine angemessene Schulgröße nicht erreicht werden, muss das Land in der Lage sein, auf angemessene Maßnahmen des Schulträgers hinzuwirken. Kann eine Schulschließung durch eine Kooperation mehrerer Schulstandorte vermieden werden, steht es den Schulträgern frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Schulentwicklung in Verbindung mit der Gewährleistung der Fachlichkeit des Unterrichts erhält mit verbindlichen Vorgaben zur

Schulnetzplanung eine Perspektive. Die Personalbedarfsplanung ist dann an die Bedingungen dieser Vorgaben anzupassen.

Weiterhin wird im Rahmen der Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet, neben der Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen auch die Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen auf kreisangehörige Schulträger zu übertragen. Die Eröffnung der Möglichkeit zur Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen beruht auf dem Umstand, dass sich der Einzugsbereich aufgrund der Größe der ehemals kreisfreien Stadt immer noch ganz überwiegend auf das Gemeindegebiet erstrecken dürfte. Der kreisangehörige Schulträger bleibt also auch im Fall der Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen grundsätzlich nur für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen seines Gebiets zuständig.

### 3. Ganzttag

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. November 2014 sieht vor, die Thüringer Grundschulen zu Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Dazu sollen im Schulgesetz die Aufgabenbeschreibung, die Qualitätsanforderungen und die Ausgestaltung der Ganztagschulen erfasst werden.

Bisher erschwerte die in Thüringen gewachsene Sonderform der ganztägigen Angebote an Grundschulen in organisatorischer Einheit mit dem „Hort“ sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb Thüringens die Wahrnehmung der Grundschulen als offene Ganztagschulen; dieser Umstand wird durch die einheitliche Verwendung des Begriffs „Hort“ auch in der Sozialgesetzgebung noch verstärkt.

Im Gesetzentwurf wurden daher die Begriffe geschärft sowie die rechtlichen Grundlagen für einen weiteren Ausbau des Ganztagsangebots geschaffen. Der Ausbau zielt darauf ab, über das vorhandene flächendeckende offene Angebot der Grundschulen hinaus, weitere gebundene oder teilgebundene Angebote vorzuhalten und möglichst auch an weiterführenden Schulen Ganztagsangebote zu unterbreiten.

Zur Berücksichtigung regionaler Bedarfe wird der weitere Ausbau von Ganztagsangeboten mit einer qualitätsgesicherten Vielfalt von offenen, teilgebundenen und gebundenen Angeboten ermöglicht. Gerade für Kinder aus bildungsfernen Haushalten sollen die ganztägigen Angebote, denen ein rhythmisierter Schulalltag immanent ist, eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Bildungschancen bieten.

### 4. Thüringer Gemeinschaftsschule

Ein großes Hemmnis für den flächendeckenden Ausbau der Gemeinschaftsschule – die 10-Jahresfrist in § 4 Abs. 6 – entfällt. Gemeinschaftsschulen können zukünftig regulär mit der Klassenstufe 5 beginnen und in diesem Modell fortgeführt werden. Auf freiwilliger Basis sollen auch in Zukunft Schritt für Schritt Gemeinschaftsschulen entstehen, die mit Klassenstufe 1 beginnen. Zum Abbau von Hemmnissen bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen wird jedoch von einem Zwang zur Angliederung einer Primarstufe Abstand genommen.

In Ermangelung gesonderter Regelungen zur Ein- und Umstufung an Gemeinschaftsschulen hat sich in der Praxis ein System etabliert, das auf die Wahl der EI-

tern abstellt. Dies hat sich bewährt und soll nunmehr im Schulgesetz festgeschrieben werden.

Die Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe werden um die Kooperationspartner kooperative Gesamtschule und Gemeinschaftsschule, welche die gymnasiale Oberstufe vollständig anbietet, erweitert. Dies soll eine Zusammenarbeit der Schulen in räumlicher Nähe fördern. Außerdem kann die Gemeinschaftsschule so die zum eigenen Schulkonzept am besten passende Schulart, welche eine gymnasiale Oberstufe zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Klassenstufe 12 anbietet, wählen.

Mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der bestehenden Förderzentren in einem inklusiven Schulsystem können sich auch diese an der Entwicklung von Gemeinschaftsschulen beteiligen.

Es erfolgt die Aufnahme einer Regelung, die für den Schulträger eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten einräumt, nachdem die Schulkonferenz ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6a Abs. 2 vorgelegt hat. Dadurch soll die Umsetzung des Willens der in der Schulkonferenz vertretenen Eltern, Schüler und Lehrer verbessert werden.

Im Ergebnis des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen im Rahmen der Thüringer Gemeinschaftsschule“ soll Gemeinschaftsschulen, die nach einem besonderen reformpädagogischen Konzept mit Jahrgangsmischung arbeiten, ermöglicht werden, die Klassenstufen 1 bis 13 zu führen.

So können reformpädagogische Ansätze konzeptionell auch eine dreizehnjährige Schullaufbahn berücksichtigen, um die Entwicklungsmöglichkeiten der an einer Gemeinschaftsschule sehr heterogenen Schülerschaft auszuschöpfen. Durch die nach der Primarstufe neunjährige Verweildauer der Schüler können die reformpädagogischen Konzepte mehr Möglichkeiten zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen vorsehen.

## 5. Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang

Es werden die rechtlichen Grundlagen für ein Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine Grundschule oder Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk sowie zur Aufnahme in eine Wahlschulform (Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder Gymnasium) geschaffen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden durch die Thüringer Schulordnung geregelt.

Dabei ist folgendes Verfahren denkbar: Die Eltern können ihr Kind zukünftig nur noch an einer Schule anmelden, um ein effektives Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Bei der Anmeldung können jedoch weitere Schulen, die bei Nichtaufnahme an der Erstwunschscheule nachrangig in Betracht kommen sollen, angegeben werden. Ein zentraler Termin für den Abschluss der Auswahlverfahren an allen Schulen kann durch die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres festgelegt werden. Wird der Schüler an der Erstwunschscheule nicht aufgenommen, informiert die jeweilige Schule die Eltern durch Bescheid und weist auf die Weitergabe der Anmeldeunterlagen an das zuständige Schulamt hin. Dieses prüft die Möglichkeit der Aufnahme an den angegebenen anderen Wunschscheulen und führt im Falle des Bewerberüberhangs ein Losverfahren durch. Erst wenn nach diesem Verfahren keine Aufnahme in eine der gewünschten Schulen erfolgen kann, weist das Schulamt den Schüler nach

Rücksprache mit dessen Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zu.

Außerdem werden die bisher durch Rechtsverordnung festgelegten Auswahlkriterien bei Anmeldeüberhang an einer berufsbildenden Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, und an einem Kolleg schulgesetzlich festgeschrieben.

## 6. Schulpflicht

Der Vollzeitschulpflicht unterliegen nun auch junge Menschen mit gebrochenen Bildungsbiografien im Alter von 16 bis 18 Jahren, die keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können. Unbeschadet des schon bisher möglichen Schulbesuchs sollen mit der Erweiterung der Vollzeitschulpflicht allen jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet werden, den Wert von Bildung zu erfahren, denen dies aus verschiedensten Gründen durch Brüche in der Bildungsbiografie nicht möglich war und die auch daher die vorhandenen Bildungsangebote bisher nicht in Anspruch genommen haben.

## 7. Migration

Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind spätestens drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland ihrem Alter und ihrem bisherigen Bildungsgang entsprechend in eine Schule aufzunehmen. Grundsätzlich können die Schulträger im Falle des Zuzugs einzelner Schulpflichtiger die notwendigen Kapazitäten an der örtlich zuständigen Schule schaffen. Mit dem fluchtbedingten zeitgleichen Zuzug vieler ausländischer Schulpflichtiger oder der Zusammenlegung von Gemeinschaftsunterkünften an einem Standort kann es jedoch dazu kommen, dass der Schulträger an der örtlich zuständigen Schule kurzfristig Kapazitäten in einem nicht geringen Umfang schaffen müsste. Dies ist in der Praxis nicht immer möglich. Eine erneute Welle fluchtbedingter Zuzüge von ausländischen Kindern und Jugendlichen kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Daher soll durch die Schaffung eines Zuweisungsverfahrens die Umlenkung einzelner Schüler durch das zuständige Schulamt ermöglicht werden. So kann der schnellstmögliche Zugang dieser Schüler zu den schulischen Angeboten sichergestellt werden.

In der Regel werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zunächst in den zentralen und dezentralen Unterkünften sowie den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über Beratungsstellen, Vormünder, städtische Ämter, Schulen, die Zentren für Integration und Migration nach persönlicher Vorsprache erfasst und an das zuständige Staatliche Schulamt gemeldet. Hier wird zunächst die Aufnahmemöglichkeit an der örtlich zuständigen Schule geprüft, um die Notwendigkeit einer Zuweisung festzustellen. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich direkt an einer wohnortnahen Schule anmelden, kann der Schulleiter, sofern keine Aufnahmemöglichkeit an der Schule besteht oder bei Unklarheit über die Schullaufbahn, das zuständige Staatliche Schulamt einbinden. Das Schulamt prüft dann die pädagogischen, personellen, organisatorischen, räumlichen und sächlichen Bedingungen und bereitet im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule sowie unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege die Zuweisung vor. Im Folgenden sind abzustimmen:

- Terminfestlegung für die Aufnahme
- Beratung zur Schullaufbahn
- Klärung entstehender Fragen (zum Beispiel Schülerbeförderung).

## 8. Andere Fälle der Zuweisung

In Folge der Einführung von Klassen- und Schulgrößen kann es dazu kommen, dass eine Klassenbildung wegen zu geringer Schülerzahlen nicht erfolgen kann. Soweit dadurch an einer Schule keine Eingangsklasse gebildet werden kann, müssen die bereits angemeldeten Schüler an eine andere Schule zugewiesen werden. Die Schulämter haben sicherzustellen, dass allen Schülern, unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege, ein Lernort zugewiesen werden kann.

Mobbing in der Schule kann direkt (körperlich und verbal) oder auch indirekt (beispielsweise durch soziale Isolierung) erfolgen. Oft können sich die Betroffenen auch im außerschulischen Kontext dem Mobbing durch Mitschüler nicht entziehen, da Beleidigungen und vergleichbaren Handlungen in den sozialen Netzwerken weiter betrieben werden (Cybermobbing). Da im Einzelfall ein Schulwechsel für das Opfer von Mobbing die einzige praktikable Lösung zu dessen Schutz sein kann, soll ein Schulwechsel im Einvernehmen mit den Eltern ohne die Beantragung eines Gastschulverhältnisses und die Belastung der Eltern mit zusätzlichen Schülerbeförderungskosten möglich sein.

## 9. Externe Evaluation

Nach einem Zeitraum von zehn Jahren externer Evaluation im Rahmen von Eigenverantwortlicher Schule wurde das Ziel, eine „Evaluationskultur“ zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den Thüringer Schulen zu etablieren, im Wesentlichen erreicht. Allerdings war das Verfahren im Vergleich zum erzielten Nutzen zu zeit- und ressourcenintensiv. Aus diesem Grund ist eine zeitgemäße Neuausrichtung notwendig.

Schulen werden in ihrer Eigenverantwortung weiter gestärkt, indem sie sich bedarfsgerecht dem Verfahren einer externen Evaluation unterziehen und, soweit ein notwendiger schulischer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, geeignete, durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien bereitgestellte Unterstützungsangebote wahrnehmen können. Die Schulaufsicht wird über das Ergebnis der externen Evaluation sowie über die gegebenenfalls eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Ein aufwendiger Zielvereinbarungsprozess mit den Staatlichen Schulämtern, wie bisher, entfällt. Die mit der externen Evaluation verbundenen Aufgaben sollen perspektivisch durch Rechtsverordnung auf die Schulämter übertragen werden.

## 10. Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Der Zugang zum Kolleg wird erleichtert. Das Mindestalter für die Aufnahme wird von 19 Jahren auf 18 Jahre abgesenkt. Außerdem genügt zukünftig der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit, bisher war der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit gefordert. Durch diese Maßnahmen wird das Angebot des Kollegs zur beruflichen und persönlichen Neuorientierung von Jugendlichen, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife anstreben, attraktiver. Sie können nun ihren Bildungsweg unmittelbar nach einer gegebenenfalls lediglich zweijährigen Berufsausbildung fortsetzen. Eine Unterbrechung der Bildungslaufbahn durch eine einjährige Wartezeit kann somit verhindert werden.

## 11. Digitalisierung

Das Lernen in der digitalen Welt entwickelt sich immer mehr hin zu einem individualisierten Lernen, bei dem Lehrer eher die Rolle eines Lernbegleiters einnehmen. Zentrales Element dabei ist die Nutzung einer Lernplattform. Sie ist die für alle Lehrer und Schüler von überall und jederzeit zugängliche und alltagstaugliche Informations- und Kommunikationsbasis. Sowohl die Schüler, die nicht am regulären Unterricht teilnehmen können, als auch diejenigen, die die Schule besuchen, können unter anderem:

- Material zu den verschiedenen Themen finden (Print-, Audio-, Videomaterial),
- an den Aufgaben zum Thema arbeiten (allein, mit Partner, in Gruppen),
- Mitschüler oder Lehrer kontaktieren (Print, Audio, face-to-face) um Probleme zu klären,
- Leistungskontrollen durchführen, zu denen der Lehrer ein Feedback gibt.

Das Lernen in der digitalen Welt erfordert - will man die zur Verfügung stehenden digitalen Möglichkeiten effizient und zielführend einsetzen - eine andere Didaktik und Methodik der Lehrenden.

Die Möglichkeiten der digitalen Lernumgebungen sollen zukünftig für Schüler, denen der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, genutzt werden, um ein kontinuierliches und aufeinander aufbauendes Unterrichtskonzept zu ermöglichen. Hierzu muss der dem Schulwesen zugrunde liegende Unterrichtsbegriff eine entsprechende Erweiterung erfahren. Im Fokus stehen dabei Schüler, die sich in medizinischen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder stationären Jugendhilfeeinrichtungen aufhalten, Schüler die Hausunterricht erhalten sowie Kindern beruflich Reisender. Ebenso ist die Nutzung digitaler Lernumgebungen für Schüler an Spezialgymnasien denkbar, die zum Beispiel im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingslagern nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können.

Die Schüler sollen dabei eigenverantwortlich und zeitlich flexibel Lerninhalte erarbeiten können, wobei die Lehrer bedarfsgerecht unterstützen. So kann auch die Anschlussfähigkeit an den gegebenenfalls parallel stattfindenden Unterricht in der Schule verbessert werden.

Da es sich vorwiegend um kostenintensive Maßnahmen handelt, sind die finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Schulträgers zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der jeweiligen Schule mit der erforderlichen Technik, einschließlich deren Wartung, als auch die Ausstattung der Schüler.

Um die digitalen Möglichkeiten nutzen zu können, sollten perspektivisch alle Lehrer und Schüler sukzessive ein vernetztes multifunktionales mobiles Endgerät (Notebook/Tablet) nutzen können. Dies kann zum Beispiel auf der Grundlage von BYOD - Bring-Your-Own-Device erfolgen, das heißt, Lehrer und Schüler nutzen jeweils ihr eigenes mobiles Endgerät über einen gesicherten Zugang in der Schule. Auch die Ausstattung der Schulen mit Klassensätzen durch den Schulträger ist möglich. Allen Schülern einer Klasse muss eine gleichwertige Teilhabe an den digitalen Unterrichtsmethoden ermöglicht werden.

Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium soll gemeinsam mit den Schulträgern eine Ausstattungsempfehlung erarbeitet werden, die die Mindestanforderungen für eine zeitgemäß mit Informationstechnik ausgestattete Schule definiert und den Schulen als Grundlage für das Erstellen eines Medienkonzepts dient. Für die gerätetechnische Ausstattung der Schule ist der Schulträger zuständig.



Die Kultusministerkonferenz setzt sich in ihrem Beschluss vom 8. Dezember 2016 „Strategie der Kultusministerkonferenz - Bildung in der digitalen Welt“ unter anderem mit den rechtlichen und funktionalen Rahmenbedingungen auseinander.

## 12. Wiederaufnahme von Schulabbrechern

Eine wesentliche Zielstellung des Schulsystems ist es, jeden Schüler zu einem Abschluss zu führen und damit den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme einer unterbrochenen Schullaufbahn könnte im Einzelfall, soweit die Zeit des letzten Schulbesuchs eine Anschlussfähigkeit an den Lehrstoff noch gewährleistet, für den Jugendlichen die erfolgversprechendste Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses darstellen. Daher soll einem Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss die Möglichkeit eröffnet werden, wieder an eine Regel-, Gemeinschafts- oder Gesamtschule oder in das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen zu werden, soweit der Schulbesuch nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde. Die Festlegung eines bis zu zwei Jahre zurückliegenden Schulbesuchs erscheint neben der Altersstruktur in der aufnehmenden Klasse angemessen, um an den Lernstoff der 8. oder 9. Klassenstufe anschließen zu können.

## 13. Kinder beruflich Reisender

Kinder beruflich Reisender sind Kinder, deren Eltern berufsbedingt überwiegend reisen müssen und die diese hierbei auf ihren Reisen begleiten. Zu den reisenden Berufsgruppen zählen u.a. Schausteller, Zirkusangehörige, Marktkaufleute aber auch Saisonarbeiter. Kinder beruflich Reisender sind besonderen Bedingungen unterworfen. Ihre Situation ist durch häufigen Wechsel von Schulen, Lehrern und Mitschülern gekennzeichnet. Hinzu kommen unterschiedliche Lehrpläne, Schulsysteme und Lehrmittel in den einzelnen Ländern. Deshalb ist ihre Entwicklung mit besonderer Aufmerksamkeit und Verantwortung von den Eltern, Schulen und Bereichslehrkräften zu begleiten und zu unterstützen. Aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern besuchen ihre Kinder nicht nur eine Schule am Hauptwohnsitz (Stammschule), sondern auch Schulen am jeweiligen Ort, an dem die Eltern ihrer Berufstätigkeit nachgehen (Stützpunktschulen). Im Regelfall besucht der Schüler während der Reisezeit die dem Aufenthaltsort am nächsten gelegene Stützpunktschule, die den entsprechenden Bildungsgang für den Schüler anbietet.

Da der Bildungsweg der Kinder beruflich Reisender durch einen häufigen Schulwechsel auch über die Ländergrenzen hinaus bestimmt ist, hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 18./19. September 2003 ein Schultagebuch für Kinder beruflich Reisender eingeführt, dessen Verwendung in allen Ländern verbindlich ist.

## 14. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe im Lern- und Lebensraum der Schule, basierend auf den §§ 1 und 13 SGB VIII. Bereits seit 2013 wird in Thüringen das Landesprogramm schulbezogene Jugendsozialarbeit umgesetzt. Es soll zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen sowie darauf hinwirken, dass Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Dabei setzt schulbezogene Jugendsozialarbeit an Problemlagen an, die in der Schule in Erscheinung treten und Kinder und Jugendliche am Lernen hindern. Ein maßgeblicher Faktor für den Erfolg des Programms stellt die enge Kooperation aller am Bil-

dungsprozess Beteiligter dar. Deshalb soll nunmehr eine gesetzliche Festschreibung auch im Schulgesetz erfolgen.

Zu Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz):

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Erste Erfahrungen aus der Praxis haben punktuellen Nachjustierungsbedarf ausgewiesen. Dem soll durch dieses Gesetz entsprochen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus den Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 26, 49 SGB VIII.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Der seit 2003 in § 1 Abs. 2 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) normierte sogenannte Vorrang des gemeinsamen Unterrichts wird in das Schulgesetz überführt und in Satz 1 neu formuliert. Der gemeinsame Unterricht ist in den verschiedenen Regionen Thüringens unterschiedlich weit entwickelt. Dies wird auch zukünftig zu beachten sein. Durch den formulierten Auftrag an alle Thüringer Schulen, ist die Zielrichtung vorgegeben. Je nachdem wie in den Regionen die Bedingungen für den gemeinsamen Unterricht geschaffen werden können, wird auch zukünftig eine zeitlich und regional differenzierte Entwicklung möglich sein.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit dem Auslaufen der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen stellen die Kindertageseinrichtungen die einzige Form der „vorschulischen Einrichtungen“ dar.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der angefügte Satz 2 verankert den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18) als Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit und für Bildungsqualität in allen Bereichen der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Als solcher vereint er institutionenunabhängig und konzeptneutral alle Bildungsorte der Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schullaufbahn. Er formuliert aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen, die aktiv und kompetent ihre eigene Entwicklung und Bildung mitgestalten, was sie für ihre Entwicklung brauchen, wie Lernprozesse moderiert werden und wie man Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Stärken unterstützen kann.

Der angefügte Satz 3 würdigt die Berufliche Orientierung als eine Kernaufgabe von Schule und maßgebliches Instrument eines erfolgreichen Übergangs in das Berufsleben. Berufliche Orientierung ist Grundlage für die aktive Entwicklung der eigenen Bildungs- und Berufsbiografie. Berufliche Orientierung umfasst den Erwerb grundlegenden Wissens über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und im Studium sowie den Erwerb eines Wissens über sich selbst, die eigenen Interessen und Stärken, die eigenen Einstellungen, Haltungen und Orientierungen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Mit der Änderung erfolgt eine terminologische Klarstellung des Begriffs ‚Bildungsgang‘. Die Kultusministerkonferenz führt hierzu aus: „Im Sekundarbereich I haben alle Bildungsgänge die Funktion der Vorbereitung auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II, an deren Ende eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Zugang zum Hochschulbereich erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I überwiegend einen allgemeinbildenden Charakter, während im Sekundarbereich II neben dem Bildungsgang des Gymnasiums die beruflichen Bildungsgänge im Vordergrund stehen. Die Bildungsgänge an allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsberechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen. Die Bildungsgänge an beruflichen Schulen des Sekundarbereichs II führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft ermöglichen, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der nur über den Besuch einer Schule erworben werden kann.“ (vgl. Die Kultusministerkonferenz, Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2013/2014).

Die Schularten (§ 4) und Schulformen (§ 8) können einen oder mehrere Bildungsgänge umfassen.

Die Definition umfasst ebenfalls den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung (§ 19 Abs. 3).

Zu Nummer 3 (§ 3a):

Der neu eingefügte § 3a verankert die horizontale Strukturierung der Schule in Form von Schulstufen in Thüringen. Die organisatorische Grundstruktur des Schulwesens unterliegt dem Gesetzesvorbehalt. Die Darstellung des nach Schulstufen gegliederten Schulsystems in Form des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II folgt der Systematik der KMK.

Die Klassenstufe 10 wird, soweit sie nicht Teil der dreijährigen gymnasialen Oberstufe ist, dem Sekundarbereich I zugeordnet.

Die dreijährige gymnasiale Oberstufe umfasst die Klassenstufen 10/11/12, 11/12/13 oder 11s/11/12.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Klassenstufen 1 bis 12 im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung, abweichend von Absatz 2, in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe zusammengefasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:  
Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung in Absatz 6 kann die Gemeinschaftsschule regulär mit der Klassenstufe 5 beginnen. Die bisher vorgesehene Angliederung der Primarstufe nach spätestens zehn Jahren entfällt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass das zentrale Anliegen der Gemeinschaftsschule, das Hinausschieben der Entscheidung über den angestrebten Schulabschluss, nicht an das Vorhalten der Primarstufe an der Gemeinschaftsschule gebunden ist. Insbesondere, wenn Grund- und Regelschule bereits gut zusammenarbeiten, ergeben sich für die Schüler kaum Brüche beim Übergang in die Klassenstufe 5.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ermöglicht die Fortführung von reformpädagogischen Ansätzen unter bestimmten organisatorischen Rahmenbedingungen, die sich in Schulversuchen bewährt haben (beispielsweise Jenaplan-Schule Jena). Mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe in den Klassenstufen 11 bis 13 wird die Doppelfunktion der Klassenstufe 10 einer Gemeinschaftsschule als Abschluss der Sekundarstufe I und gleichzeitig Einführungsphase in der Sekundarstufe II aufgehoben. Insbesondere für Gemeinschaftsschulen, die nach reformpädagogischem Konzept mit klassenstufenübergreifendem Ansatz arbeiten, wie die Jenaplan-Schulen nach Peter Petersen mit jeweils über drei Jahrgänge gemischten Stammgruppen oder Montessorischulen, ermöglicht dies eine Konsolidierungsphase in einer homogenen Klassenstufe 10, mit dem Ziel des Realschulabschlusses.

Zu Buchstabe d:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Zugangsvoraussetzungen zum Kolleg werden durch die Absenkung des Mindestalters von 19 auf 18 Jahre und der Dauer der Berufstätigkeit von drei auf zwei Jahre den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entsprechend erleichtert (Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 i. d. F. vom 09. Juni 2017).

Zu Buchstabe e:

Die Aufgabenbeschreibung der Förderschule in Absatz 11 wird angepasst, um dem Gedanken der Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem gerecht zu werden. Satz 1 beschreibt die Aufgabe der Beratung und Förderung im gemeinsamen Unterricht.

Durch die Formulierung in Satz 2 wird sichergestellt, dass an Förderzentren weiterhin, solange der Bedarf besteht, Unterricht stattfindet.

Satz 3 übernimmt inhaltlich die Aussagen des § 15 ThürFSG zu möglichen Abschlüssen an einer Förderschule.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Der angefügte Satz 2 dient der Klarstellung. Da die Verweildauer in der Schuleingangsphase spätestens nach drei Jahren endet, bedarf es keiner Entscheidung über eine Versetzung. Nach drei Schulbesuchsjahren rückt ein Schüler in die Klassenstufe 3 auf; ein längeres Verweilen in der Schuleingangsphase ist nicht möglich.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

In den Klassenstufen 7 und 8 entfällt aufgrund der geringen Schülerzahlen, der vorhandenen geringen Schulgrößen und dem damit verbundenen hohen Lehrerbedarf die Möglichkeit einer Klassenbildung. Darüber hinaus trägt die gemeinsame Beschulung auf unterschiedlichen Anspruchsebenen dem Gedanken der Inklusion Rechnung.

Ab Klassenstufe 9 soll, insbesondere aufgrund der Abschlussbezogenheit und der inklusiven Beschulung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen, die Möglichkeit der Klassenbildung weiter bestehen; es kann jedoch auch das Kurssystem fortgesetzt werden. Da es sich hierbei um eine rein organisatorische Entscheidung handelt, die keine große Tragweite für den Schulträger mehr hat, kann die Benehmensherstellung mit diesem entfallen. Der Schulträger wird über sämtliche schulischen Angelegenheiten im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit informiert.

Der Begriff „Anforderungsprofil“ wird durch den in der Pädagogik vorwiegend verwendeten Begriff „Anspruchsebene“ ersetzt, um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Schulgesetz herzustellen.

Die Aussage des bisherigen Satzes 4, wonach der Unterricht klassenstufenübergreifend, klassen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert werden kann, kann entfallen. § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulO sieht diese möglichen Organisationsformen für alle Schularten vor.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung aus Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung aus Buchstabe a.

Zu Buchstabe e:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Mit der Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Praxisunterricht auch integrativ für wenige Schüler an einer Schule durchzuführen. Zum einen können die Schüler so auch für diesen Unterricht in ihrem gewohnten Sozialraum verbleiben, zum anderen können die freiwerdenden Lehrerwochenstunden zur Unterrichtsabsicherung verwendet werden. Auch dieser Unterricht kann klassenstufen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert werden.

Zu Buchstabe f:

Mit der Einführung der Besonderen Leistungsfeststellung im Jahre 2003, mit deren Bestehen den Gymnasiasten am Ende der Klassenstufe 10 eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird, sind die Schülerzahlen der Gymnasiasten, die mit dem Ziel Realschulabschluss nach der 9. Gymnasialklasse in

die Regelschule übertreten, stark zurückgegangen und rechtfertigen keine separate Klassenbildung mehr.

Zu Buchstabe g:  
Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Nummer 7 (§ 6a):

Zu Buchstabe a:  
Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der eingeführten Begriffsdefinition des Bildungsgangs in § 3 Abs. 1 Satz 2. Aufgrund der Abschlussbezogenheit ist die Formulierung ‚gemeinsamer Bildungsgang‘ mit dieser Definition nicht vereinbar.

Zu Buchstabe b:

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden notwendige Klarstellungen vorgenommen.

Mit der Einfügung des Wortes ‚insbesondere‘ in Satz 2 soll klargestellt werden, dass das pädagogische Konzept über die beschriebenen Inhalte hinaus noch weitere Festlegungen trifft. Des Weiteren wird durch die geänderte Formulierung „auf drei Anspruchsebenen“ sichergestellt, dass das Konzept der Gemeinschaftsschule zwingend eine entsprechende binnendifferenzierende Unterrichtung in den Fächern vornimmt, in denen dies möglich ist (aktuell weisen die Lehrpläne noch nicht in allen Fächern drei Anspruchsebenen aus). Eine Kursbildung nach Anspruchsebenen ist erst ab Klassenstufe 9 möglich.

In Satz 3 wird durch die Streichung klargestellt, dass sich die Binnendifferenzierung auch auf zwei Anspruchsebenen beziehen kann (beispielsweise einen Fächer-Kurs für Schüler, die den Haupt- oder Realschulabschluss anstreben und einen Fächer-Kurs für Abiturienten). Auch bei einer Gemeinschaftsschule bis Klassenstufe 13 kann in Klassenstufe 9 weiterhin auf unterschiedlichen Anspruchsebenen binnendifferenziert unterrichtet werden. Der Abschlussbezug in einer Gemeinschaftsschule bis Klassenstufe 13 bedeutet, dass alle Schüler zunächst den Haupt- oder Realschulabschluss anstreben. Ein Wechsel nach Klassenstufe 9 in einen gymnasialen Bildungsgang ist ausgeschlossen.

Durch die Verweisungen in Satz 4 wird klargestellt, dass auch an der Gemeinschaftsschule die entsprechenden Angebote der Regelschule etabliert werden können und die Klassenstufen 1 und 2 die Schuleingangsphase bilden.

Die Sätze 5 bis 7 regeln die Einordnung in die verschiedenen Anspruchsebenen. Dabei wird das derzeit schon in der Praxis etablierte System übernommen. Die Klassenkonferenz gibt eine Empfehlung über die Einstufung beziehungsweise Umstufung in die Anspruchsebenen der einzelnen Fächer ab. Die Eltern entscheiden darüber, ob sie dieser Empfehlung folgen oder die Unterrichtung auf einer anderen Anspruchsebene wünschen. Diese Stärkung des Elternwahlrechts wird von der Schule durch eine umfassende Beratung begleitet. Ein Wechsel der Anspruchsebene innerhalb der Klassenstufe 9 ist nicht möglich, da mit Blick auf den am Ende der Klassenstufe vergebenen Abschluss nur eine Anspruchsebene in einem Fach unterrichtet werden darf.

Durch die Verweisung in Satz 8 wird klargestellt, dass auch für Schüler der Gemeinschaftsschule die Übertrittsbedingungen ans Gymnasium entsprechend gelten, sofern sie innerhalb der Gemeinschaftsschule nach Klassenstufe 8 das Abitur anstreben. Die Oberstufe der Gemeinschaftsschule entspricht der Oberstufe des Gymnasiums.

Satz 9 bestimmt, dass die Klassenstufe 10 als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auch an jenen Gemeinschaftsschulen geführt werden kann, welche die Klassenstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe nicht vorhalten. Dies gilt nicht für die Gemeinschaftsschule bis Klassenstufe 13.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Änderung in Satz 1 soll auch Förderzentren ermöglicht werden, an der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschulen mit Blick auf die Inklusion teilzunehmen. Im staatlichen Bereich kann durch die Umwandlung allein einer Förderschule der umgekehrten Inklusion nicht entgegengewirkt werden, weil immer auch die Schülerströme der benachbarten Schulen zu beachten sind. Daher kann eine Schulartänderung in dem in Satz 1 beschriebenen Fall, soweit ein Förderzentrum betroffen ist, nur im Verbund erfolgen. Die Aufgabenerfüllung einer Förderschule für die Netzwerkschulen muss regional gewährleistet bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd:

Die Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe werden erweitert. Dadurch soll eine Zusammenarbeit der Schulen in räumlicher Nähe gefördert werden. Außerdem kann die Gemeinschaftsschule so die zum eigenen Schulkonzept am besten passende Schulart, welche eine gymnasiale Oberstufe anbietet, wählen. Mit dem Kooperationserfordernis soll der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren abgesichert werden, daher beschränkt sich die Aufzählung auf die Schularten, die dies ermöglichen. Außerdem muss die Kooperationsschule einen Übertritt aus den Klassenstufen 5 bis 8 im Sinne eines durchlässigen Schulsystems ermöglichen.

Zu Nummer 8 (§ 7):

Zu den Buchstaben a und b:

Die Änderung dient der Verbesserung der Situation von Schülern des Gymnasiums, die nicht mit der allgemeinen Hochschulreife abschließen. Die bisherige Formulierung ‚Bescheinigung einer gleichwertigen Schulbildung‘ macht nicht ausreichend deutlich, dass es sich jeweils um einen gleichwertigen und damit anerkannten Abschluss handelt.

Zu Nummer 9 (§ 7a):

Der neu eingefügte § 7a beschreibt die Schulart Förderschule. Diese war bisher inhaltlich im Thüringer Förderschulgesetz verankert.

Absatz 1 entspricht zum Teil § 2 Abs. 1 ThürFSG. Die Qualitätsanforderungen an die Förderschule werden in Absatz 1 definiert, in dem das flexible System sonderpäda-

gogischer Förderung in allen Schularten hervorgehoben wird. Dies erfordert eine verstärkte Kooperation mit allen Schulen, eine umfassende Beratung aller am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten sowie ein spezielles Eingehen auf die individuellen Entwicklungspotenziale des Schülers. Die grundsätzliche Zuordnung der Aufgabe „Unterricht“ schließt nicht aus, dass Förderschulen ohne eigene Schüler geführt werden können, wenn regional kein Bedarf an der Unterrichtung in einem Förderzentrum mehr besteht.

Satz 2 schreibt den allgemeinen Kooperationsauftrag aus § 2 Abs. 4 für die allgemeinen Schulen und Förderschulen als Bedingung für eine gelingende Inklusion fort. Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 Satz 5 ThürFSG.

Mit Satz 4 wird § 5 ThürFSG auf die wesentlichen Aussagen reduziert; im Übrigen gelten für Wohnheime die Regelungen der Sozialgesetzbücher VIII und XII.

Absatz 2 beschreibt die verschiedenen Formen der Förderschule nebst den vorgesehenen Förderschwerpunkten in Anlehnung an § 2 Abs. 2, 3 und 4 ThürFSG.

Bisher war die Verbindung des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung mit anderen Förderschwerpunkten in einem regionalen Förderzentrum nur im Ausnahmefall möglich. Zur Schaffung effektiver Schulstrukturen und Netzwerkbereiche fällt diese Einschränkung zukünftig weg. Gleichwohl stellt die Einrichtung von Förderschwerpunkten eine Maßnahme der Schulnetzplanung dar und ist daher zustimmungspflichtig (§ 13 Abs. 4). Die regionalen Förderzentren erfüllen auch die Aufgabe der Netzwerkarbeit.

Die Änderung in Satz 4 eröffnet insbesondere für die regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten die Möglichkeit, sich zu regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren weiterzuentwickeln. Diese übernehmen für alle Förderschwerpunkte Aufgaben der Beratung und unterstützen die Lehrer der allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht. Sie gewährleisten die sonderpädagogische Fachkompetenz in den allgemeinen Schulen des Netzwerkes. Die Zuordnung der allgemeinen Schulen als Netzwerkschulen erfolgt dabei durch den Schulträger.

Satz 5 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung, um auch im Kontext der Netzwerkbereiche Planungsvorgaben festlegen zu können.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 10 Abs. 1 ThürFSG.

Die Streichung des Bildungsgangs zur Lernförderung folgt der grundsätzlichen Aufhebung dieses Bildungsgangs. Überregionale Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören sind zuständig für die Bildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Förderschwerpunkten, die Unterstützung dieser Schüler im gemeinsamen Unterricht sowie für die Sicherung der sonderpädagogischen Fachlichkeit in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sehen in Thüringen. Für die überregionalen Förderzentren sah § 2 Abs. 3 ThürFSG das Führen des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung nicht vor. Im Widerspruch dazu stand die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFSG, die eine Einrichtung des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung an den überregionalen Förderzentren ermöglichte. Insofern dient die Streichung der Klarstellung.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG.



Die Streichung des Bildungsgangs zur Lernförderung folgt der grundsätzlichen Aufhebung dieses Bildungsgangs. Die bisher vorgesehene Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums in § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürFSG zur Einrichtung des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung ist der Genehmigung des Führens des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung nach § 13 Abs. 4 immanent und muss daher nicht gesondert festgeschrieben werden. Die Stufenbildung im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung ergibt sich nunmehr aus § 3a Abs. 3.

Absatz 5 regelt die Fälle, in denen Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise an der Förderschule lernen können.

Satz 1 ermöglicht Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen eine Weiterbeschulung an der Förderschule nach Aberkennung ihres Förderschwerpunkts, um sie im Abschlussjahr nicht erschwerend mit einem Lernortwechsel zu belasten (Kontinuität im Bildungsverlauf).

Satz 2 greift die Möglichkeit des § 8 Abs. 9 ThürFSG auf, wonach Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung in einer Förderschule durch das zuständige Schulamt zugelassen werden können. Eine zeitweise Beschulung von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an der Förderschule kann auch weiterhin im Einzelfall unter engen Voraussetzungen erfolgen, wenn eine Beschulung an der allgemeinen Schule aufgrund der aktuellen Umstände – nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen - nicht umsetzbar ist. Diesen Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, in einem neuen Lernumfeld mit zusätzlicher individueller Förderung in Form von Fördermaßnahmen, Förderunterricht oder sonderpädagogischer Ergänzungsstunden unterrichtet zu werden. Die Vorschrift soll auch dazu dienen, das Lernen des Schülers in einem bestehenden Klassenverband nicht zu gefährden. Nach Abschluss der zeitweisen Beschulung wird der Schüler wieder in den Unterricht der allgemeinen Schule eingegliedert, wobei hierzu die bereits eingeleiteten Fördermaßnahmen in Form einer entsprechenden Empfehlung für die bisherige Schule Grundlage dieser Wiedereingliederung sein muss. Gleichzeitig soll der Ausbau besonderer Beschulungsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 diese Fälle auf ein Minimum reduzieren.

Zu Nummer 10 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

In Thüringen wird das Berufsgrundbildungsjahr nicht angeboten. Dieses war als Ersatz für das erste Ausbildungsjahr bei Ausbildungsplatzmangel gedacht. Daher kann Satz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung soll der Zugang zum Berufsvorbereitungsjahr insbesondere für junge Migranten, die zunächst außerschulische Bildungs- und Integrationsangebote zur Herstellung der Anschlussfähigkeit an den schulischen Bereich wahrnehmen, aber auch für junge Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie, gewährleistet werden.

Zu Buchstabe c:

Mit der Ergänzung in Satz 1 wird die einjährige berufsqualifizierende Berufsfachschule, die zum Abschluss ‚Pflegehelfer‘ nach dem Thüringer Gesetz über die Helferberufe in der Pflege (Thüringer Pflegehelfergesetz - ThürPflHG) führt, berücksichtigt.

Zu Buchstabe d:

Satz 3 wird sinngemäß in Absatz 10 Satz 2 und 3 geregelt (Folgeänderung zu Buchstabe h).

Zu Buchstabe e:

Mit der Änderung in Satz 3 erfolgt eine Anpassung an die Praxis. Üblicherweise treten Schüler nach der 10. Klasse (Einführungsphase) der allgemein bildenden Schule erneut in die Einführungsphase (11. Klasse) des beruflichen Gymnasiums ein, um die für die berufliche Fachrichtung relevanten Fächer der Einführungsphase nicht zu versäumen. Durch die Änderung wird dieser Fall nunmehr als Regelfall beschrieben und der freiwillige Eintritt in die Klassenstufe 12 als Ausnahmefall. Somit wird klargestellt, dass in letzterem Fall die Lerninhalte dieser Fächer eigenständig erworben werden müssen und kein Anspruch auf ein ergänzendes Unterrichtsangebot besteht.

Zu Buchstabe f:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der neu eingefügte Satz 5 trägt der Entwicklung der Fachschulen Rechnung, die zunehmend in Unterrichtsstrukturen arbeiten, die Unterrichtsinhalte zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen Einheiten zusammenfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 3 wird sinngemäß in Absatz 10 Satz 2 und 3 geregelt (Folgeänderung zu Buchstabe h).

Zu Buchstabe g:

Die Aussagen zur Förderberufsschule aus § 2 Abs. 7 Satz 2 ThürFSG werden übernommen, wobei eine Anpassung der Verweise an die aktuellen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HWO) sowie eine sprachliche Angleichung an die Regelungen zur Berufsschule erfolgt. § 66 BBiG und § 42m HWO regeln, dass für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung treffen.

Satz 2 entspricht teilweise § 15 Abs. 1 ThürFSG.

Der bisherige Satz 2, der einen Verweis auf das Thüringer Förderschulgesetz enthält, wird gestrichen, da dieses vollumfänglich in das Thüringer Schulgesetz integriert wird.

Zu Buchstabe h:

Die Möglichkeit der Eignungsprüfung war bisher in Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8 Satz 6 normiert. Insbesondere in den „Sozialberufen“ (Erzieher, Kinderpfleger) wird die Aufnahme der Berufstätigkeit von der persönlichen und gesundheitlichen Eignung abhängig gemacht. Jugendliche, bei denen bereits zu Beginn der schulischen Ausbildung feststeht, dass sie aufgrund fehlender persönlicher und gesundheitlicher Eignung die Berufstätigkeit nicht werden aufnehmen können, sollen nicht in die berufsbildende Schule aufgenommen werden (vgl. § 72a SGB VIII).

Nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz wird einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist. Daher wird mit dem eingefügten Satz 3 eine entsprechende Regelung geschaffen.

Zu Nummer 11 (§ 8a):

Der neu eingefügte § 8a enthält wesentliche Aussagen zur Durchführung des gemeinsamen Unterrichts und zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie der anschließenden Lernortfeststellung.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff der allgemeinen Schule legaldefiniert. Die Differenzierung zwischen allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen folgt der Systematik der KMK zum Begriff der allgemeinen Schule (vgl. KMK-Beschluss ‚Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention- VN-BRK) in der schulischen Bildung‘ vom 18. November 2010).

Außer den Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet, das heißt sie haben die Möglichkeit, den gleichen Abschluss zu erreichen wie ihre Mitschüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen gibt es keinen eigenen Bildungsgang mehr; sie werden ebenfalls zielgleich unterrichtet. Von 2009 bis 2015 wurde in Thüringen ein Schulversuch im gemeinsamen Unterricht durchgeführt, bei dem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen nach den Lehrplänen und der Stundentafel der Grund- und Regelschule unterrichtet wurden (GULP). Im Ergebnis dieses Schulversuchs konnte festgestellt werden, dass diese Schüler ebenso lernen wie ihre Mitschüler und die Ziele der Lehrpläne, zumindest in Teilen, erfüllt werden können. Ein frühzeitiges Zuordnen zu einem Bildungsgang mit reduzierten Lerninhalten lässt sich daher nicht rechtfertigen; die Lernentwicklung des einzelnen Schülers ist entwicklungs offen zu betrachten. Die Neuregelung trägt zur Verbesserung der Abschlussmöglichkeiten von Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen bei.

Nach Satz 3 können methodische und organisatorische Abweichungen von den geltenden Lehrplänen und Vorschriften zugelassen werden, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. Beispielsweise können die Stundentafeln der allgemeinen Schule durch sonderpädagogische Förderstunden oder Fördermaßnahmen ergänzt werden; Art und Umfang dieser Maßnahmen werden auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und im Lernentwicklungsplan dokumentiert. Organisatorische Abweichungen sind zum Beispiel Temporäre Lerngruppen, Intervallkurse oder eine Intensivförderung.

Satz 4 regelt, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung zieldifferent im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung unterrichtet werden, das heißt, die Lernziele des für die besuchte Klassenstufe gültigen Lehrplans gelten für sie nicht. Die Lern- und Entwicklungsziele orientieren sich an den individuellen Lernvoraussetzungen des Schülers, an dessen Möglichkeiten und an den individuell festzulegenden Lern- und Entwicklungszielen. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung werden entsprechend den im Lehrplan für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung beschriebenen Zielen bewertet. Die Versetzungsregelungen dieses Bildungsgangs sind anzuwenden (§ 49 Abs. 1a).

Zur Durchführung des gemeinsamen Unterrichts wird eine enge Kooperation zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule sowie der zuständigen Lehrer vorausgesetzt.

Absatz 2 beschreibt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren).

Die Anmeldung zur Einschulung erfolgt an der zuständigen staatlichen oder einer freien Grundschule oder Gemeinschaftsschule, eine direkte Anmeldung an einem Förderzentrum ist nicht möglich. Das Anmeldeverfahren zur Einschulung erfolgt damit so frühzeitig, dass eine gegebenenfalls notwendige sonderpädagogische Diagnostik vor Schulbeginn abgeschlossen ist. Die Beantragung der Einleitung des Feststellungsverfahrens obliegt im Regelfall nach Satz 1 dem zuständigen Schulleiter nach Einwilligung der Eltern oder auf deren Antrag hin. Unter Beachtung des Kindeswohls kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, das Feststellungsverfahren ohne Einwilligung der Eltern einzuleiten. Hier steht das Recht des einzelnen Schülers auf individuelle Förderung dem elterlichen Erziehungsrecht gegenüber. In dem Fall soll das Recht der Eltern gegenüber denen der Schüler zurücktreten, um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Es sind jedoch enge Grenzen dadurch gesetzt, dass zum einen konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen und zum anderen nicht ein Lehrer allein, sondern das Gremium der Klassenkonferenz entscheidet.

Für die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens ist der Mobile Sonderpädagogische Dienst, der sich aus Lehrern für Förderpädagogik zusammensetzt, verantwortlich. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs, konkrete Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung sowie die Empfehlung über den Bildungsgang.

Nach Satz 4 kann die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen weiterhin erst nach der Schuleingangsphase erfolgen. Das liegt darin begründet, dass sich sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen an schulischen Anforderungen misst, die erst mit Eintritt in die Grundschule gestellt werden (vgl. Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01. Oktober 1999). Die Möglichkeit der Verlängerung der Schuleingangsphase ist für Schüler mit vermutetem Lernförderbedarf zu nutzen.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren zur Feststellung des nächstgelegenen Lernortes im Sinne einer konkreten Schule durch das zuständige Schulamt.

Das Elternwahlrecht aus Art. 21 der Verfassung des Freistaats Thüringen garantiert den Eltern die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten, das heißt

grundsätzlich treffen die Eltern zunächst die Entscheidung darüber, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule unterrichtet werden soll. Aufgabe der Schule ist es, die Eltern dabei ausführlich zu beraten (§§ 3 Abs. 2 und 31). Soweit sich die Eltern für eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule entscheiden, ist zunächst unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu prüfen, ob die Voraussetzungen an der örtlich zuständigen Schule gegeben sind oder geschaffen werden können. Bei dieser Entscheidung kann sich das Schulamt einer Steuergruppe bedienen, insbesondere immer dann, wenn zur Gewährleistung der Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung notwendige Maßnahmen zu treffen sind. Die Bildung der Steuergruppe richtet sich nach den Erfordernissen der Einzelfälle. Das Schulamt kann darüber hinaus einzelfallabhängig weitere Personen anhören. Durch den in Satz 1 formulierten Ressourcenvorbehalt kann das Schulamt dabei zu der Feststellung kommen, dass eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht wegen fehlender personeller, sächlicher oder räumlicher Voraussetzungen nicht erfolgen kann. Für diese Fälle stellt Satz 3 klar, dass der Schüler eine Förderschule besuchen muss. Der Schulträger ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen seiner haushalterischen Möglichkeiten, die zur planvollen Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts erforderlichen Bau- und Sachleistungen zu erbringen.

Das Schulamt stellt im Ergebnis durch Bescheid den nächstgelegenen geeigneten Lernort fest. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme, wobei sein Ermessen im Falle der Lernortfeststellung durch das Schulamt auf Null reduziert ist. Die Entscheidung hat für die Eltern keine Bindungswirkung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es über die im Feststellungsbescheid des Schulamtes hinausgehende allgemeine Schule andere Schulen gibt, welche die notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies können selbstverständlich auch Schulen in freier Trägerschaft sein. Den Eltern stehen daher die regulären Möglichkeiten der Schulwahl zum Beispiel über ein Gastschulverhältnis zur Verfügung. Die Lernortfeststellung des Schulamtes stellt sicher, dass der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der nächstgelegenen Schule, die die räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten für eine Beschulung bereitstellen kann, aufgenommen wird. Soweit dies nicht die örtlich zuständige Schule ist, müssen die Eltern keinen gesonderten Gastschulantrag nach § 15 stellen. Die Feststellung der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule ist insbesondere im Rahmen der Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu berücksichtigen.

Absatz 4 enthält die erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen. Die Nummern 1 bis 3 übernehmen die Regelung des § 26 Nr. 1 und 2 ThürFSG. Mit Nummer 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung der Organisation und Aufgaben der an den Schulämtern installierten Steuergruppen getroffen.

Zu Nummer 12 (§ 10):

Der neugefasste § 10 enthält die notwendigen rechtlichen Grundlagen der drei Formen von Ganztagsangeboten (offen, teilgebunden und gebunden). Die Kultusministerkonferenz stellt bundesweite Vorgaben an die Ganztagschule auf. Danach sind Ganztagschulen Schulen, bei denen im Primar- und Sekundarbereich I

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;

- die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Absatz 1 enthält die allgemeinen Merkmale der Ganztagschule. Wesentlichstes Element ist die Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Mit der Formulierung in Absatz 1 wird deutlich, dass sich auch die außerunterrichtlichen Angebote nicht nur auf die Betreuung beziehen, sondern zugleich einen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben.

Satz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2. Mit Satz 3 wird das System des Anspruchs aus dem Kita-Bereich (§ 2 Abs. 2 ThürKitaG) für offene Ganztagschulen auch auf den Bereich der gebundenen Ganztagschulen übertragen. Halbsatz 2 stellt dabei klar, dass der Schulträger dennoch verpflichtet ist, die Ferienbetreuung in einem Hort auch für diese Schüler abzusichern. Dabei erfolgt eine Elternbeteiligung nach Thüringer Schulfinanzierungsgesetz.

Mit dem Hort an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen besteht eine Organisationsform, die sowohl in inhaltlicher als auch formaler Hinsicht den bundesweiten Anforderungen an Ganztagschulen entspricht. In diesem Sinne sind alle Thüringer Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe Ganztagschulen in offener Form. Eine entsprechende begriffliche Klarstellung erfolgt in Absatz 2. In Abgrenzung des Hortbegriffs zu dem der Sozialgesetzgebung werden die Horte zukünftig als "Schulhorte" bezeichnet.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11, der außerunterrichtliche Angebot in allen Schularten ermöglicht.

Satz 4 würdigt die für viele Schulen engagiert tätigen Schulfördervereine, denen überwiegend Eltern der jeweiligen Schule angehören. Sie unterstützen die Schulen insbesondere in finanzieller Hinsicht und fördern die Identifikation des sozialen Umfelds mit der örtlichen Schule.

Satz 5 greift die Regelung des § 38 Abs. 5 Nr. 8 auf.

In Abgrenzung zu Absatz 2 stellt Satz 6 klar, dass auch weiterführende Schulen als offene Ganztagschulen geführt werden können, wenn die qualitativen Anforderungen an eine Ganztagschule erfüllt sind. Der Schulträger entscheidet über die Einrichtung als offene Ganztagschule; dabei ist die Schulkonferenz zu beteiligen.

Mit Absatz 4 wird eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung gebundener Ganztagschulen geschaffen. Die Ganztagschule stellt keine Regelform des schulischen Unterrichts oder eine eigene Schulform dar; sie kann nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag des jeweiligen Schulträgers eingerichtet werden. Zur Stärkung der Eigenverantwortlichen Schule sowie zur Berücksichtigung der Interessen von Eltern und Schülern ist die Zustimmung der Schulkonferenz zur Antragstellung des Schulträgers erforderlich. Auch die Belange der Lehrerschaft sollen über die Schulkonferenz berücksichtigt werden, da die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule die Tagesabläufe der Lehrer grundlegend umgestaltet. Ein individueller Rechtsanspruch einzelner Schüler auf den Besuch einer gebundenen Ganztagschule wird damit nicht begründet. Um die Ausbauziele bedarfsgerecht anpassen zu können sowie zur haushaltsrechtlichen Absicherung wird die Genehmigung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium unter einen Ressourcenvorbehalt gestellt. Weiterhin kommt es darauf an, dass der tatsächliche Bedarf und ein entsprechendes Ganztagskonzept der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem zu-

ständigen Schulträger Ausgangspunkt für die Einrichtung von Ganztagsangeboten ist. Im Rahmen der Genehmigung ist außerdem zu prüfen, ob für die Eltern, welche keine gebundene Ganztagschule für ihr Kind wünschen, regional ein alternatives Schulangebot vorgehalten wird. Die Ganztagschule nach Absatz 4 unterscheidet sich von der offenen Ganztagschule nach den Absätzen 2 und 3 darin, dass der Unterricht über den Tag verteilt und rhythmisiert werden kann und dass die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten für die Schüler verbindlich ist. Je nachdem, ob die Ganztagschule in teilgebundener oder in gebundener Form organisiert ist, gilt das nur für einen Teil der Schülerschaft, der nach Klassen oder Lerngruppen abgegrenzt werden kann, oder für ihre Gesamtheit. Aufgrund ihres Pflichtcharakters können die außerunterrichtlichen Angebote im Wechsel mit Unterrichtsblöcken und damit im pädagogisch sinnvollen Rhythmus von Anspannung und Entspannung, spielerischen und anstrengenden Lernphasen organisiert werden. In der gebundenen Form findet, abweichend von § 45 Abs. 4 Satz 1, auch am Nachmittag Unterricht statt.

Absatz 5 trifft Aussagen zur Teilnahmeverpflichtung der Schüler im Rahmen von Ganztagsangeboten. Die Teilnahme der Schüler in der gebundenen Form ist verpflichtend, in der offenen Form fakultativ. Soweit die Teilnahme in der teilgebundenen Form freiwillig auf Antrag der Eltern erfolgt, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme für das gesamte Schuljahr. Dadurch sollen insbesondere Planungssicherheit und der Erhalt des Klassenverbands gewährleistet werden.

Zu Nummer 13:

§ 11 geht im neugefassten § 10 auf (Folgeänderung zu Nummer 12).

Zu Nummer 14 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Buchstabe c. Die Erprobungsmodelle sind neben den Schulversuchen ein Instrument zur Weiterentwicklung des Schulwesens. Beide Instrumente unterliegen unterschiedlichen Voraussetzungen.

Zu Buchstabe b:

Die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts wird in der Praxis bereits umgesetzt. Daher ist die Regelung des bisherigen Satzes 3 überholt und wird ersatzlos gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 15. März 2016 entschieden, die Verantwortung für die Thüringer Schulhorte wieder vollständig auf das Land zurück zu übertragen. Das Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule ist zum 31. Juli 2016 ausgelaufen. Die Regelung im bisherigen Absatz 6 zur Ermöglichung dieses Modellvorhabens kann daher entfallen.

Der neugefasste Absatz 6 ermöglicht die Erprobung neuer Kooperationsmodelle für Schulen einer oder mehrerer Schularten. Bei den Kooperationen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Schulträger mit dem Ziel der Optimierung der Unterrichtsqualität und der Unterrichtsabsicherung und letztlich auch zur Vermeidung von Schulschließungen. Schulträgerübergreifende Kooperationen sind möglich. Vor Ort sollen Kooperationen entwickelt und erprobt werden. Die Personalausstattung ist mit dem derzeitigen Personal der Schulen identisch, das heißt, mit den Kooperationsmodellen werden keine zusätzlichen Lehrerzuweisungen verbunden sein.

Zu Nummer 15 (§ 13):

§ 13 wird neu gefasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 und 2.

In Absatz 1 wird mit dem neu angefügten Satz 4 der Rechtsbegriff ‚Schule‘ legaldefiniert. Die Definition umfasst die die Schule kennzeichnenden Elemente. Der Begriff „Lernbereich“ umfasst die im berufsbildenden Bereich verwendeten Gliederungseinheiten der Lerngebiete, Lernfelder und Module. In den Fachschulen erfolgt der Unterricht auf der Grundlage von modulbezogenen, in den Berufsschulen auf der Grundlage von lernfeldbezogenen Lehrplänen. Lernfeldgruppen werden in der Praxis als Gliederungseinheiten nicht verwendet und können daher in der Aufzählung entfallen.

Satz 5 eröffnet die Möglichkeit, eine Förderschule auch dann zu betreiben, wenn sie keine eigenen Schüler mehr hat. Diese Schulen sind ausschließlich für die Beratung und Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht lernen und ein Schulverhältnis zu einer allgemeinen Schule begründet haben, zuständig.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, neben der Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen auch die Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen auf kreisangehörige Schulträger zu übertragen. Diese Übertragung soll nur im Rahmen der Einkreisung von kreisfreien Städten möglich sein und auf deren Antrag hin erfolgen. Die Eröffnung der Möglichkeit zur Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen beruht auf dem Umstand, dass sich der Einzugsbereich aufgrund der Größe der ehemals kreisfreien Stadt immer noch ganz überwiegend auf das Gemeindegebiet erstrecken dürfte. Der kreisangehörige Schulträger bleibt also auch im Fall der Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen grundsätzlich nur für die Beschulung der Schüler seines Gebiets zuständig. Für eine Übertragung der Schulträgerschaft müssen die in Absatz 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Von einer ausreichenden Finanzkraft der ehemals kreisfreien Städte ist auszugehen, sofern keine anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen. Die Schulträgerschaft kann dabei nur einheitlich für alle Schulen übernommen werden. Erfolgt kein entsprechender Antrag, geht die Schulträgerschaft auf den Landkreis über.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 1.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass Außenstellen aus schulorganisatorischen Gründen geführt werden können. Als Maßnahme der Schulnetzplanung bedarf auch die Einrichtung einer unselbstständigen Außenstelle der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Als Außenstellen sollen dabei alle Räumlichkeiten gelten, die außerhalb des räumlichen Bereichs des eigentlichen Schulgebäudes und dessen Schulgeländes dem Unterricht von Schülern dienen. Auch das Führen von Förderschwerpunkten und die Einrichtung einer Förderschule als Beratungs- und Unterstützungszentrum ohne eigene Schüler sind zustimmungspflichtig und stellen eine Maßnahme der Schulnetzplanung dar. Satz 5 stellt klar, dass es sich bei Schulverbänden um Zweckverbände im kommunalrechtlichen Sinne handelt und daher die



entsprechenden Bestimmungen aus dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) anzuwenden sind.

Absatz 4 Satz 3 und 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und 3.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 61 a Abs. 3. Da es sich bei der Regelung nicht um eine Übergangsbestimmung im eigentlichen Sinne handelt, sondern die Geltung schulartspezifischer Vorschriften für eine durch Schulartänderung entstandene Gemeinschaftsschule festgelegt wird, ist eine Verortung in § 13 systematisch geboten. Die Streichung der Wortgruppe „zum Schuljahresbeginn“ in Satz 2 beruht auf der Tatsache, dass die Entscheidung der Eltern aller Schüler, innerhalb einer Klassenstufe in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter zu lernen, vor der Schulartänderung erfolgen muss. Die aufgrund dieser Entscheidung als Gemeinschaftsschule zu führende Klassenstufe ist im Bescheid zur Errichtung der Gemeinschaftsschule aufzunehmen.

Der bisherige § 41 Abs. 4 wird mit dem bisherigen Absatz 3a zu dem neuen Absatz 6 zusammengeführt und sprachlich überarbeitet. Da beide Regelungen das Verfahren bei Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule beschreiben, ist eine Zusammenführung im Sinne der Anwenderfreundlichkeit sinnvoll.

Mit Satz 5 wird eine Regelung aufgenommen, die für den Schulträger eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten einräumt, nachdem die Schulkonferenz ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6a Abs. 2 vorgelegt hat. Dadurch soll die Umsetzung des Willens der in der Schulkonferenz vertretenen Eltern, Schüler und Lehrer gestärkt werden. Die Dauer der Frist wird als angemessener Zeitraum für die Beschlussfassung angesehen.

Mit der Änderung des bisherigen Absatzes 3a Satz 2 (neuer Satz 7) wird anstelle des Einvernehmens die Herstellung des Benehmens mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium festgeschrieben. Die Durchführung eines mehrstufigen Verwaltungsaktes bei der Entscheidung im Einigungsverfahren ist nicht notwendig. Die Entscheidung erfolgt ausschließlich anhand von Kriterien aus dem schulischen Bereich. Eine darüber hinausgehende Prüfung durch ein anderes Ressort ist mangels eigenständiger Prüfkriterien obsolet. Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Angleichung an die gängige Formulierung „für die Kommunalaufsicht zuständiges Ministerium“.

Mit dem neuen Absatz 10 werden die Regelungen des bisherigen § 18a ThürFSG als Zuweisung einer schulträgerfremden Aufgabe systematisch überarbeitet und konkretisiert. Die gewährte Finanzhilfe zum Aufwand für die pflegerische Betreuung soll eine Mindestausstattung an allen Schulen gewährleisten. Darüber hinaus soll durch die einheitliche Beschaffung der Sachmittel für die pflegerische Betreuung beziehungsweise den gebündelten Personaleinsatz eine effizientere Mittelverwendung erreicht werden. Die Schulträger können selbstverständlich auch über den Rahmen des Pflegebudgets hinaus eine freiwillige Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln und Personal vornehmen.

Eine Zuständigkeit für medizinisch-therapeutische Leistungen besteht nicht (zum Beispiel keine Kostentragung für Verbandsmaterial). Die insoweit missverständliche Formulierung des bisherigen § 18a ThürFSG bezüglich eines Sicherstellungsauftrags für die genannten Leistungen wird daher gestrichen. Sie widerspricht überdies den Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürSchFG, der eine Zuständigkeit für den Auf-

wand für medizinisch-therapeutische Leistungen nur für Schüler ohne sozialversicherungsrechtliche Ansprüche postulierte. Da in der Praxis diese Fälle nur für Schüler im Asylverfahren denkbar sind und hier eine Absicherung über die Spezialregelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt, ist auch diese Regelung im ThürSchFG zu streichen.

Die Entscheidung darüber, ob das Pflegebudget beispielsweise für den Personalaufwand für Pflegekräfte oder für Pflegehilfsmittel in Anlehnung an § 40 SGB XI eingesetzt wird (beides stellt für den Schulträger Sachaufwand nach § 3 ThürSchFG dar), obliegt dem Schulträger.

Der Schulträger soll die zur Verfügung gestellten Mittel so einsetzen, dass eine gewisse Bündelungswirkung für mehrere Schüler mit Pflegebedarf möglich wird. Ob bei Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts weiterhin die Zielstellungen der Ausreichung des Pflegebudgets erreicht werden können, ist von dem für Bildung und dem für Soziales zuständigen Ministerium zu evaluieren.

Satz 2 regelt die Pflicht des Schulträgers, die Durchführung der notwendigen pflegerischen Leistungen (als eigentlich schulträgerfremde Aufgabe) in seinen Schulen zu gestatten.

Die Abstimmung des Einsatzes des Fachpersonals mit der jeweiligen Schule als Einsatzort nach Satz 3 ermöglicht eine planvolle und störungsfreie Leistungserbringung, die sich in den Tagesablauf bzw. in den Schulalltag der pflegebedürftigen Schüler einordnet. Dass die Abstimmung nach der neuen Formulierung mit der Schule und nicht mit dem Schulträger zu erfolgen hat, ermöglicht einen planvollen Einsatz des Fachpersonals am konkreten Einsatzort und stärkt zugleich die Organisationshoheit des Schulleiters, der für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich ist.

Absatz 11 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2.

Die Neuregelung in Satz 2 dient der Abgrenzung zu den Internaten im sozialrechtlichen Sinne (Sozialgesetzbuch XIII), die gerade nicht für den Betrieb der Schule als Ganzes erforderlich sind, wie zum Beispiel Einrichtungen der kommunalen Schulträger an Gymnasien mit Spezialklassen oder berufsbildenden Schulen. Bei den Internaten im schulrechtlichen Sinne handelt es sich um Einrichtungen, die für den Betrieb von Spezialgymnasien in Landesträgerschaft erforderlich sind. Bei diesen Schulen beruht die Organisation darauf, dass eine Mehrzahl der Schüler im Internat wohnt und der Tagesablauf von Trainings-, Übungs- und Freizeit mit dem Unterricht abgestimmt ist. Schule und Internat befinden sich grundsätzlich in der Hand desselben Trägers, das Internat ist Bestandteil der Schule und untersteht der Schulleitung sowie der Schulaufsicht.

Satz 3 enthält die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 16 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung wird das Satzungserfordernis für die Festlegung von Schulbezirken festgeschrieben. In der Rechtsprechung ist seit längerem anerkannt, dass Schulbe-

zirke nicht mehr durch Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung festgelegt werden dürfen, sondern dass hierzu eine Satzungsregelung erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1992, Az. 13 L 148/90). Ob die Festlegung der Schulbezirke gesondert oder mit der Erstellung des Schulnetzplanes nach § 41 erfolgt, obliegt dem Schulträger. In letzterem Fall muss der gesamte Schulnetzplan in Form einer Satzung beschlossen werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b:

Absatz 3 wird im Wesentlichen in den neuen § 15a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 übernommen. Die Bildung von Schulbezirken, wie sie der zu streichende Absatz 4 vorsieht, ist für regionale Förderzentren nicht mehr erforderlich. Eine direkte Anmeldung zur Einschulung an einer Förderschule ist nicht mehr möglich. Außerdem wäre die Begründung einer örtlichen Zuständigkeit für eine Schule ohne Schüler im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 4 systemwidrig. Die Schulnetzplanung der Schulträger soll sich im Bereich der Förderschulen auf die durch Rechtsverordnung vorzugebenden Netzwerkgrößen stützen.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Nummer 17 (§ 15):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zur Streichung der Festlegung von Schulbezirken für Förderschulen durch Nummer 16 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c:

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, eine Zuweisung von Schülern sowohl für Wahlschulformen als auch für Schulen, für die der Schulträger einen Schulbezirk oder einen Einzugsbereich festgelegt hat, durch die Staatlichen Schulämter als Dauerverwaltungsakt vorzunehmen. Die Zuweisung muss stets unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege erfolgen. Bei der Zuweisung handelt es sich nicht um die Festlegung einer örtlichen Zuständigkeit, daher sind Gastschülerbeiträge nach § 9 ThürSchFG zu entrichten.

Satz 1 Nummer 1 legitimiert die insbesondere in Bezug auf die Berufsschulen in der Praxis erforderliche Zusammenlegung von unterfrequentierten Klassen. Die demografische Entwicklung sowie das veränderte Nachfrageverhalten der Jugendlichen führen regelmäßig zu Klassenstärken, die zum Teil deutlich unter der festgelegten Schülermindestzahl für die Berufsschulklassen liegen. Hieraus resultiert ein erhebli-

cher Mehrbedarf an Lehrern, der unter Berücksichtigung des hohen Durchschnittsalters der Lehrer sowie der bundesweit fehlenden Lehramtsabsolventen für berufsbildende Schulen selbst bei einer ausreichenden Finanzierung künftig nicht mehr gedeckt werden kann. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall soll eine rechtlich abgesicherte Umlenkung von Schülern der Berufsschulen geschaffen werden. Mit der Festlegung von Mindestschülerzahlen auch für allgemein bildende Schulen, ist eine gesetzliche Regelung zu Folgen des Unterschreitens dieser Vorgaben im Sinne einer Zuweisung ebenfalls erforderlich. Eine Zuweisung in Form der Umlenkung von Schülern soll in der Regel zum Schuljahresbeginn erfolgen.

Satz 1 Nummer 2 ermöglicht die Zuweisung von Schülern in Klassen, zum Beispiel nach § 6 Abs. 5 oder § 6 Abs. 6, und Lerngruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind. Unterricht für Migranten in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) kann im Einzelfall aufgrund fehlender personeller oder räumlicher Ressourcen nicht an jeder Schule angeboten werden. Auch zur Bildung effektiver Lerngruppengrößen ist die Zuweisung dieser Schüler an eine Schule, die einen kontinuierlichen DaZ-Unterricht anbieten kann, erforderlich. Dabei ist stets abzuwägen, ob der Schüler in seiner Regelklasse an der örtlich zuständigen respektive wohnortnahen Schule verbleiben und nur den DaZ-Unterricht an der Stützpunktschule besuchen kann oder die Zuweisung an eine andere Schule erforderlich ist. Vorteil in letzterem Fall ist, dass sich der Schüler nur an einem Lernort eingewöhnen muss und eine flexible individuelle Integration in den Unterricht der Regelklasse erfolgen kann.

Satz 1 Nummer 3 ermöglicht eine gleichmäßige Verteilung von jungen Migranten auf die vorhandenen Schulen. Soweit der Schulträger Schulbezirke festgelegt hat, ist das Vorliegen einer lokalen Sondersituation, die im Zusammenhang mit einer temporären, im Vergleich vorheriger Entwicklungen deutlich überdurchschnittlichen Anzahl Schulpflichtiger mit Migrationshintergrund innerhalb eines Schulbezirks steht, Voraussetzung der Zuweisung.

Satz 1 Nummer 4 berücksichtigt, dass die mit der Festlegung von Schulbezirken beabsichtigte Planungssicherheit des Schulträgers zu Beginn eines Schuljahres der Verpflichtung desselben gegenüberstünde, alle im Laufe des Schuljahres zugezogenen Schulpflichtigen aufzunehmen. Bei Wahlschulformen ist eine Ablehnung der Aufnahme durch Bescheid der Schule möglich, daher bedarf es keiner Zuweisung durch das Schulamt.

Satz 1 Nummer 5 führt der Vollständigkeit halber den Fall der Zuweisung eines Schülers im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 auf.

Satz 1 Nummer 6 regelt, dass insbesondere auch Opfer von Mobbing, soweit es deren Schutz dient, einer anderen Schule zugewiesen werden können. Die gesonderte Regelung in Abgrenzung zu § 51 Abs. 3 Nr. 7 ist erforderlich, da es sich hier nicht um eine sanktionierende Ordnungsmaßnahme handelt, die den Störer zur Verantwortung ziehen soll. In diesen Fällen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Auch in den neuen Fällen der Zuweisung besteht aufgrund des staatlichen Eingriffs ein Anspruch der Schüler auf Beförderung zur zugewiesenen Schule nach Maßgabe des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes.

Der Schulleiter ist bei seiner Aufnahmeentscheidung an die Zuweisung gebunden.

Zu Nummer 18 (§§ 15a und 15b):

§ 15a regelt das Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine Grundschule oder Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk sowie in eine Wahlschulform (Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder Gymnasium).

In der Praxis hat sich dringender Handlungsbedarf zur Normierung eines einheitlichen Auswahlverfahrens sowie der im Auswahlverfahren zulässigen Kriterien gezeigt, da sowohl auf Schul- als auch auf Schulträgerseite Rechtsunsicherheit besteht.

Der Schulleiter trifft die Aufnahmeentscheidung und ist auch für die Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich.

Absatz 1 legt Kriterien sowie deren Rangfolge fest, nach denen Schüler im Rahmen der Aufnahmeentscheidung im Primarbereich berücksichtigt werden.

Nach Nummer 1 werden die Schüler aufgenommen, für die diese Grundschule oder Gemeinschaftsschule die wohnortnächste Schule des Bildungsganges ist. Damit wird dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung Rechnung getragen (§ 41 Abs. 3). Diesem Grundsatz ist gerade im Primarbereich aufgrund des Alters der Schüler Vorrang zu geben. Soweit die Schule auf mehrere Standorte verteilt ist, ist der Standort entscheidend, an dem der Schüler auch tatsächlich beschult werden soll.

Nach Nummer 2 werden die Schüler aufgenommen, die gemeinsam mit Geschwisterkindern die gewünschte Schule besuchen werden.

Nach Nummer 3 werden die Schüler aufgenommen, bei denen ein besonderer familiärer oder sozialer Härtefall vorliegt, der die Beschulung an dieser Schule notwendig macht. Dazu zählt zum Beispiel auch die wesentliche Erleichterung der Betreuung des Kindes, insbesondere auf Grund beruflicher Erfordernisse.

Satz 2 legt das Zufallskriterium als ein zulässiges Auswahlkriterium mit der Maßgabe fest, dass ein Losverfahren nur die letzte Möglichkeit, nach Würdigung der anderen Kriterien, darstellen soll.

Absatz 2 legt Kriterien sowie deren Rangfolge fest, nach denen Schüler im Rahmen der Aufnahmeentscheidung im Sekundarbereich berücksichtigt werden.

Nach Nummer 1 werden die Schüler aufgenommen, die gemeinsam mit Geschwisterkindern die gewünschte Schule besuchen werden.

Nach Nummer 2 werden die Schüler aufgenommen, für die diese Schule die wohnortnächste Schule des Bildungsganges ist. Damit wird dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung Rechnung getragen (§ 41 Abs. 3). Soweit die Schule auf mehrere Standorte verteilt ist, ist der Standort entscheidend, an dem der Schüler auch tatsächlich beschult werden soll.

Nummer 3 trägt dem Bedürfnis der Eltern nach Berücksichtigung schulischer Schwerpunkte über die Sprachenfolge hinaus Rechnung. Dabei handelt es sich um besondere pädagogische Schwerpunkte einer Schule, die diese zur Profilbildung entwickelt hat.

Nach Nummer 4 werden die Schüler aufgenommen, bei denen ein besonderer familiärer oder sozialer Härtefall vorliegt, der die Beschulung an dieser Schule notwendig macht.

Satz 2 legt das Zufallskriterium als ein zulässiges Auswahlkriterium mit der Maßgabe fest, dass ein Losverfahren nur die letzte Möglichkeit, nach Würdigung der anderen Kriterien, darstellen soll.

Satz 3 berücksichtigt die leistungsbezogene Auswahl an den Spezialgymnasien und Spezialklassen, die sich auf eine unter den Gesichtspunkten der Spezialbildung erfolgende Eignungsprüfung stützt.

Absatz 3 berücksichtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht, im Rahmen dessen die kommunalen Schulträger das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Schüler vorhalten müssen (§ 13 Abs. 2). Die Schulnetzplanung der Schulträger soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern. Daraus ergibt sich, dass der Schulträger im Grundsatz nur so viele Plätze vorhalten und planen muss, wie sie sich aus den Schülerzahlen in seinem Zuständigkeitsbereich ergeben. Er ist nicht verpflichtet, darüber hinaus auch Plätze für auswärtige Schüler vorzuhalten (vgl. Verwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 01.08.13, Aktenzeichen 2 E 658/13).

Absatz 4 berücksichtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht dahingehend, dass ein Schulträger für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler bei der Auswahlentscheidung Kontingente für Stadt- und Landkinder festlegen kann, um eine aus seiner Sicht effektive Schülerverteilung zu erreichen. Um eine schulträgerübergreifende Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens sicherzustellen, entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium über den Antrag. Der Schulleiter ist an die Festlegung des Schulträgers gebunden.

Absatz 5 regelt, wann die Aufnahmekapazität einer Schule erschöpft ist und in der Folge ein Auswahlverfahren stattfindet. Eine Überschreitung der Aufnahmekapazität liegt aufgrund der hohen Bedeutung des Aufnahmeanspruchs erst dann vor, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten erschöpft sind und ein geregelter Unterricht nicht mehr möglich und daher das Recht auf Bildung der Schüler gefährdet ist. Die Festlegung trifft der Schulleiter anhand einer Gesamtbetrachtung, wobei neben der Material- und Personalausstattung sowie den Räumlichkeiten der einzelnen Schule auch pädagogische Bewertungen eine Rolle spielen können. Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt.

Absatz 6 beschreibt die Fälle, die eine vorrangige Aufnahme dieser Schüler, noch vor der Auswahlentscheidung nach den durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Auswahlkriterien, erforderlich machen.

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 3, wobei sich allein aus der Gesetzesbegründung ergibt, dass diese Regelung nur Anwendung findet, wenn die Schüler der ehemaligen Grund- oder Regelschule keinem neuen Schulbezirk zugewiesen werden. Dies wird nunmehr klarstellend auch im Gesetzestext verankert. Notwendig ist die vorrangige Aufnahme vor dem Hintergrund, dass die Gemeinschaftsschule die Grund- und Regelschule ersetzen kann. Soweit es in der Folge dazu kommt, dass diesen Schülern keine Schulbezirke zugeordnet werden, sollen die Schüler durch die Schulartänderung nicht schlechter gestellt werden. Eine wohnortnahe Beschulung muss auch für diese Schüler sichergestellt werden.

Nummer 2 betrifft Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese sind vorrangig aufzunehmen, soweit das zuständige Schulamt nach Prüfung der personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten diese Schule als geeigneten Lernort festgestellt hat. So wird die Wahrnehmung des Rechts auf inklusive Beschulung sichergestellt.

Nummer 3 regelt die vorrangige Aufnahme der Schüler, die vom Schulamt zugewiesen wurden.

Das Ermessen des Schulleiters ist bei der Aufnahmeentscheidung nach Absatz 6 auf Null reduziert.

Absatz 7 Satz 1 beschreibt das Verfahren, wenn der Schüler an keiner der gewünschten Schulen aufgenommen werden konnte. Einzelheiten zum Verfahren werden durch die Thüringer Schulordnung geregelt. Dabei ist folgendes Verfahren denkbar: Die Eltern können ihr Kind zukünftig nur noch an einer Schule anmelden, um ein effektives Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Bei der Anmeldung können jedoch weitere Schulen, die bei Nichtaufnahme an der Erstwunschschule nachrangig in Betracht kommen sollen, angegeben werden. Ein zentraler Termin für den Abschluss der Auswahlverfahren an allen Schulen kann durch die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres festgelegt werden. Wird der Schüler an der Erstwunschschule nicht aufgenommen, informiert die jeweilige Schule die Eltern durch Bescheid und weist auf die Weitergabe der Anmeldeunterlagen an das zuständige Schulamt hin. Dieses prüft die Möglichkeit der Aufnahme an den angegebenen anderen Wunschschulen und führt im Falle des Bewerberüberhangs ein Losverfahren durch. Erst wenn nach diesem Verfahren keine Aufnahme in eine der gewünschten Schulen erfolgen kann, weist das Schulamt gemäß Absatz 7 Satz 1 den Schüler nach Rücksprache mit dessen Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zu.

Satz 2 soll sicherstellen, dass alle schulpflichtigen Schüler an einer Schule aufgenommen werden, und betrifft die Fälle, in denen Eltern ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2 nicht nachkommen.

Satz 3 liegt insbesondere die Möglichkeit der Zuweisung an ein anderes Gymnasium zugrunde.

Absatz 8 enthält die erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung.

§ 15b regelt das Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine berufsbildende Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, oder in ein Kolleg.

An der Berufsschule wird kein Auswahlverfahren durchgeführt, da für diese Schulform gemäß § 14 Abs. 3 Einzugsbereiche festgelegt werden.

An den berufsbildenden Schulen wird das Auswahlverfahren entsprechend den schulformbezogenen Rechtsverordnungen von einer Kommission durchgeführt, welcher der Schulleiter als Vorsitzender und zwei von diesem bestimmte Lehrer der Schule angehören. Über die Aufnahme an ein Kolleg entscheidet der Kollegleiter.

Absatz 2 legt die im Auswahlverfahren zulässigen Auswahlkriterien fest. Die Schulordnungen der weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen sowie die Thüringer Kollegordnung legen die Rangfolge und die Gewichtung der Kriterien fest.

Absatz 3 enthält die erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung.

Zu Nummer 19 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

§ 17 Absatz 4 wird neu gefasst.

Die Ersetzung des Begriffs Einweisung durch Einstufung sowie die Aufnahme der Schulart Gesamtschule in die Aufzählung des Satzes 1 sind redaktioneller Art.

Die Einfügung der Sätze 2 bis 4 trägt dem Umstand der ansteigenden Zahlen von Schülern mit Migrationshintergrund Rechnung. Die Regelungen orientieren sich an der herrschenden Praxis und sollen für Rechtssicherheit bei der Einstufung von aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen sorgen sowie zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis beitragen. Grundsätzlich soll eine altersangemessene Einstufung erfolgen. Um dem persönlichen Entwicklungsstand und dem Bedarf an individuellen Fördermaßnahmen Rechnung tragen zu können, ist eine Einstufung um bis zu drei Klassenstufen tiefer möglich. Durch die dem Thüringer Schulsystem innewohnende Flexibilität (Zurückstellung vom Schulbesuch, verlängerte Schuleingangsphase, Wiederholungsmöglichkeiten) ist die Homogenität der Lerngruppe auch bei einer, im Einzelfall zu begründenden, Einstufung um bis zu drei Klassenstufen tiefer noch gewahrt. Eine Einstufung in eine niedrigere Klassenstufe allein wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache ist nicht zulässig. Die Schüler erhalten besondere Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und fachbezogener Kenntnisse.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 werden die Regelungen dieses Absatzes und der bisherige § 6 Abs. 2 ThürFSG zusammengeführt. Der bisher in Absatz 5 normierte Grundsatz, dass eine Befreiung von der Schulpflicht nicht möglich ist, wird nun durch die neu in das Schulgesetz überführte Regelung zum Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung in § 19 Abs. 3 Satz 4 durchbrochen. Dies ist gerechtfertigt, da die reguläre Vollzeitschulpflicht nur in diesem Bildungsgang länger als zehn Schulbesuchsjahre beträgt und die Befreiung an den Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses geknüpft ist.

Satz 4 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Eröffnung der Möglichkeit in Absatz 6 Satz 1, in der Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz auf eine Beurlaubung zu verzichten, folgt den entsprechenden Änderungen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

Zu Nummer 20 (§ 18):

Die Änderung in Absatz 3 soll die Umsetzung der Intention der Schuleingangsphase unterstützen. Diese berücksichtigt die individuelle Verweildauer, die ein Kind zum Absolvieren der Klassenstufen 1 und 2 benötigt, und erfüllt den Anspruch der integrativen und individuellen Beschulung und Förderung der Kinder. Grundsätzlich soll jedes schulpflichtige Kind regulär eingeschult werden. Zurückstellungen sollen eine Ausnahme bilden. In den letzten Jahren war ein stetiger Anstieg der Zurückstellungen zu verzeichnen, so dass der Ausnahmecharakter dieser Regelung nicht mehr in den Schulen abgebildet war. Eine Zurückstellung soll daher ausschließlich auf der Basis einer medizinischen Indikation erfolgen, soweit die Voraussetzung für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben ist. Wesentliche Grundlage der Entscheidung des Schulleiters stellte das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung dar, wobei auch weitere psychologische und fachärztliche Gutachten zurate gezogen werden können. Die dabei hervorgehobene Wertigkeit der schulärztlichen Untersuchung als Grundlage für die Entscheidungsfindung ist begründet in § 4 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege.



Satz 3 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 21 (§ 19):

Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 1 dient der Klarstellung. Bisher gehen die schulrechtlichen Regelungen von einer ununterbrochenen Schullaufbahn von Klassenstufe 1 an aus. Mit der Aufnahme einer Altersgrenze zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in Satz 3 wird Schülern Rechnung getragen, die entweder als Seiteneinsteiger erstmals in das deutsche Schulsystem aufgenommen werden oder aus anderen Gründen eine unterbrochene Bildungsbiografie haben. Soweit junge Menschen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können, sind diese schulpflichtig.

Die Neufassung des Absatzes 2 ist überwiegend sprachlicher Natur und soll der besseren Verständlichkeit dienen.

Die Entscheidung nach Satz 1 wird als Soll-Vorschrift (bisher „kann“) ausgestaltet, um dem Bildungsanspruch der Schüler ausreichend Rechnung zu tragen. Die Aufnahme oder die Verlängerung des Schulbesuchs ist nur unter den Voraussetzungen des Satzes 5 abzulehnen.

Bisher wurde die Entscheidung, ob der Schulbesuch verlängert werden kann, von der zuletzt besuchten Schule getroffen. Im Falle des Schulwechsels soll nun das Schulamt, als neutrale Instanz, entscheiden. Grundlage der Entscheidung sind die Stellungnahmen der abgebenden und der aufnehmenden Schule.

Satz 4 soll Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss die Wiederaufnahme in eine Schule zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen. Um die Anschlussfähigkeit an die Unterrichtsinhalte zu gewährleisten, darf die Unterbrechung des Schulbesuchs nicht länger als zwei Schulbesuchsjahre umfassen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Der angefügte Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürFSG und legt für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung abweichend von Absatz 1 die Dauer der Vollzeitschulpflicht auf zwölf Schulbesuchsjahre fest. Dies korrespondiert mit dem Aufbau dieses Bildungsgangs, der je drei Klassenstufen in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe zusammenfasst.

Eine über die zwölfjährige Vollzeitschulpflicht hinausgehende Beschulung ist nach Satz 1 Halbsatz 2 möglich, wobei dem Schulamt der Prüfungsrahmen für die Genehmigungsgesetzlich vorgegeben wird. Damit soll dem Inklusionsgedanken sowie dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag Rechnung getragen werden.

Die Absenkung des Höchstalters von 24 auf 21 Jahre im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung orientiert sich an den Regelungen zur Berufsschulpflicht, die ebenfalls zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, endet. Eine längere Beschulung von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung ist, insbesondere im Hinblick auf die etablierten Anschlusssysteme, nicht gerechtfertigt.

Satz 3 und 4 lehnen sich an die Möglichkeit der Verkürzung der Vollzeitschulpflicht nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 ThürFSG an. Die Erweiterung um den Nachweis einer gleichwertigen Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit soll dem Willen des Schülers Rechnung tragen, einen angestrebten Bildungsweg außerhalb des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung zu verfolgen, wenn diese Maß-

nahme einer Ausbildung gleichwertig ist. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit den Schülern, die einer zehnjährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, an die sich im Falle einer dualen Ausbildung eine dreijährige Berufsschulpflicht anschließt.

Eine Schulpflichtbefreiung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung nach acht Schulbesuchsjahren, wie sie der bisherige § 6 Abs. 5 ThürFSG vorsah, ist nicht mehr gerechtfertigt und wird daher nicht in das Thüringer Schulgesetz überführt.

Zu Nummer 22 (§ 20):

Der neu angefügte Absatz 4 regelt den Spezialfall der Beschulung von schulpflichtigen Kindern beruflich Reisender aus Thüringen. Diese stellen eine besondere Schülerklientel dar, die ihre Schulpflicht aufgrund der berufsbedingten Reisetätigkeit ihrer Eltern nicht nur an einer Schule am Wohnort (Stammschule), sondern auch an verschiedenen Schulen am jeweiligen Tätigkeitsort der Eltern (Stützpunktschulen) erfüllen. Diese Stützpunktschulen können auch außerhalb Thüringens liegen. Für diese besondere Form der länderübergreifenden Beschulung hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss der Länder vom 18./19. September 2003 ein Schultagebuch für Kinder beruflich Reisender eingeführt. Dieses dient zum Nachweis des Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs sowie der Erfüllung der Schulpflicht und ist von den Eltern sorgfältig aufzubewahren und bei jedem Schulbesuch vorzulegen. Nähere Ausführungen enthält die Fachliche Empfehlung für die Beschulung von Kindern beruflich Reisender des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 23 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung der Schulform Förderberufsschule in § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 folgt aus dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürFSG. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ihre Berufsschulpflicht auch an einer Förderberufsschule erfüllen (vgl. auch den neugefassten § 8 Abs. 9). Behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, können ein Ausbildungsverhältnis nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42 m der Handwerksordnung aufnehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem angefügten Satz wird die Berufsschulpflicht für Studierende in dualen Studiengängen (Kombination duale Ausbildung und Bachelorstudium) aufgehoben. Dies soll zu einer Entlastung der Teilnehmer dualer Studiengänge sowie einer Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung beitragen. Die Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule nach § 21 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art und eine Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c:

Siehe Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 24 (§ 23):

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Formulierung umfasst sowohl die Vollzeit- als auch die Berufsschulpflicht.

Halbsatz 2 berücksichtigt den Umstand, dass Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen können.

Zu Nummer 25 (Dritter Abschnitt):

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 26 (§ 24a):

Der neu eingefügte § 24 a soll der Bedeutung des Schulverhältnisses, als grundlegendes Rechtsverhältnis im Schulwesen, Rechnung tragen. Es umfasst die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen der Schule einerseits und dem Schüler sowie seiner Eltern andererseits, von der Aufnahme des Schülers in die Schule (Absatz 1) bis zur Entlassung aus der Schule (Absatz 2 und 3).

Absatz 2 Satz 1 regelt die Fälle der Beendigung des Schulverhältnisses. Die Regelung orientiert sich an § 152 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) respektive § 48 a Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen (ThürASObbS). Satz 2 soll sicherstellen, dass der Schulbesuch eines schulpflichtigen Schülers gewährleistet ist.

Absatz 3 regelt den Fall der Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund von Schulversäumnis. Die Regelung in § 152 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Schulordnung hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Danach war eine Beendigung des Schulverhältnisses nicht möglich, wenn der Schüler nur partiell die Schule besucht, jedoch nie 20 Tage am Stück gefehlt hat. Daher erfolgt in Absatz 3 eine offenerere Formulierung, die auf einzelne, nicht zwingend zusammenhängende und auch teilweise versäumte Unterrichtstage sowie die Verhinderung einer Leistungseinschätzung abstellt.

Die der Beendigung des Schulverhältnisses zwingend vorausgehende Information nach Satz 2 soll den Schüler ausdrücklich auf die Konsequenzen seines Fernbleibens hinweisen und Gelegenheit zur Aufnahme eines regelmäßigen Schulbesuchs geben.

Satz 3 enthält die notwendige Dokumentationspflicht.

Zu Nummer 27 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neu angefügten Absatz 2 erfolgt die Aufnahme einer Regelung zu Schülerfirmen. Die Aussagen sind deklaratorisch und sollen die Bedeutung dieser speziellen Schülergruppe hervorheben.

Schülerfirmen haben vordergründig den Zweck, den Schülern zu ermöglichen, Erfahrungen im Unternehmensbereich zu sammeln, ihre eigenen Fachkompetenzen auszubauen und die Zusammenarbeit mit anderen Schülern zu fördern. Damit sind Schülerfirmen vereinbar mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Zu Nummer 28 (§ 28):

Mit dem neu angefügten Satz 5 wird die Schule ausdrücklich verpflichtet, die Schülervertreter über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien zu informieren. So sollen die direkten Mitbestimmungsmöglichkeiten von Schülern verbessert werden, denn um Mitwirkungsrechte vollumfänglich ausüben zu können, müssen diese bekannt sein.

Zu Nummer 29 (§ 31):

Der angefügte Satz 3 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 Satz 3 ThürFSG.

Zu Nummer 30 (Vierter Abschnitt):

Die Änderung der Überschrift berücksichtigt den Umstand, dass der vierte Abschnitt neben den Schulleitern und Lehrern weiteres in den Schulen tätiges Personal, beispielsweise Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte, beschreibt.

Zu Nummer 31 (§ 33):

Im Zuge der Errichtung von Gemeinschaftsschulen, die insbesondere aus umgewandelten Regelschulen entstehen, müssen die Funktionsstellen (Schulleiter und Stellvertreter) neu besetzt werden. Der Dienstherr ist kraft seines Organisationsermessens und seiner Personalhoheit berechtigt, bei der Besetzung eines freien Dienstpostens nach einem im Wesentlichen personalwirtschaftlich bestimmten Ermessen festzulegen, ob der Dienstposten im Wege einer sogenannten förderlichen oder amtsgleichen Besetzung vergeben werden soll. Bei amtsgleicher Besetzung besteht die Möglichkeit, auf eine Leistungsauswahl und eine Ausschreibung zu verzichten, soweit es sich um eine interne Besetzung handelt. Diese Klarstellung im eingefügten Satz 2 entspricht der derzeitigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz zu beachten, wonach die Auswahlkriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung Grundlage einer förderlichen Dienstpostenbesetzung sind.

Zu Nummer 32 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 1 folgt der Einführung des Begriffs „Schulhort“ im neuen § 10 (vgl. Nummer 12). Nicht nur Grundschulen, sondern auch Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen Schulhorte führen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Erweiterung in Satz 2 schafft die Grundlage dafür, angesichts des Lehrermangels und des damit zusammenhängenden Unterrichtsausfalls in Einzelfällen Personal

über Gestellungsverträge zur Absicherung des Unterrichts zu gewinnen. Durch diese Kooperationen kann über die Reaktion auf eine konkrete Mangelsituation die Schullandschaft auch inhaltlich profitieren, da der Einsatz von Lehrern der Schulen in freier Trägerschaft an den staatlichen Schulen eine Bereicherung für alle Beteiligten sein kann. Vorstellbar ist dies insbesondere in den Mangelfächern Kunst und Musik.

Zu Buchstabe b:

Der neu angefügte Satz 3 beschreibt, welche Qualifikation notwendig ist, um als Erzieher tätig zu werden. Mit Blick auf die Entwicklung auf dem Gebiet der Pädagogik werden nunmehr zusätzlich zu den staatlich anerkannten Erziehern auch die staatlich anerkannten Kindheitspädagogen generell für diese Tätigkeit vorgesehen. Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die Einstellung anderer Personen mit geeigneter Qualifikation als Erzieher generell oder im Einzelfall auch weiterhin möglich ist (zum Beispiel Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger). Über die Zulassung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

Zu Buchstabe c:

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 beschreiben, welche Qualifikation notwendig ist, um als Sonderpädagogische Fachkraft tätig zu werden.

Auf die bisher erforderliche Nachqualifizierung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen (ThürNqSFVO) wird verzichtet. Geeignet für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft sind Heilpädagogen oder Heilerziehungspfleger. Heilpädagogen verfügen über eine grundständige Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger und eine zusätzliche Ausbildung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Heilerziehungspfleger verfügen über eine Ausbildung, welche Inhalte aus allen sieben sonderpädagogischen Fachrichtungen enthält und sie befähigt, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen und ihnen bei der schulischen oder beruflichen Eingliederung zur Seite zu stehen. Eine darüber hinausgehende Nachqualifizierung von Heilpädagogen und Heilerziehungspflegern ist nicht mehr erforderlich.

Die Einstellung von Erziehern oder anderen Personen mit geeigneter Berufsausbildung als Sonderpädagogische Fachkraft ist weiterhin möglich. Über die Zulassung und die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

Die Sonderpädagogischen Fachkräfte werden derzeit nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Eine tarifliche Eingruppierung unter Anwendung der Sonderregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen setzt voraus, dass es sich um Personen handelt, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt (vgl. Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L). Um klarzustellen, dass es sich bei den Sonderpädagogischen Fachkräften um Lehrkräfte in diesem Sinne handelt, wird mit Satz 4 eine landesgesetzliche Regelung getroffen. Die Tätigkeit der Sonderpädagogischen Fachkraft ist geprägt durch das eigenständige Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Fördermaßnahmen. Insofern gibt die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge.

Satz 5 enthält die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur näheren Regelung der den Sonderpädagogischen Fachkräften zugeordneten Aufgaben.

Zu Buchstabe d:

Die bisherigen Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Diagnostik und Förderung) sollen zukünftig auseinanderfallen. Mit dem Ziel, Förderung und Basisdiagnostik voneinander zu trennen, wird der Mobile Sonderpädagogische Dienst zukünftig ausschließlich für die Erstellung der Basisdiagnostik zuständig sein. Die Aufgaben der Förderung und Beratung im gemeinsamen Unterricht werden den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule – unabhängig von der Institution Mobiler Sonderpädagogischer Dienst - zugeordnet. Neben dem Einsatz für die Förderschule im gemeinsamen Unterricht können Förderschullehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte ihre Dienststelle auch an der allgemeinen Schule haben. Satz 3 stellt klar, dass die Lehrer für Förderpädagogik neben der Förderung und Beratung auch eigenständigen Unterricht an den allgemeinen Schulen erteilen.

Zu Nummer 33 (§§ 35, 35a und 36):

Der neu eingefügte § 35 beschreibt die sonstigen an den Schulen tätigen Personen, die nicht Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte oder Erzieher sind.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der Schulträger für die Bereitstellung des erforderlichen Verwaltungs- und Hauspersonals, wie dem Hausmeister und der Schulsekretärin, verantwortlich ist.

Sonstige medizinische, therapeutische und pflegerische Fachkräfte im Sinne des Absatzes 2 können zum Beispiel Logopäden und Motopäden sein.

Bisher regelte § 18a Abs. 3 ThürFSG, dass Zivildienstleistende als Betreuungspersonal für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden können. Diese Personengruppe wird in Absatz 2 übernommen. Die Änderung folgt dem Umstand, dass mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 auch der Zivildienst weggefallen ist und durch den Bundesfreiwilligendienst ersetzt wurde. Für deren Einsatz sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Jugendfreiwilligendienstleistende wie Bundesfreiwilligendienstleistende nehmen unterstützende, zusätzliche Hilfstätigkeiten an den Schulen wahr, ohne hauptamtliche Kräfte zu ersetzen (§ 3 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, § 3 Abs. 1 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst). Aus Gründen der Arbeitsmarktneutralität dürfen diese keine Fachkraft beispielsweise einen Integrationshelfer ersetzen.

Ebenfalls berücksichtigt Absatz 2 Personen, die nicht auf Initiative des Landes oder der Schulträger an der Schule tätig werden. Hierzu zählen die Integrationshelfer, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Aufgaben erfüllen.

Eine enge Kooperation mit den Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern ist erforderlich, um im Einzelfall effektive und aufeinander abgestimmte individuelle Maßnahmen durchzuführen.

Absatz 3 stellt klar, dass sich das Weisungsrecht des Schulleiters zumindest in schulischen Angelegenheiten, auch auf die vom Schulträger eingestellten Verwaltungskräfte, Hausmeister und sonstigen technischen Hilfskräfte sowie auf das medizinische, therapeutische und pflegerische Fachpersonal und unterstützendes Personal im Hort erstreckt.

Der neu eingefügte § 35a trägt durch die schulrechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit der Bedeutung der zur Zeit an circa 260 Schulen tätigen Schulsozialarbeiter Rechnung. Durch ihre Mitarbeit in multiprofessionellen Teams an den Schulen sollen die Schulsozialarbeiter die schrittweise Umsetzung der Inklusionsziele unterstützen. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den genannten Akteuren ist auf die Entwicklung und Gestaltung der inhaltlichen Zusammenarbeit beschränkt und meint nicht finanzielle Unterstützung. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Schulsozialarbeit werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden daher im Rahmen ihrer eigenen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) über das angemessene Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit, das sie dann nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen sollen. Zusätzliche Standards zu Lasten der Kommunen sind somit mit dieser auf kommunale Planungen abstellenden Bestimmung nicht verbunden.

Satz 5 stellt klar, dass auch die Schulsozialarbeiter in schulischen Angelegenheiten dem Weisungsrecht des Schulleiters unterliegen.

Der neu eingefügte § 36 folgt dem neu eingefügten § 34 Abs. 4a (vgl. Nummer 31 Buchstabe c). Die bisherigen Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Diagnostik und Förderung) sollen zukünftig auseinanderfallen. Mit dem Ziel, Förderung und Basisdiagnostik voneinander zu trennen, wird der Mobile Sonderpädagogische Dienst zukünftig ausschließlich für die Erstellung der Basisdiagnostik zuständig sein. Die Aufgaben der Förderung und Beratung im gemeinsamen Unterricht werden den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule zugeordnet. Die im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst tätigen Lehrer verfügen über eine geeignete diagnostische Qualifikation durch die Ausbildung für das Lehramt für Förderpädagogik und die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird zukünftig am Staatlichen Schulamt angesiedelt.

Zu Nummer 34 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung des Teilnehmerkreises in Satz 1 ist erforderlich, um die Lehrer der Förderschule in das Kollegium ihrer Einsatzschule einzubinden und so die Zusammenarbeit und Abstimmungsprozesse weiter zu intensivieren.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

An den allgemeinen Schulen können neben den Erziehern und den überwiegend an der Schule tätigen Fachkräften der Jugendhilfe auch die Schulsozialarbeiter und die Sonderpädagogischen Fachkräfte beratend an der Lehrerkonferenz teilnehmen. Die Teilnahme dieser Personen ist nicht zwingend bei jeder Sitzung erforderlich. Daher erfolgt in Satz 2 eine Klarstellung, dass diese Personen anlassbezogen teilnehmen können, wenn sie zur Beratung über einen bestimmten Schüler gebraucht werden. Der Schulleiter kann die Teilnahme im Rahmen seines Weisungsrechts anordnen. An den Förderschulen bleiben die Sonderpädagogischen Fachkräfte weiterhin reguläres Mitglied der Lehrerkonferenz.

Schulsozialarbeiter sind regelhaft an der Schule tätig. Daneben gibt es weitere Fachkräfte der Jugendhilfe, zum Beispiel in der schulbezogenen Jugendarbeit, die der Lehrerkonferenz hilfreiche Informationen zu Schülern geben können. Wegen des unterschiedlichen Aufgabenspektrums sind die Tätigkeiten zu unterscheiden.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Änderungen in § 37 Abs. 3 ergeben sich im Wesentlichen aus der Zusammenführung dieser Regelung mit dem bisherigen § 19 Abs. 2 ThürFSG.

Die Teilnahme der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Erzieher, der Schulsozialarbeiter und der überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie des medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Fachpersonals ist nicht bei jeder Sitzung erforderlich. Daher stellt Satz 4 klar, dass diese Personen anlassbezogen teilnehmen können, wenn sie zur Beratung über einen bestimmten Schüler gebraucht werden. Damit erfolgt auch eine Angleichung an die Änderung in § 37 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 35 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit dem neu eingefügten Satz 6 wird eine spezielle Regelung für die Gemeinschaftsschulen, die sowohl eine Primarstufe als auch eine gymnasiale Oberstufe führen, getroffen. Die Erhöhung der Mitgliederanzahl für diese Gemeinschaftsschulen ist gerechtfertigt, da diese als einzige Schulart alle Schulstufen führt. Schüler der Primarstufe können, wie an den Grundschulen auch, nicht Mitglied in der Schulkonferenz sein.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der neu eingefügte Satz 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 ThürFSG. Die Möglichkeit der flexiblen Zusammensetzung der Schulkonferenz an den Förderschulen ist erforderlich, um der heterogenen Ausgestaltung der Förderschulen Rechnung zu tragen. Die Festschreibung einer bestimmten Anzahl von Vertretern der einzelnen Interessengruppen ist nicht zielführend. Der Grundsatz der paritätischen Zusammensetzung muss jedoch gewahrt sein. Soweit kein Schüler die notwendige Einsichtsfähigkeit zur Teilnahme in der Schulkonferenz besitzt, kann an einzelnen Förderschulen eine Schulkonferenz auch ohne Schüler eingerichtet sein.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In dem neuen Satz 9 wird eine spezielle Regelung für die Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 1 bis 10 getroffen.

Zu Doppelbuchstabe dd:



Der neu eingefügte Satz 10 berücksichtigt den Umstand, dass Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte der Förderschule an den allgemeinen Schulen eingesetzt sind (vgl. § 34 Abs. 4a). Durch ihre beratende Teilnahme soll die Zusammenarbeit mit den Lehrern der allgemeinen Schule gefördert sowie die Stellung der Förderpädagogen im gemeinsamen Unterricht an der Schule gestärkt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Der angefügte Satz 12 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 2 ThürFSG.

Zu den Buchstaben b und c:

Die Aufnahme der Verweisung auf § 10 Abs. 3 in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 stellt eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 3 Satz 4 dar (vgl. Nummer 12).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer d:

Entsprechend dem Koalitionsvertrag sollen künftig an Schulen im Sinne des Beutelsbacher Konsenses keine Unterrichts-, Informations- und Bildungsveranstaltungen in alleiniger Durchführung der Bundeswehr mehr stattfinden. Die gesetzlich garantierte Eigenverantwortung der Schulen bleibt davon unberührt. Daher wird die Schulkonferenz mit der neu eingefügten Nummer 14 befugt, Grundsätze zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht gemäß § 56 Abs. 1 festzulegen. Dabei kann insbesondere beschlossen werden, dass bei Besuchen der Bundeswehr in Schulen auch Friedensdienste einzuladen sind.

Zu Nummer 36 (§ 40b):

Die gesetzliche Pflicht zur internen Evaluation nach Absatz 2 bleibt für die Schule grundsätzlich bestehen. Sie führt die interne Evaluation kontinuierlich in eigener Regie und mit eigenem Personal durch, kann sich dabei aber Unterstützung durch das am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien installierte Unterstützungssystem holen. Der neu eingefügte Satz 2 legt fest, dass die Schulen vorrangig die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Angebote nutzen sollen, da diese von staatlicher Seite finanziell aufwändig zur Verfügung gestellt werden.

Der neu eingefügte Satz 3 Halbsatz 2 stellt klar, dass die oberste Schulaufsichtsbehörde die Nutzung interner Evaluationsinstrumente wie Kompetenztest und Prüfungsauswertungen vorgeben kann.

Die Absätze 3 und 4 beschreiben das veränderte Verfahren der externen Evaluation. Die Schulen haben verschiedene Möglichkeiten, sich extern evaluieren zu lassen. So soll die Eigenverantwortung der Schule für ihre Schulentwicklung gestärkt werden. In welchen Zeitabständen eine externe Evaluation angemessen ist, ist von der persönlichen Situation und den Bedarfen der einzelnen Schule abhängig.

Die externe Evaluation im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums wird von Expertenteams durchgeführt, die aus besonders geschulten Lehrern bestehen. Der Einsatz der bisher besonders hervorgehobenen Personengruppe der

„Schulleitungsmitglieder und Mitarbeiter aus Schulämtern außerhalb des für die Schule zuständigen Schulamtsbereichs“ ist für diese zusätzliche Aufgabe zukünftig nur noch begrenzt möglich.

Darüber hinaus besteht für die Schulen die Möglichkeit, auch an externen Evaluationen teilzunehmen, die nicht von diesen Expertenteams durchgeführt werden. So können sich die Schulen vor allem zu einem ganz konkreten Schwerpunkt extern evaluieren lassen. Das Genehmigungserfordernis in Satz 4 soll sicherstellen, dass der bestehende Qualitätsanspruch auch für diese externe Evaluation umgesetzt wird. Durch die Verordnungsermächtigung in Satz 5 können die mit der externen Evaluation verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf die Staatlichen Schulämter oder das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien übertragen werden.

Absatz 4 beschreibt die Aufgaben, die der für die eigene Schulentwicklung verantwortlichen Schule obliegen, sowie die Aufgaben, die dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Anschluss an die externe Evaluation zukommen.

Mit dem Abschluss der externen Evaluation wird der evaluierten Schule das Ergebnis eröffnet. Stellt dieses Entwicklungsbedarf für die Schule fest, so ist gleichzeitig der notwendige Unterstützungsbedarf zu dokumentieren. Satz 1 verpflichtet dabei die Schule, dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien den benötigten Unterstützungsbedarf anzuzeigen. Satz 2 verpflichtet dieses wiederum, der betreffenden Schule Unterstützungsangebote im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterbreiten. Das Unterstützungssystem des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien hält die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen hierfür vor.

Das Staatliche Schulamt ist nach Satz 3 durch die Schule zu informieren und einzu beziehen, damit es seine Aufsichts- und Beratungspflicht wahrnehmen und gegebenenfalls weitere Unterstützung einbringen kann.

Zu Nummer 37 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 3 dient der sprachlichen Richtigstellung. Der Begriff ‚Einzugsbereiche‘ wird in § 14 Abs. 3 nur für Berufsschulen verwendet. Da die Regelung auch die Schulnetzpläne der allgemein bildenden Schulen umfasst, ist der Begriff ‚Einzugsgebiete‘ für die Gemeinschaftsschule (vgl. §§ 6a Abs. 3, 13 Abs. 2) und die Wahlschulformen sowie der Begriff ‚Schulbezirk‘ für die Pflichtschulformen (vgl. § 13 Abs. 1) zu ergänzen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der neu eingefügte Satz 4 berücksichtigt, dass für Förderschulen keine Schulbezirke mehr festgelegt werden. Für die Förderschulen legt der Schulträger zukünftig einen Netzwerkbereich fest und ordnet der Förderschule so bestimmte allgemeine Schulen (Netzwerkschulen) zu, für deren Beratung und Unterstützung die jeweilige Förderschule zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung in Satz 6 korrespondiert mit der Festschreibung des Auftrags an alle Thüringer Schulen, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam zu unterrichten (§ 2 Abs. 2). Hierzu hat der Schulträger die notwendigen Bedingungen zur Durchführung des gemeinsamen Unterrichts an den allgemeinen Schulen zu schaffen. Dabei ist aufgrund der strukturellen Unterschiede eine zeitlich und regional differenzierte Entwicklung möglich, die im Sinne einer Zielplanung in den Schulnetzplänen abzubilden ist.

Zu Buchstabe b:

Der Begriff geordneter Schulbetrieb wird konkretisiert. Im Übrigen wird der Bezug zu dem neu eingefügten § 41a hergestellt.

Zu Buchstabe c:

Satz 4 enthält erstmals eine Ermächtigungsgrundlage, um Festlegungen zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne für allgemein bildende und berufsbildende Schulen durch Rechtsverordnung zu treffen. Dies ist im Kontext der Normierung von Messzahlen für Klassen- und Schulgrößen erforderlich, da die festzulegenden Vorgaben bei der Schulnetzplanung der Schulträger Berücksichtigung finden müssen. Die Einhaltung der Vorgaben für Klassen- und Schulgrößen ist durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Rahmen der Genehmigungsverfahren der einzelnen Schulnetzpläne zu prüfen. Inhaltliche und formelle Vorgaben zur Erstellung der Schulnetzpläne sollen der Vereinheitlichung dienen.

Zu Buchstabe d:

Der aufzuhebende Absatz 4 wird zur Regelung des Verfahrens bei Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule im Wesentlichen in den neuen § 13 Abs. 5 übernommen (Folgeänderung zu Nummer 15).

Zu Buchstabe e:

Die neue Absatzbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

In Absatz 4 wird der Umfang des Genehmigungsbescheids zur Schulnetzplanung eines Schulträgers konkretisiert. So kann die Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums auf Teile des Schulnetzplanes beschränkt werden, welche die Zustimmungsvoraussetzungen erfüllen und in sich geschlossene und aus sich heraus vollziehbare Planungsabschnitte darstellen. Außerdem kann die Zustimmung mit einer Auflage im Sinne des § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Für die Erfüllung der Auflage kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium eine Frist setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf die Durchsetzung der Auflage im Wege der Rechtsaufsicht veranlasst werden kann (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht).

Zu Buchstabe f:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 37a (§§ 41a – f):

Absatz 1 enthält eine Regelung für die Anzahl der Schüler der Schule, deren Zügigkeit sowie die Mindestzahl der Schüler je Klasse. Es wird zudem zwischen Grundschulen in Städten und Gemeinden mit bis zu 6500 Einwohnern und Städten und Gemeinden mit mehr als 6500 Einwohnern unterschieden.

Die Grundschule soll im städtischen Bereich mindestens 160 und den Besonderheiten des ländlichen Bereichs Rechnung tragend hier mindestens 80 Schüler umfassen. Besonderheiten des ländlichen Bereichs sind die Bedeutung der Grundschule als wichtiges öffentliches Zentrum der Gemeinde, die Entfernung zur nächsten Schule derselben Schulart und das Alter der Schüler.

Die Begriffe ländlicher und städtischer Bereich sind nicht definiert. Eine Unterscheidung ist kann in der nachstehenden Weise vorgenommen werden.

Variante 1:

Es wird auf die Regelungen des Landesentwicklungsprogramms zurückgegriffen, die folgende Unterscheidungen kennt:

Oberzentren mit den Städten Erfurt, Gera und Jena.

Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums mit den Städten Altenburg, Eisenach, Gotha, Mühlhausen/Thüringen, Nordhausen und Weimar sowie funktionsteilig Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg und Suhl/Zella-Mehlis.

Mittelzentren mit den Städten Apolda, Arnstadt, Artern/Unstrut, Bad Langensalza, Bad Lobenstein, Bad Salzungen, Eisenberg, Greiz, Heilbad Heiligenstadt, Hildburghausen, Ilmenau, Leinefelde-Worbis, Meiningen, Pößneck, Schleiz, Schmalkalden, Sömmerda, Sondershausen, Sonneberg, Stadtroda, und Zeulenroda-Triebes sowie funktionsteilig Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Neuhaus am Rennweg/Lauscha und Schmölln/Gößnitz.

Grundzentren, deren Bestimmung durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogramms gesondert erfolgt.

Bei Rückgriff auf die Unterscheidungen des Landesentwicklungsprogramms ergeben sich Konflikte beim Schulnetz. Mittelzentren haben 3376 oder mehr Einwohner. Lauscha hat als Mittelzentrum eine Grundschule mit 68 Schülern, Bad Klosterlausnitz 91, weitere Mittelzentren haben mehrere Grundschulen, aber teilweise mit weniger als 160 Schüler. Diese müssten wegen nicht Erreichens der gesetzlich vorgegebenen Schulgröße geschlossen werden oder sie müssten Kooperationen eingehen.

Daneben gibt es große Grundzentren mit bis zu 13092 Einwohnern. Diese haben mehrere Grundschulen oder große Grundschulen (mehr als 160 Schüler). Diese dürften, weil sie als ländlicher Bereich behandelt werden müssen, einzig mit mindestens 80 Schülern geführt werden. In der Konsequenz dürften die Schulträger in die falsche Richtung handeln.

Variante 2:

Rechnerisch wurde folgende Variante abgeleitet:

In Thüringen leben 2.164.421 Menschen, 66036 davon sind Grundschüler. Rein rechnerisch bräuchte es für eine Grundschule mit 160 Schülern 5244 Einwohner.

Laut Statistik haben Kommunen mit einer Grundschule mit mehr als 160 Schülern oder mit mehreren kleineren Grundschulen jeweils mehr als 6200 Einwohner. Die

optimale Auslegung der Grenze zwischen städtisch und ländlich könnte auf dieser Basis bei 6500 Einwohnern liegen.

Die zweite Variante ist der ersten vorzuziehen, weil sie ein leichtes Unterscheidungsmerkmal darstellt.

Der Berechnung der Schüleranzahl bei der Grundschule liegen folgende Erwägungen zugrunde. Die Ausbildung der Grundschullehrer enthält die Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde und ein weiteres Fach der Stundentafel, die aktuelle Ausbildung die Fächer Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach der Stundentafel. Die Stundentafel weist neben Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde acht Fächer aus. Um an der Grundschule jedes Fach von einer grundständig ausgebildeten Lehrkraft zu unterrichten, sind mindestens acht Lehrkräfte erforderlich. Bei einer Klassenstärke von 20 Schülern ergibt sich eine Schulgröße von 8 mal 20 Schülern, was 160 Schülern entspricht. Im ländlichen Bereich wird in Kauf genommen, dass einige Fächer durch Unterrichtsbeauftragung für ein weiteres Fach oder durch Abordnung von einer anderen Schule unterrichtet werden.

Absatz 2 enthält eine Regelung für die Anzahl der Schüler der Regelschule, deren Zügigkeit sowie die Mindestzahl der Schüler je Klasse. Die Ausbildung der Regelschullehrer beinhaltet zwei Fächer der Stundentafel. Diese weist 18 Fächer und 6 Wahlpflichtfächer aus, von letzteren sollen zumindest 4 angeboten werden. Um an einer Regelschule jedes Fach von einer grundständig ausgebildeten Lehrkraft zu unterrichten, sind mindestens elf Lehrkräfte erforderlich. Bei einer Klassenstärke von 22 Schülern ergibt sich eine Schulgröße von 242 Schülern.

Kleinere zweizügige Regelschulen können nach dem Ausscheiden der Hauptschüler nach der Klassenstufe 9 in der Klassenstufe 10 einzügig geführt werden. Es wird in Kauf genommen, dass Angebote auch klassenstufenübergreifend gestaltet werden müssen.

Absatz 3 enthält eine Regelung für die Anzahl der Schüler der Gemeinschaftsschule, deren Zügigkeit sowie die Mindestzahl der Schüler je Klasse. Die Begründung für die Regelschule gilt grundsätzlich auch für die Gemeinschaftsschule, wobei die Klassenstufe 10 in Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe zweizügig zu führen ist. Die Jahrgangsbreite für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe beträgt im Gegensatz zum Gymnasium 40 Schüler. Damit wird die Gemeinschaftsschule gegenüber den Gesamtschulen und Gymnasien privilegiert. Diese Bedingungen sollen Anreize für die Entwicklung reformpädagogischer Schulen sein. Es wird ein höherer Ressourcenverbrauch ebenso in Kauf genommen, wie die Fachunterrichtsabsicherung einiger Fächer durch Unterrichtsbeauftragung für ein weiteres Fach beziehungsweise durch Abordnung von einer anderen Schule und dass das Angebote auch klassenstufenübergreifend gestaltet werden müssen.

Absatz 4 enthält eine Regelung für die Anzahl der Schüler der Gesamtschule, deren Zügigkeit sowie die Mindestzahl der Schüler je Klasse. Die Begründung für die Regelschule gilt grundsätzlich auch für Gesamtschule. Die Dreizügigkeit ergibt sich aus dem zusätzlichen Anforderungsniveau der Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe. Die Mindestschülerzahl ergibt sich als Produkt der 6 Klassenstufen, der 3 Klassen je Klassenstufe und der Schülermindestzahl je Klasse.

Absatz 5 enthält eine Regelung für die Anzahl der Schüler des Gymnasiums Schule, deren Zügigkeit sowie die Mindestzahl der Schüler je Klasse. Die Mindestschülerzahl ergibt sich als Produkt der 8 Klassenstufen, der 3 Klassen je Klassenstufe und der

Schülermindestzahl je Klasse. Die Jahrgangsbreite der Einführungsphase ist die Untergrenze zur Einrichtung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Anzahl vor Kursen mit grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau laut Stundentafel). Dabei wird berücksichtigt, dass es Schüler gibt, die das Gymnasium bereits nach Klasse 10 verlassen.

Die Regelungen für die Größe von Grundschulen im ländlichen Raum können auf andere Schularten nicht übertragen werden. Die Qualität dieser Schularten wird maßgeblich durch die Angebotsvielfalt der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer der Stundentafel bestimmt. Die Vielfalt kann nur an Schulen der beschriebenen Größen erreicht werden. Unterhalb dieser Größen ist eine Klassen- und Kursbildung wirtschaftlich nicht möglich.

Die Schülerhöchstzahlen geben die räumlichen Bedingungen der Schulen wider. Die Mehrzahl der Unterrichtsräume ist auf maximal 30 Schüler ausgelegt. Dies betrifft sowohl die Fläche als auch das Volumen der Räume. Berücksichtigung findet auch die Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund. Hier ergibt sich infolge der weiteren Differenzierung im Unterricht (Gruppenarbeit etc.) zur individuellen Förderung der Schüler mit Migrationshintergrund ein nicht quantifizierbarer höherer spezifischer Raumbedarf. Infolge der Doppelzählung werden die Beschulung pädagogisch und die Unterbringung der Schüler erleichtert.

Spezialgymnasien sind aufgrund ihrer besonderen Aufgaben nicht von der Regelung umfasst.

Mit § 41b wird die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums zur Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen vom 13. Januar 2000, GABl. Nr. 2/2000, in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

§ 41c Abs. 1 enthält eine Regelung zur Qualitätssicherung des Unterrichts. Die Fortführung von Klassen mit einer Mindestschülerzahl ist aus fachlicher Sicht für die Unterrichtsqualität entscheidend. Das Angebot an Fächern, Wahlpflicht- und Wahlfächern sowie der Vertretungsunterricht können nur mit einer Mindestschülerzahl aufrechterhalten werden.

Die Regelung in § 41c Abs. 2 dient dem Zweck, Schule und Schulträger frühzeitig die Informationen zu geben, die sie brauchen um Planungssicherheit zu gewährleisten.

§ 41c Abs. 3 enthalten Regelungen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Bei diesen Schülern erfolgt eine Doppelzählung, wenn sie im sonderpädagogischen Gutachten zugesprochen wird. Diese Schüler beanspruchen die Lehrkräfte überdurchschnittlich, benötigen oft einen größeren Arbeitsbereich und gegebenenfalls einen Förderpädagogen. Dies führt zu einer Gesamtsituation, die mit der zweier Schüler ohne sonderpädagogischen Gutachten vergleichbar ist.

Die Doppelzählung der Anzahl der Schüler mit Migrationshintergrund in Basis- und Grundkurs bildet den Aufwand für die Förderung im Unterricht angemessen ab. Die hohe Fluktuationsrate der betreffenden Schülerinnen und Schüler erschwert eine konkrete Berechnung über einen in der Genehmigung von Schulnetzen üblichen Zeitraum. Die Verwendung von Sprachniveaus erfordert darüber hinaus einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, ohne die Genauigkeit zu erhöhen.

Die Schülermindestzahl für die Schularten berücksichtigt bereits Schüler atypischer Bildungsbiografie. Mit der Doppelzählung darf eine Mindestschülerzahl um bis zu vier unterschritten werden. Damit wird der Ressourcenverbrauch dieser Klassen erhöht.

Das Angebot an Fächern, Wahlpflicht- und Wahlfächern sowie der Vertretungsunterricht der Schule werden eingeschränkt oder erfordert einen weiteren Ressourcenverbrauch.

Die abschließende Regelung in § 41d stellt sicher, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen bei Schülermindestzahlen und der Klassenbildung möglich sind.

Mit der Vorgabe der Werte von einzuhaltenden Schulwegen in § 41e soll geregelt werden, welcher Schulweg zumutbar ist. Die verwendeten Werte entsprechen denen einschlägiger Entscheidungen der Verwaltungsrechtsprechung. Die Entfernungen zwischen Wohnung und Schule unterscheiden sich in den Altersgruppen und in den Schularten. Letzteres, weil die Dichte der Schulnetze beispielsweise der Regelschulen dichter ist, als das der Gymnasien.

§ 41f Abs. 1 enthält eine Regelung für Kooperationen. Die Schulträger sollen die Möglichkeit erhalten, Schulen in Kooperation zu führen. Kooperationsmodelle sind freiwillige Maßnahmen der Schulträger mit dem Ziel der Optimierung der Unterrichtsqualität und der gemeinsamen Unterrichtsabsicherung und letztlich auch zur Vermeidung von Schulschließungen. Schulträgerübergreifende Modelle sind möglich.

Die Parameter für Schul- und Klassengrößen sowie der Schulleitungen der selbständigen Schulen und Kooperationen derselben sind vergleichbar. Bei der Festlegung der Schul- und Klassengrößen derjenigen Schulen, die Kooperationen eingehen, sind die in den §§ 41a bis 41c für die jeweilige Schulart genannten Parameter zugrunde zu legen.

Die Unterrichtsabsicherung, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot und der effiziente Personaleinsatz sind wesentliche Parameter der Qualität von Schule. Unterrichtsabsicherung bedeutet, planmäßiger (Fachlehrer an der Schule nicht vorhanden) und außerplanmäßiger (Fachlehrer zeitweise abwesend) Unterrichtsausfall werden minimiert. Bildungsangebote enthalten das Angebot aller obligatorischen Fächer der Stundentafel und der Schulgröße entsprechend vieler wahlobligatorischer Fächer, Wahlfächer sowie Kurse mit grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau.

Effektiver Personaleinsatz kann durch Schulen geeigneter Klassen- und Schulgröße, verbunden mit einer Mindestzügigkeit, erreicht werden. Stellenaufwuchs ist hierzu ebenso keine Alternative wie Unterrichtsausfall.

Die Ressourcen müssen demzufolge durch wirksame Instrumente aus dem Bestand erwirtschaftet werden. Diese gelten nicht nur für die selbstständigen Schulen (also ohne Kooperation) sondern auch für nach Kooperationsmodellen geführten Schulen. Auch diese müssen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit konzipiert werden.

Mit der Regelung in § 41f Abs. 2 soll dem Verordnungsgeber ermöglicht werden, Einzelheiten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 41f Abs. 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn der Schulträger den Vorgaben des §§ 41a bis c nicht nachkommt.

Zu Nummer 38 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Mit dem neu angefügten Satz 3 werden die Aufgaben der Lehrpläne unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2003 eingeführten Bildungsstandards neu beschrieben (vgl. Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz, Erläuterungen zur Konzeption und Entwicklung, 2004). Die Regelung orientiert sich daneben auch an den Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen.

Zu Buchstabe b:

Das bisher in § 43 Abs. 3 vorgesehene Genehmigungsverfahren für Schulbücher wird durch ein Anzeigeverfahren mit Erklärung der Verlage ersetzt. Das Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Lehr- und Lernmitteln bedeutet einen bürokratischen Aufwand für Verlage und Ministerium, der nicht mehr zeitgemäß ist. Daher wird ein Prüf- und Genehmigungsverfahren als entbehrlich betrachtet.

Im Anzeigeverfahren müssen die Verlage, wie im bisherigen Genehmigungsverfahren auch, entsprechende Erklärungen abgeben, dass ihr Schulbuch den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. Die Möglichkeit, nicht geeignete Lehr- und Lernmittel aus dem sogenannten Schulbuchkatalog zu entfernen, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 2 nicht genügen, bleibt erhalten.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 39 (§ 44):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung in Satz 1 wird der Begriff „Schulbuchersetzende Lernsoftware“ durch den Begriff „Digitale Bildungsmedien“ ersetzt, da dieser alle neuen, digitalen Medien umfasst, die im Unterricht immer häufiger eingesetzt werden zum Beispiel Open educational Resources oder Apps.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung von Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, können den Schulen zukünftig auch für diese Schüler aus pädagogischen Gründen spezifische Lernmittel wie zum Beispiel Alphabetisierungshefte für ältere Schüler bereitgestellt werden.

Zu Nummer 40 (§ 45):

Der neu angefügte Satz 2 regelt, dass Intensiv- und Intervallkurse im Bedarfsfall als besondere Unterrichtsformen an allgemeinen Schulen oder an Förderschulen angeboten werden können. Die Schüler unterhalten in jedem Fall das Schulverhältnis zur allgemeinen Schule. Intensiv- und Intervallkurse sind Formen der temporären Beschulung, die akute Krisenüberwindung in Einzelsituationen sowie die intensive Förderung von Schülern mit ausgeprägtem Unterstützungsbedarf beinhalten. Temporäre Lerngruppen stellen einen Unterfall der zeitlich begrenzten Intensiv- und Intervallkurse dar. Der Begriff „Temporäre Lerngruppe“ ist entsprechend den „Leitlinien für Schü-



ler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums dieser Schülergruppe vorbehalten.

Zu Nummer 41 (§ 47):  
Zu den Buchstaben a bis c:

Mit den Änderungen in § 47 wird der Begriff „Gesundheitserziehung“ durch den Begriff „Gesundheitsförderung“ abgelöst.

Der Begriff „Gesundheitserziehung“ ist nicht mehr zeitgemäß, da nach derzeitigem Forschungsstand mit Gesundheitserziehung ein passiver Zustand des Schülers (Schüler als Objekt der Erziehung) angenommen wird, wogegen die Gesundheitsförderung den aktiven Kompetenzerwerb des Schülers beschreibt. Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre spricht ebenfalls von „Gesundheitsförderung“ und benennt als Bildungsaufgaben im Jugendalter unter anderem den bewussten Umgang mit Genuss- und Rauschmitteln sowie mit der eigenen Sexualität.

Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen, da die Konzeptentwicklung an Schulen hierdurch eingeengt wird. Schulen müssen auf der Grundlage ihrer schulscharfen Analyse die entsprechenden Bedarfe benennen, diese sollen nicht von vornherein gesetzt sein. Nach letzten Untersuchungen ist der Anteil der rauchenden Schüler in Thüringen um 60 Prozent zurückgegangen. Ebenso sind die Zahlen für den Alkoholmissbrauch durch Schüler teilweise rückläufig. Aktuelle Entwicklungen, wie derzeit der Konsum von Crystal Meth, werden von der bisherigen Formulierung nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 42 (§ 48):

Zu Buchstabe a:

Der Begriff Lernbereich wird mit der Änderung in § 13 Abs. 1 neu eingeführt und fasst die im berufsbildenden Bereich verwendeten Gliederungseinheiten der Lerngebiete, Lernfelder und Module zusammen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zum Wegfall des Bildungsgangs zur Lernförderung. Satz 3 regelt die Möglichkeit, die Leistungen von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung sowie Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen anstatt durch Noten verbal einzuschätzen. Für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen kann sich die Verbaleinschätzung auf einzelne Fächer beschränken, soweit es der individuelle Förderbedarf erfordert. Die Notenersetzung durch eine verbale Leistungseinschätzung ist eine wesentliche Ausprägung des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts Lernen.

Zu Buchstabe c:

Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürFSG.

Satz 2 sieht einen Abschluss zur Berufsvorbereitung für die Schüler vor, für die bis zum Ende ihrer Schullaufbahn ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen besteht. Über die Aufrechterhaltung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lernen wird spätestens am Ende der Klassenstufe 8 entschieden. Soweit der Schüler

keiner sonderpädagogischen Förderung im Lernen mehr bedarf, kann der Hauptschulabschluss erworben werden. Soweit der sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen im letzten Schulbesuchsjahr aufrechterhalten wird, erhält der Schüler mit Verlassen der Schule im Bildungsgang Hauptschulabschluss ein Abschlusszeugnis, das den individuellen Leistungsstand des Schülers in den Fächern beschreibt, in denen keine Leistungsbewertung durch Noten erfolgen kann. Damit soll dem Schüler ohne Hauptschulabschluss der Übergang in das Berufsvorbereitungsjahr oder eine duale Ausbildung erleichtert werden.

Zu Nummer 43 (§ 49):

Zu Buchstabe a:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 14 ThürFSG. Da in dem Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung keine Versetzungsentscheidung getroffen wird, rücken diese Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Satz 2 regelt das Aufrücken von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen. Diese Schüler wurden bisher in einem eigenen Bildungsgang beschult, der ihnen ein leistungsunabhängiges Vorrücken in die nächsthöhere Klassenstufe ermöglichte. Dies muss auch weiterhin, insbesondere im Hinblick auf die Ersetzungsmöglichkeit der Noten durch eine verbale Leistungseinschätzung, möglich sein. Die Schüler sollen altersgerecht beschult werden und in ihrer Schullaufbahn gemeinsam mit ihren Mitschülern voranschreiten.

Zu Buchstabe b:

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass ein freiwilliger Rücktritt aus Klassenstufe 3 in die Schuleingangsphase nur möglich ist, soweit diese in ein oder zwei Jahren durchlaufen wurde. Die Klarstellung ist erforderlich, da es in den vergangenen Jahren vermehrt zu diesbezüglichen Anfragen von Eltern kam und der bisherige § 49 Abs. 2 nach seinem Wortlaut keine bestimmten Klassenstufen ausschließt. § 5 Abs. 1 Satz 2 begrenzt die Verweildauer in der Schuleingangsphase, als Spezialregelung zur Rücktrittsmöglichkeit, auf längstens drei Jahre. Soweit ein Schüler die dreijährige Schuleingangsphase absolviert hat, ist folglich ein Rücktritt von der Klassenstufe 3 in die Schuleingangsphase ausgeschlossen.

Zu Nummer 44 (§ 52):

Bisher haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses von der Schule und einer Ordnungsmaßnahme lediglich dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Das heißt, grundsätzlich kann im Falle des Widerspruchs und der Anfechtungsklage der Ausschluss oder die Ordnungsmaßnahme nicht vollzogen werden. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die aufschiebende Wirkung aber auch grundsätzlich durch Landesgesetze ausgeschlossen werden. Von dieser Möglichkeit wird im angefügten Absatz 3a Gebrauch gemacht. Vorteil ist, dass ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht in jedem Einzelfall festgestellt und begründet werden muss, um eine sofortige Vollziehung anzukündigen. Die Regelung dient außerdem zur Entlastung der Lehrer von Verwaltungsaufgaben sowie zur Wahrung des Schulfriedens.

Zu Nummer 45 (Neunter Abschnitt):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 46 Buchstabe a.

Zu Nummer 46 (§ 53):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Trennung der bisherigen Aufgabenstellung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (vgl. §§ 34 Abs. 4a, 36).

Zu Buchstabe b:

Die Klammerzusätze im bisherigen Absatz 3 Satz 3 sind sowohl überflüssig als auch fachlich unzutreffend beziehungsweise veraltet. So kann beispielsweise die Beratung der Lehrkräfte sowohl im Rahmen der schul- als auch der schülerzentrierten Beratung erfolgen. Der Begriff „Problemschüler“ findet überdies heutzutage im fachwissenschaftlichen Sprachgebrauch keine Verwendung mehr.

Zu Nummer 47 (§ 54):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift folgt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 54 über die Beschulung im Krankheitsfall hinaus.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff „Schulpflichtige“ im Sinne des Thüringer Schulgesetzes nur die in Thüringen Schulpflichtigen umfasst. Schüler anderer Länder sollen jedoch nicht von dem Grundlagenunterricht in den Thüringer medizinischen Einrichtungen ausgeschlossen sein, sofern dieser eingerichtet wurde. Daher wird der allgemeine Begriff „Schüler“ verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird klargestellt, dass das im Zuständigkeitsbereich der medizinischen Einrichtung liegende Staatliche Schulamt für die Einrichtung des Grundlagenunterrichts und damit auch für die Koordination des Lehrpersonals verantwortlich ist. Das Schulamt soll in der Regel die der medizinischen Einrichtung nächstgelegene Schule festlegen, um im Sinne der Wirtschaftlichkeit die Dienstreisekosten gering zu halten.

Zu Buchstabe c:

Der angefügte Satz 2 stellt in Abgrenzung zu Absatz 1 Satz 3 klar, dass für den Hausunterricht grundsätzlich die bisher besuchte Schule verantwortlich ist. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine andere Schule oder das Schulamt die Einrichtung und Durchführung des Hausunterrichts übernehmen beziehungsweise koordinieren.

Zu Buchstabe d:

Der angefügte Satz 3 trifft spezielle Regelungen zu Unterrichtsinhalten im Krankheitsfall für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, da sich diese in einem eigenen Bildungsgang (Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung) befinden, der in seinen Inhalten und Lehrzielen von den anderen Bildungsgängen abweicht.

Die bisher in § 12 Abs. 2 ThürFSG vorgesehene Regelung, dass Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung bei der Erteilung von Unterricht im Krankheitsfall Unterrichtsinhalte mit unmittel-

barer lebenspraktischer oder verhaltensregulierender Bedeutung vermittelt werden können, ist nicht mehr gerechtfertigt. Diese lernen regulär zielgleich im gemeinsamen Unterricht, so dass eine inhaltliche Modifizierung der Lerninhalte auch im Krankheitsfall nicht geboten ist.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe f:

Der angefügte Absatz 6 ergänzt die Darstellung der Schülergruppen, die nicht in einer Schule lernen können und deshalb Grundlagenunterricht erhalten, um Schulpflichtige in Justizvollzugseinrichtungen, Jugendarrestanstalten oder stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Die Änderung dient der Klarstellung.

Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit, in medizinischen Einrichtungen, beim Hausunterricht oder anderen Fällen zum Beispiel dem Aufenthalt in Justizvollzugsanstalten oder stationären Jugendhilfeeinrichtungen, Unterrichtseinheiten unter Verwendung moderner Datenkommunikation durchzuführen (z.B. Videokonferenz zwischen Schüler und verantwortlichem Lehrer, Einstellung von Material und Bearbeitung des Unterrichtsstoffes in digitalen Lernumgebungen). Auch für die Beschulung von Thüringer Kindern beruflich Reisender stellt die Nutzung digitaler Lernumgebungen ein Instrument dar, das ein kontinuierliches und aufeinander aufbauendes Unterrichtskonzept ermöglicht. Ebenso ist die Nutzung digitaler Lernumgebungen für Schüler an Spezialgymnasien denkbar, die im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingslagern partiell nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können.

Die finanziellen Möglichkeiten sind zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der jeweiligen Schule mit der erforderlichen Technik, einschließlich deren Wartung, als auch die Ausstattung der Schüler respektive der Lehrer mit digitalen Endgeräten.

Die erforderlichen Einwilligungen zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sind vorher einzuholen.

Zu Nummer 48 (§ 56):

Zu den Buchstaben a bis c:

Die Änderungen dienen der Lockerung des absoluten Vertriebsverbots an staatlichen Schulen.

Durch den neu eingefügten Satz 2 soll das absolute Vertriebsverbot an staatlichen Schulen durch die Einführung der Befugnis des Schulleiters, über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden zu können, gelockert werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 nicht entgegensteht. Durch die Lockerung des Vertriebsverbots durch eine Einzelfallentscheidung des Schulleiters soll zum einen die Eigenverantwortlichkeit der Schule gestärkt werden, zum anderen kann zum Beispiel der Vertrieb der nach § 56 Abs. 1 rechtmäßig angefertigten Klassenfotos durch gewerbliche Fotografen in der Schule ermöglicht werden.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 (neu Satz 3 bis 5), die als einzige Ausnahmen vom Vertriebsverbot des Satzes 1 geregelt waren, sind nun als nicht abschließende Regelbeispiele für das Vorliegen einer Ausnahme nach Satz 2 formuliert.

Zu Nummer 49 (§ 57):

Mit der Änderung wird der Begriff „wissenschaftliche Forschungsvorhaben“ durch den Begriff „Erhebungen“ abgelöst. Das Sammeln und Verarbeiten von Daten in der Wissenschaft zur Gewinnung von Informationen (Erhebung) in der Schule ist häufig, aber nicht immer, Teil eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens.

Die Sätze 2 und 3 stellen die Zuständigkeiten für das Genehmigungsverfahren von Erhebungen in staatlichen Schulen klar. Dabei erfolgt eine Anpassung an die Verwaltungspraxis, die sich bisher auf einen entsprechenden Erlass begründet. Die Entscheidungsbefugnis für schulübergreifende Erhebungen liegt innerhalb eines Schulamtsbereiches bei dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt. Bei schulamtsübergreifenden Erhebungen ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium für die Genehmigung zuständig.

Zu Nummer 50 (§ 58):

Die Neufassung von § 58 Abs. 2 erweitert den personellen Anwendungsbereich dieses Absatzes um an Externenprüfungen Teilnehmende, Erzieher und sonstiges unterstützendes Personal an Schulen.

Die Erfassung der Angaben der externen Prüfungsteilnehmer ist notwendig, um ein vollständiges Bild zur Anzahl und zu den erreichten Schulabschlüssen zu erhalten. Da der Hort an den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe organisatorischer Bestandteil dieser Schulen ist, sind statistisch auch Angaben zum Personal der Horte zu erfassen. Die Erweiterung der Aufzählung um sonstiges unterstützendes Personal an Schulen folgt der Einfügung eines entsprechenden Paragraphen (§ 35).

Durch die Erweiterung auf die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunft wird der Anspruch des Gesetzgebers auf zeitliche und inhaltliche Qualitäten der Auskunft unterstrichen. Für eine geeignete Verwertbarkeit der Auskünfte müssen diese auch innerhalb der vorgegebenen Fristen sowie den Tatsachen entsprechend vorliegen. Nur bei vollständigen Angaben ist die Vergleichbarkeit zu anderen Erhebungszeitpunkten oder anderen Auskunftgebenden gesichert.

Zu Nummer 51 (§ 60a):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 52 (§ 61):

Die Änderung des § 61 berücksichtigt den Umstand, dass sich nicht jede Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnet.

Zu Nummer 53 (§ 62):

§ 62 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu Nummer 54 (§ 63):

Zu Buchstabe a:  
Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b:  
Der angefügte Absatz 4 Nr. 1 regelt das Außerkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes.

Der angefügte Absatz 4 Nr. 2 regelt das Außerkrafttreten der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen. Die Aufhebung folgt den Änderungen in § 34 Abs. 4 (Nummer 31 Buchstabe a). Da sich derzeit niemand in der Nachqualifizierung gemäß der aufzuhebenden Verordnung befindet, ist eine aus Vertrauensschutzgründen gebotene Übergangsregelung im Schulgesetz entbehrlich.

Zu Nummer 55:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Absatz 3 regelt den Elternbegriff und die Adressaten der im ThürSchFG verankerten Rechte und Pflichten. Eine diesbezügliche Regelung ist unter anderem notwendig, da minderjährige Schüler nur beschränkt geschäftsfähig sind. Die Übernahme der Erziehung durch Vertrag nach Satz 2 ist auch stillschweigend möglich. So ist bei der Haushaltsaufnahme des Kindes durch nahe Verwandte mit Einverständnis der leiblichen Eltern davon auszugehen, dass notwendigerweise eine zumindest teilweise Übernahme der Erziehungsrechte stattfindet.

Den Elternbegriff des ThürSchulG gilt es aufgrund der Elternbeteiligungen zu ergänzen. So wird festgelegt, dass bei unterschiedlichen Wohnsitzen der Eltern (beispielsweise bei getrennt lebenden leiblichen Eltern oder wenn die Erziehung von nahen Angehörigen übernommen wird), die (überwiegende) Haushaltsaufnahme des Kindes entscheidend für die Kostenschuldnerschaft ist.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Verweisung im bisherigen Satz 4 ging ins Leere, da das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2007 inzwischen aufgehoben wurde und es die Auftragskostenpauschale in dieser Form nicht mehr gibt. Da es sich aber ohnehin nur um eine deklaratorische Verweisung gehandelt hat, wurde der Satz nicht neu gefasst, sondern aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Im Satz 2 wird die Formulierung „den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben“ gestrichen. Die Übernahme solcher Leistungen durch die Schulträger ist nicht umsetzbar.

Bei Schülern, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, kann es sich nur um Kinder im Asylverfahren und um Kinder von Eltern handeln, die ihre Versicherungsbeiträge nicht zahlen. Für beide Gruppen werden die notwendigen Leistungen über bundesrechtliche Regelungen zur Verfügung gestellt (Asylbewerberleistungsgesetz beziehungsweise SGB XII). Eine Herauslösung der Leistungen für den Schulbesuch wäre unsystematisch und unzweckmäßig.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Ausstattungen, die nur auf die besonderen Bedürfnisse eines einzelnen Schülers und somit auf einen Individualanspruch zurückzuführen sind, nicht von den Schulträgern zu tragen ist. Auch die in Schulen erbrachten Leistungen der Pflege oder Krankenpflege gehen grundsätzlich zu Lasten der Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherung (vergleiche BSG, Urteil vom 21.11.2002, Az.: B 3 KR 13/02 R; BSG, Urteil vom 10.11.2005, Az.: B 3 KR 38/04 R; SG Landshut, Urteil vom 07.12.2012, Az.: S 1 KR 385/11 ES). Es liegt daher in diesen Fällen kein fehlender Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen vor.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung konkretisiert den Auftrag an die Schulträger zur regelmäßigen Versorgung der Schüler mit Mittagessen dahingehend, dass das bereitgestellte Essen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen zu genügen hat.

Zu Buchstabe c:

Die Ergänzung in Nummer 9a ist Folge der Einführung der Möglichkeit zur Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen durch kreisangehörige Gemeinden (§ 13 Abs. 3 ThürSchulG). Die Schülerbeförderung für diese Schularten ist dann bezüglich der Kosten für Gemeindeschüler Teil des Sachaufwands. Dies korrespondiert mit den Regelungen zur Kreis- und Schulumlage im Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

Zu Buchstabe d:

Im Absatz 3 wurden der Bundesfreiwilligendienstleistende sowie der Jugendfreiwilligendienstleistende als Verwaltungs- und Hauspersonal aufgenommen. Entsprechend der Änderung des bisherigen § 18a ThürFSG bei Aufnahme in das Thüringer Schulgesetz wurde an dieser Stelle eine Anpassung des Wortlauts sowie der entsprechenden Verweisung erforderlich. Die Integrationshelfer bleiben aufgrund der Finanzierung über das SGB VIII beziehungsweise SGB XII im Rahmen des ThürSchFG unberücksichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung zur Trägerschaft der Schülerbeförderung für Gymnasien und Gesamtschulen bei kreisangehörigen Schulträgern wird entsprechend der Zuordnung der Schülerbeförderung zum Sachaufwand (vergleiche Begründung zu Nummer 3 Buchst. b) ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Der Elternbegriff des § 1 Abs. 3 umfasst nunmehr die bisher in Satz 2 getroffene Regelung mit. Insofern kann hier nur noch auf die Schüler abgestellt werden.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit Wegfall der Schulbezirke für regionale Förderschulen gehen notwendige Änderungen der schülerbeförderungsrechtlichen Regelungen einher. Eine gesonderte Regelung zur Schülerbeförderung für alle Förderschulen enthält nunmehr der neue Satz 3. Im Bereich der Spezialschulen und Spezialklassen muss für die Bestimmung der Wegstrecke die nächstgelegene Schule auch aufnahmefähig sein.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Beförderungs- und Erstattungspflicht bei dem Besuch einer Förderschule soll auch dann bestehen, wenn es eine nähergelegene aufnahmefähige Schule mit der Möglichkeit der Beschulung im Gemeinsamen Unterricht gibt. Insofern ist die im neuen Satz 3 getroffene Sonderregelung notwendig.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der bisherige Satz 4 enthielt eine Sonderregelung für die Fälle der Zuweisungen an eine andere Schule im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG. Die Zuweisungsmöglichkeiten werden mit der Novellierung des ThürSchulG erweitert (§ 15 Abs. 4 ThürSchulG). Auch für die neuen Fälle besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur besuchten Schule.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die Regelung im neuen Satz 7 berücksichtigt den Umstand, dass nur dann eine gebundene Ganztagschule eingerichtet werden darf, wenn die Schüler die Möglichkeit haben, auch eine nichtgebundene Schule zu besuchen. Beförderungsrechtlich soll die Wahlmöglichkeit der Eltern nicht eingeschränkt werden, so dass der Beförderungs- und Erstattungsanspruch auch bis zu einer eventuell weiter entfernt liegenden Schule besteht.

Zu Buchstabe d:

Die Sonderregelungen in Absatz 6 für die Gemeinschaftsschule wurden überarbeitet.

Die Beförderungs- und Erstattungsansprüche bis Klassenstufe 4 weisen keine Besonderheiten im Vergleich zu einer Grundschule auf. Ab Klassenstufe 5 besteht der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten bis zur besuchten Gemeinschaftsschule wie bisher nur, wenn es keine nähergelegenen Schulen gibt, die dem Schüler den Realschulabschluss und das Abitur ermöglichen. Die Regelung des Absatzes 5 Satz 4 (Schulbezirksschule) gilt bei der Ermittlung der aufnahmefähigen Schule, die dem Schüler den Realschulabschluss ermöglicht, entsprechend.

Die bisherige Sonderregelung zur Erstattung in den Fällen des Satzes 2 wurde systematisch passend in den Absatz 7 verschoben.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die in Satz 1 gestrichene Regelung wird aufgrund der Erweiterung des Absatzes 7 in den neuen Satz 3 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Absatz 7 Satz 1 regelt die Erstattungsansprüche für die Fälle, in denen es für die besuchte Schule keinen Beförderungs- und Erstattungsanspruch gibt. Insofern passt



die Regelung des bisherigen Absatzes 6 Satz 2 systematisch hierzu und wird deshalb als neuer Satz 2 eingefügt. Der neue Satz 4 stellt klar, dass der Erstattungsanspruch nach Absatz 7 nur dann in Betracht kommt, wenn es grundsätzlich einen Anspruch zur besuchten Schule geben kann (beispielsweise kommt ein Erstattungsanspruch nicht in Betracht, wenn eine Gemeinschaftsschule besucht wird, es aber eine andere aufnahmefähige Gemeinschaftsschule gibt, bei der die Mindestentfernungen nach Absatz 4 Satz 1 nicht überschritten werden).

Zu Buchstabe f:

Absatz 8 gewährt Schülern, die zum Besuch von Spezialgymnasien und Spezialklassen in Internaten untergebracht sind, einen Anspruch auf gesonderte Erstattung der Aufwendungen für die wöchentlichen Hin- und Rückfahrten zu diesen Einrichtungen. Wohnheime unterfallen zukünftig nicht mehr diesem Erstattungsanspruch, da diese Einrichtungen nicht dem Schulbereich zuzuordnen sind und hier ein Anspruch auf Leistungen nach dem Achten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs besteht.

Anspruchsgegner ist die Wohnsitzgemeinde des Schülers. Die Abrechnung des Erstattungsanspruchs erfolgt unabhängig von der konkreten Beförderung über die Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes. Eine Kostenbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 kann gefordert werden.

Zu Buchstabe g:

Der bisherige Absatz 9 wurde auf Grund der Neukonzeption der Förderschule, in der die schulvorbereitenden Einrichtungen nicht mehr vorgesehen sind, ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Es handelt sich bei den Änderungen in § 5 um Anpassungen, die sich aus der Umsetzung der Regelungen in der Praxis ergeben haben.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Eigentümer der Schulgrundstücke sind nicht immer die Schulsitzgemeinden. Geht die Schulträgerschaft beispielsweise von einem Landkreis auf das Land über, konnte die Regelung des § 5 bisher nur analog angewandt werden, wenn der Landkreis Eigentümer des Schulgrundstücks gewesen ist. Diese Konstellation wird zukünftig durch die Änderung des Wortlauts der Bestimmung explizit berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aus redaktionellen Gründen wurde die Übertragung der beweglichen Sachen im neuen Satz 2 geregelt. Hierbei ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zur bisherigen Regelung in Satz 1.

Die Regelung zur Übertragung von Grundstücken ohne Schulgebäude wurde präzisiert. Voraussetzung ist eine Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke für eine schulische Nutzung durch den ursprünglichen Eigentümer.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 6 (§§ 7 und 8):

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt die Finanzhilfen des Landes für die kommunalen Schulträger außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Hierbei handelt es sich um die Finanzhilfe zu Schulbaumaßnahmen und die Erstattung der Kosten für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren und der Spezialgymnasien beziehungsweise Spezialklassen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird an die Systematik des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes angepasst. Die Finanzhilfe zu den Kosten der Schülerspeisung wurde im Wortlaut der Bestimmung gestrichen, da diese schon seit längerer Zeit nicht mehr gewährt wird.

Die Förderrichtlinie zur Gewährung der Finanzhilfe zu Schulbaumaßnahmen ist aufgrund der notwendigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den schulrechtlichen Vorgaben (Schulnetzplanung), zwingend im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu erlassen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Sonderfälle der Erstattung des Schulaufwands für überregionale Förderzentren und Spezialgymnasien und -klassen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, die bestimmten Einschränkungen unterliegt. Erstattungsfähig sind nur tatsächliche finanzielle Aufwendungen (keine kalkulatorischen Kosten), die notwendig sind und sich auf den laufenden Betrieb der genannten Einrichtungen beziehen. Aufgrund der Systematik der Schulfinanzierung (strikte Trennung von Investitionen und sonstigen Kosten) sind alle Aufwendungen, die grundsätzlich von der Finanzhilfe nach Absatz 1 erfasst oder die dem Sonderlastenausgleich nach § 22 ThürFAG unterfallen, von einer Erstattung ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich für diese Aufwendungen eine Finanzhilfe gewährt wurde oder die Aufwendungen die Zuweisungen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs überschreiten.

Die Aufwendungen für die derzeit betriebenen Wohnheime nach den Vorgaben des SGB VIII (statt Internate nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG) werden zusätzlich neben dem Schulaufwand für laufende Kosten nach § 3 Abs. 1 erstattet. Somit wird klargestellt, dass die Aufwendungen für die Wohnheime keine Aufwendungen im Sinne des Schulaufwandes nach § 3 Abs. 1 darstellen. Für die Wegberechnung und die Höhe des Erstattungsaufwands gelten die Vorgaben des § 4 Abs. 8.

Der neu eingefügte letzte Satz soll die bisherige und zukünftige Intention des Gesetzgebers in Bezug auf die zu erstattenden Aufwendungen klarstellen.

Zu Absatz 3:

Das bisher angewandte Verwaltungsverfahren zur Erstattung nach Absatz 2 ist aufgrund der Einzelprüfung jedes Postens mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Hinzu treten Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Umfangs der Erstattung.

Demzufolge wird zukünftig eine pauschalierte Erstattung erfolgen. Die Höhe der Pauschale orientiert sich dabei an den notwendigen Kosten der Schulträger in den zurückliegenden Jahren. In diesem Zusammenhang soll nochmals klargestellt werden, dass kommunalrechtlich zulässige Übertragungen von Vermögensgegenständen an kommunale Unternehmen und Gesellschaften mit der Folge von Aufwendungen, die sich aus dem Abschluss von Miet- oder Leasingverträgen zwischen Kommunen und ihren Gesellschaften ergeben, keine Berücksichtigung im Erstattungsverfahren finden werden.

Eine regelmäßige Anpassung der Pauschalen an die allgemeine Entwicklung der Kosten (orientiert am Verbraucherpreisindex und der Tarifentwicklung) und an Veränderungen im Schulaufwand wird vorgenommen.

Die Auszahlung in zwei Raten folgt dem derzeit praktizierten Verfahren einer Abschlags- und ein Abschlusszahlung. Dadurch sollen Leistungsfähigkeit sowie Planungssicherheit der Schulträger gewährleistet werden.

Die bisherige Regelung des Absatzes 4 wurde wegen der Pauschalerstattung aufgehoben.

Zu § 8:

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurden die bisherigen Pflegestufen durch Pflegegrade ersetzt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Wortlauts des § 8. Der neue Satz 2 wurde aus dem bisherigen § 18a Abs. 1 ThürFSG übernommen.

Die medizinisch-therapeutischen Leistungen werden im Gesetz nicht mehr aufgeführt (vergleiche Begründung zu Nummer 3 Buchst. a). Es gelten die bundesrechtlichen Regelungen.

Zu Nummer 7 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Für Förderschulen werden zukünftig keine Schulbezirke mehr ausgewiesen. Insofern fällt der Besuch dieser Schulen nicht mehr in den Bereich „örtlich zuständige Schule“. Um weiterhin die Zahlung eines Gastschülerbeitrags entfallen zu lassen, werden regionale - wie auch bisher überregionale Förderschulen - pauschal vom Anwendungsbereich des § 9 ausgenommen.

Zu Buchstabe b:

Die Möglichkeit der Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen durch kreisangehörige Gemeinden wird in Satz 2 berücksichtigt. Auch in diesen Fällen sollen innerhalb des Landkreises keine Gastschulbeiträge anfallen.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Der angefügte Absatz 5 enthält eine erforderliche Übergangsbestimmung.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und folgen dem Außerkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes.

Zu Nummer 3:

Der Inhalt des § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG ist mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 Satz 2 identisch. Die Streichung der Verweisung ist daher deklaratorischer Natur.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 5:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 4 Abs. 8 ThürSchulG, mit dessen Neufassung die Möglichkeit eröffnet wird, Gemeinschaftsschulen zur Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte mit den Klassenstufen 1 bis 13 zu führen.

Zu Nummer 6:

Die Regelung zur Finanzierung der Pflegeleistung für Schulen in freier Trägerschaft wird an die Formulierung des § 8 ThürSchFG angepasst.

Eine Finanzierung der Heimunterbringung durch das Land ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Förderschulgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 421) wurden die Internate an staatlichen Förderschulen in Wohnheime nach dem SGB VIII umgewandelt, so dass es sich bei den Wohnheimen um keine schulischen Einrichtungen handelt. Die Finanzierung der Wohnheime erfolgt somit auch nicht mehr durch den Schulträger, sondern über die Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII (vergleiche Drs. 2/3030, S.1 f.). Die Streichung der Finanzierung der Heimunterbringung für Schulen in freier Trägerschaft ist daher konsequent.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 7 ThürSchFG, wonach für die kommunalen Schulträger keine Landeszuschüsse zur Schülerspeisung mehr vorgesehen sind.

Zu Nummer 8:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### **Zu Artikel 4 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Schulhorte nach dem Thüringer Schulgesetz sind organisatorisch dem Schulbereich zugeordnet. Somit gelten die Vorgaben aus dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht für Schulhorte. Bisher war diese Klarstellung zum Anwendungsbereich des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes unsystematisch in § 2 Abs. 2 Satz 4 geregelt und wird nunmehr in § 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1. Das Thüringer Schulgesetz wird nun erstmals in Absatz 1 zitiert.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Satz 2 wurde aufgrund der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes neu formuliert. Nicht geändert wurde der Regelungsinhalt. Weiterhin gilt die Fiktion, dass mit einem eingerichteten Schulhort an der von dem Schüler besuchten Grund- und Gemeinschaftsschule oder mit dem Besuch einer Ganztagschule der Betreuungsanspruch nach dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz in den Klassenstufen 1 bis 4 erfüllt ist; bei einem Besuch einer Ganztagschule auch unabhängig davon, ob eine Betreuungszeit von 10 Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeit) erreicht wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht ganzjährig, das heißt auch während der Ferienzeit. Dies bedeutet in der Praxis, dass Schüler während der Schließzeiten des Schulhorts und Schüler von anderen Ganztagschulen ohne Ferienbetreuung einen Anspruch nach Satz 1 haben. Dieser kann wiederum durch das Angebot einer Schulhortbetreuung erfüllt werden.

Zu Buchstabe b:

Satz 3 enthielt eine Vorrangregelung, die im Hinblick auf die bereits in Satz 2 geregelte Erfüllungsfunktion und dem damit verbundenen Erlöschen des Anspruchs aus dem ThürKitaG gestrichen werden konnte. Im Übrigen vergleiche die Begründung zu Nummer 1 Buchst. a.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Der Verweis auf die Übergangsregelung des § 139 SGB XII dient der Rechtssicherheit in der Übergangsphase bis zum vollständigen Inkrafttreten des neuen im SGB IX geregelten Vertragsrechts zu Eingliederungshilfe zum 01. Januar 2020.

Zu Buchstabe b:

Der § 58 SGB XII ist durch Art. 25 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 mit Wirkung vom 01. Januar 2018 aufgehoben, in der oben benannten Übergangsphase gilt stattdessen § 144 SGB XII. Da die Regelung des § 144 SGB XII zum 31. Dezember 2019 seine Wirksamkeit verliert und ab dem 01. Januar 2020 (leicht verändert) in § 117 SGB IX geregelt ist, wird eine dynamisierte Regelung aufgenommen, um eine dann nötige und erneute Anpassung des Gesetzes zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden.

Zu Nummer 4 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung. Wie aus der Begründung zum Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz ersichtlich, sollte keine Doppelqualifikation für die Leitung einer Kindertageseinrichtung gefordert werden. Vielmehr sind die pädagogischen Fachkräfte besonders geeignet, bei denen eine Qualifikation entweder nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 16 Abs. 1 Satz 3 vorliegt.

Zu Buchstabe b:

§ 17 Abs. 3 legt den Personalbedarf in Vollbeschäftigteneinheiten für die Leitungstätigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Kinder fest. Da die Anzahl der zu betreuenden Kinder unterjährig, insbesondere nach dem Beginn eines neuen Kindergartenjahres stark schwankt, herrscht in der Praxis große Unsicherheit, wie diese Schwankungen arbeitsrechtlich und unter dem Gesichtspunkt des gesetzlich erforderlichen Betreuungsschlüssels rechtssicher zu handhaben sind. Vor diesem Hintergrund soll – verfahrenserleichternd – eine Stichtagsregelung eingeführt und die von den Trägern ohnehin gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 zum 1. März des laufenden Jahres zu erhebenden Daten genutzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 19):

Redaktionelle Änderung. § 19 regelt die Fortbildung und verweist in Absatz 2 Satz 2 auf die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen nach § 8 Absatz 4. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurden die Absätze 2 und 3 des § 8 zusammengefasst, weshalb der im Gesetzentwurf noch enthaltene Absatz 4 in der Endfassung zu Absatz 3 wurde. Nicht verändert wurde jedoch der Verweis in § 19 Absatz 2 Satz 2. Als Folgeänderung muss nunmehr in § 19 Absatz 2 Satz 2 auf § 8 Absatz 3 verwiesen werden.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Die in § 21 Absatz 6 genannten §§ 55 und 56 SGB IX a.F. sind seit dem 01. Januar 2018 außer Kraft getreten beziehungsweise durch die Neuordnung des SGB IX neu gefasst. Da der Leistungsanspruch ohnehin durch die §§ 53 und 54 SGB IX begründet wird, kann der Verweis auf das SGB IX an dieser Stelle ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 6 (§ 30):

Redaktionelle Änderung. Klarstellung, dass nur die Kinder, welche ihren Wohnsitz in Thüringen haben und in Thüringen eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, einen Anspruch auf Elternbeitragsfreiheit haben. Bislang ergab sich dieser Regelungsgehalt aufgrund des Verweises in § 30 Abs. 1 Satz 2 auf § 21 Abs. 2, wonach die Beitragsfreiheit als spezielle Finanzierungsregelung des ThürKitaG davon abhängig ist, dass die Einrichtung in Thüringen gelegen und in den Bedarfsplan des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurde. Die Elternbeitragsfreiheit in § 30 Abs. 1 korrespondiert insoweit mit dem Betreuungsanspruch des Kindes in § 2 Abs. 1 und der Platzbereitstellungspflicht, zu dessen Realisierung die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet sind. Diese Verweiskette war in der Praxis nur schwer nachvollziehbar und soll mit der nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 1 obsolet werden.

Zu Nummer 7 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

§ 17 Abs. 2 Satz 3 normiert Anforderungen an die Qualifikation der Leitung einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen. Bestandsschutz- oder sonstige Übergangsbestimmungen sind bisher

nicht vorgesehen, was in der Praxis zu Verunsicherungen und zu unverhältnismäßigen Härten für bewährte Leitungspersonen führen kann. Die Übergangsregelung stellt klar, dass die Qualifikationsanforderungen des § 17 Abs. 2 ausschließlich für ab dem 1. Januar 2018 neu eingestelltes oder erstmalig mit Leitungstätigkeiten betrautes Personal gelten.

Zu Buchstabe b:  
Folgeänderung.

## **Zu Artikel 5 - Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des Satzes 1 ist redaktioneller Art. Im Satz 2 wird der Zeitpunkt der maßgeblichen Schuljahresstatistik präzisiert.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neukonzeption der Förderschule nach § 7a ThürSchulG, wonach die schulvorbereitenden Einrichtungen nicht mehr vorgesehen sind.

Zu Nummer 2 (§ 18):

Die Änderung dient der Präzisierung des Zeitpunkts im Hinblick auf die zugrunde zu legende Schülerzahl.

Zu Nummer 3 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

In der Regelung wird die Möglichkeit der Übernahme der Schulträgerschaft von kreisangehörigen Gemeinden für Gymnasien und Gesamtschulen ergänzt (§ 13 Abs. 2a ThürSchulG neu).

Zudem wird die Regelung für den Fall präzisiert, dass mehrere kreisangehörige Gemeinden Schulträger für jeweils unterschiedliche Schularten sind. Eine Gemeinde mit beispielsweise der ausschließlichen Trägerschaft für die Schulart Grundschule soll auch an den Kosten des Landkreises für die Schularten Regelschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium beteiligt werden, wenn ein anderer kreisangehöriger Schulträger die Trägerschaft für alle der möglichen Schularten innehat. Bei lediglich einer kreisangehörigen Gemeinde als Schulträger bezieht sich die Schulumlage nur auf die von der Schulträgerschaft tatsächlich erfassten Schularten.

Zu Buchstabe b:

Vergleiche Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 37):

Die Neuregelung des § 37 enthält die notwendige Übergangsbestimmung für die in § 17 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Streichung.

Die schulvorbereitenden Einrichtungen nehmen ab dem Schuljahr 2019/2020 keine Schüler mehr auf. Für die bei den kommunalen Schulträgern weiterhin entstehenden laufenden sächlichen Schulkosten im Hinblick auf die Kinder, die sich noch in einer schulvorbereitenden Einrichtung befinden, wird bis zur Beendigung des Besuchs dieser Einrichtungen der Sachkostenbeitrag festgesetzt und an die betroffenen Schulträger ausgezahlt.

Zu Nummer 5:  
Die Änderung ist redaktioneller Art.

### **Zu Artikel 6 – Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.